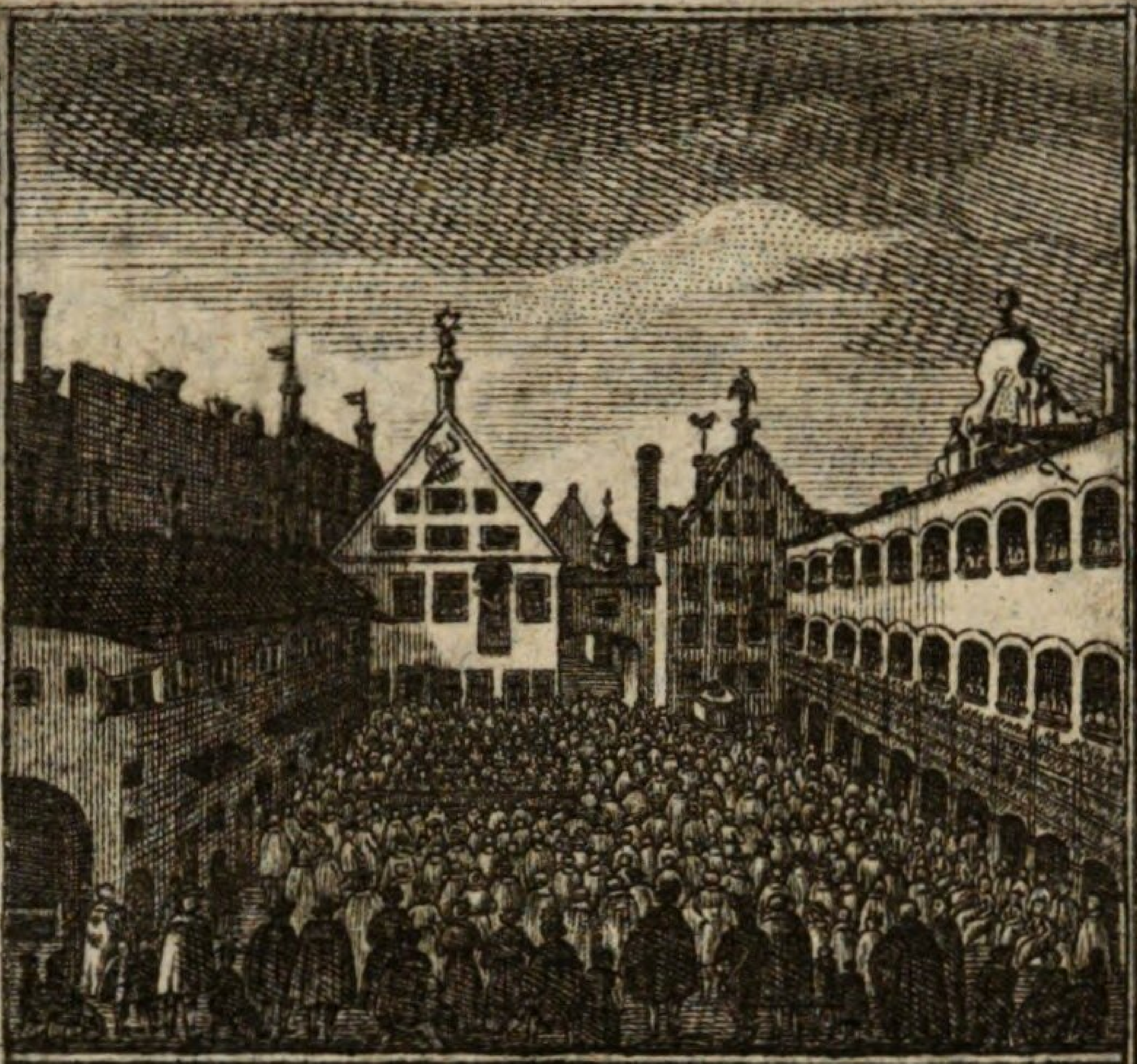

Ex Bibliotheca
Collegii Evangelici,
Aug. Vindel.

L. M. Steinberger Sculps. A. V.

St
180

Abdruck
des
zwischen
Seiner des Regierenden Herrn Herzogs
zu Würtemberg
Herzoglichen Durchlaucht.
und gesamten
Prälaten und Landschafft
des Herzogthums
sub dato 27. Februarii und 2. Martii 1770.
abgeschlossenen
Erbvergleichs.

Nebst beygefügter
Kayserlicher
Bestättigungs-Urkunde.

Mit Herzogl. Würtemb. gnädigster
Freyheit.

Tübingen
in der Bergerischen Buchhandlung
1771.

EIGENTHUM DES COLLEGIUMS ST. ANNA IN AUGSBURG

Privilegium impressorium & exclusivum.

Von Gottes Gnaden, Wir CARL, Herzog zu Würtemberg und Teckh, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim und Justingen, Ritter des Goldenen Vliesses und des Löbl. Schwäbischen Craißes General-Feld-Marechal, ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen jedermänniglich, wasmassen Uns *Christoph Heinrich Berger*, *Universitæts*-Buchhändler zu Tübingen, unterthänigst gebetten, ihme über den Druck und Verlag des neuesten Herr- und Landschaftlichen Verglichs-Recesses, ein *Privilegium impressorium & exclusivum*, mit dem gnädigsten *Inserto*, daß alle Abdrücke, welche von andern, ausser ihme, veranstaltet werden sollten, *a priori* vor unächt und unzuverläßig erkläret würden, *in forma authentica* hiernächstens gnädigst ertheilen zu lassen. Wann Wir nun dem unterthänigsten *Supplicanten* in diesem seinem gehorsamsten Gesuch, auf die unterthänigst-gebetene Art gnädigst willfahret haben, daß

obiger *Recess* von Niemand, wer der auch seye, nachgedruckt und verkauft- noch weniger unter dessen Nahmen auswärtige Nachdrücke ausgegeben oder *distrahi*rt werden sollen; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden in unserm Herzogthum und Landen wohnenden Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern und Bücher-Verkäufern, bey Vermeidung ohnausbleiblicher Straffe, und wollen gnädigst, daß weder sie selbst- noch sonsten jemand von unsern Unterthanen, obigen Verglichs-*Recess* nachdrucken- oder also anderwärts nachgedruckt, *distrahi*ren, feil haben und verkaufen, sondern all dergleichen hiemit vor ohnächt und ohnzuverlässig erklärt seyn solle; In solcher Rucksicht Wir auch ihme *Supplicant*en, *Christoph Heinrich Berger*, das gebetene *Privilegium exclusivum* alleinig gnädigst gestattet, und verwilliget haben. In Urkund deßen solches anmit unterzeichnet, und Unser Herzogliches *Secret*-Innsiegel hievor gedruckt ist. So geschehen, Stuttgart den 16. April 1771.

(L. S.) Gr. von Montmartin.
von Uxkull mpp.

Kayserliche CONFIRMATION
des Würtembergischen Verglichs-Recesses d. d. 24. Dec. Anno 1770.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent, und Erb-Thronfolger der Königreiche,

 Hun-

Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol

2c. 2c.

Bekennen öffentlich für Uns, Unsere Nachkommen am Reich, auch Unsere Erben mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: Nachdem zwischen denen Regierenden Herzogen zu Würtemberg, und dasigen Prälaten und gemeinen Landschafft, allschon vorlängst das Compactatum zu Tübingen de Anno Fünfzehen Hundert Vierzehen, als ein Haupt-Lands-Fundamental-Gesez, errichtet, und durch viele von Zeiten

ten erfolgte Lands-Tags-Abschiede, Declarationes, Lands-Ordnungen, und dergleichen erläuteret, somit die Privilegia und Befugnüssen besagter Landschafft bestimmet, deren Vesthaltung auch von jemahligen Herzogen bey Antritt ihrer Regierung durch ausgestellte Reversales versicheret, zumahlen noch über dieses von Unseren Vorfahreren am Reich weyland Römischen Kayseren und Ertz-Hertzogen von Oesterreich, insonders von weyland Kayser Rudolph dem Andern sub dato Prag den Fünfften Septembris Sechzehen Hundert, die auch dermahlen zum Grund-gesetzte Obrist-Richterliche Kayserliche Confirmationes, und Ertz-Herzogliche Bestättigungen ertheilt; Gleichwohl aber in jüngeren Zeiten Irrungen und Mißhelligkeiten entstanden,

 daher

daher von gedachten Prälaten und Land-
schafft vielfältige Beschwerden geführet,
und Anno Siebenzehen Hundert Vier
und Sechzig wider des anjetzo regie-
renden Hertzogs Liebden bey Uns und
Unserm Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath
klagbar angebracht, darauf zwar der
ordentliche gerichtliche Weeg eröffnet,
und mit rechtlichen Erkänntnüssen und
Verordnungen fürgeschritten, zugleich
jedoch, um denen weitläufftigen und
beschwehrlichen Rechts-Handlungen ei-
ne beyderseits ersprießliche abhülffliche
Maaß zu geben, über sammtlich ob-
waltende Gravamina Unsere Kayserli-
che Hof-Commission zur Güte ange-
ordnet, sofort vor solcher von denen
hierzu eigends abgeschickten specialiter
bevollmächtigten Herzoglichen Räthen
und Landschafftlichen Deputatis über

die von diesen letzteren ad Commissionem eingereichte in Sechs Classen abgetheilte Beschwerd-Führungen die Tractaten angegangen, und von der erstéren, als einer hauptsächlich die Principia, und Grund-Sätze selbsten der Landschafftlichen Verfassung betreffenden Clas der Anfang gemacht, und durch eröffterte langwührige Sessiones gegeneinander gütlich gehandlet, anbey mit denen der Sachen angemessenen- nach Recht und Billigkeit abgesehenen Commissarischen Vorschlägen ins Mittel getretten, und andurch das Vergleichs-Geschäfft über obgedachte erstere Clas nächst zum Ziel befördert, dieses auch demnächst zu Stuttgardt zum würcklichen Schluß gebracht, und hievon die beyderseitige Anzeige gethan, Landschafftlicher Seits aber hierüber besonders

Unsere Kayserliche Confirmation unterthänigst angesucht, und von Uns bereits unterm Dreyzehenden Octobris Siebenzehen Hundert Acht und Sechzig gnädigst bewilliget worden: Sodann auch es ferner noch dahin gediehen, daß mit denen weiteren gütlichen Handlungen theils in Stuttgardt, theils bey Unserm Kayserlichen Hoff-Laager unter Unserer Kayserlichen Vermittelung mit erwünschtem Erfolg fortgefahren, somit endlich sammtliche Gravamina und Differenzien durch alle übrige Classen, vermittelst des von des Hertzogs Liebden unterm Sieben und zwanzigsten Februarii, von denen Prälaten und Landschafft aber unterm Zweyten Martii dieses lauffenden Jahrs unterzeichneten vollständigen Recess, gäntzlich abgethan, und verglichen, hiernebst auch

nach-

nachhero noch in Betreff des ad Classem IV. §. 9no wegen Tilgung der Cammer- und Kriegs-Casse-Schulden errichtet werden sollenden, damahls jedoch auf weitere Einrichtung annoch ausgesetzt gebliebenen gemeinschafftlichen Schulden-Zahlungs-Fond, die beyderseitige Einverständnüß und Berichtigung getroffen, und die darob verglichene gemeinschafftliche Anzeig unterm achtzehenden Septembris nuperi judicialiter exhibirt, sofort über dißfallsige Convention, und die derselben beygefügte ohnwiderrufliche Anweisung der von des Hertzogs Liebden ausgesetzten Fonds sowohl, als über den vorher geschlossenen Haupt-Vergleichs-Recess und Erb-Vertrag Unsere Kayserliche Confirmation von beyden Theilen unterthänigst angesucht, über alles dieses endlich auch

noch

noch unterm Neunzehenden Novembris jüngsthin Landschafftlicher Seits die Original-Consens und Beytritte zu obigen Vergleich, deren beyden Herzoglichen Gebrüderen, Printzen Ludwig Eugenii, und Friderich Eugenii Liebden Liebden übergeben worden, wie dann solcher vorgedachter Haupt-Vergleich-Recess-und Erb-Vertrag, und die nachgefolgte obangezogene zur Sicherstellung des errichteten Schulden-Zahlungs-Fundi getroffene Convention, auch die ausgestellte Consens-Briefe von Wort zu Wort hernach geschrieben stehen, und also lauten:

*** *** ***

Wir von Gottes Gnaden CARL, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heidenheim und Justingen, Ritter des güldenen Vließes, und des Löbl. Schwäbl. Creyses General-Feld-Marschall. &c.

Thun kund und zu wißen männiglich, für Uns, und Unsere Nachkommen an der Regierung des Herzogthums Württemberg: Was maßen sich vor einigen Jahren zwischen Uns, und Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschafft, zerschiedene Irrungen hervorthun wollen, zu deren gütlichen Beylegung Wir einen allgemeinen Land-Tag zusammen beruffen.

Nachdeme aber hierdurch der erwünschte Endzweck anfangs nicht zu erhalten gewesen, sondern vielmehr Unsere Landschafft sich an Kayserliche Mayestät gewendet; Und dann hierauf von Allerhöchst Denenselben eine Reichs Hoff-Räthliche Kayserliche Hof-Commißion zur Güte allergnädigst angeordnet, und diese von Uns, und Unserer

serer treugehorsamsten Landschaft, durch Abgeordnete an das Kayserliche Hof-Lager eigens beschickt worden; So ist endlichen nach vielen, so wohl hier in Stuttgart, durch die deßhalb niedergesetzte Herr- und Landschaftliche Deputation, als auch zu Wien gepflogenen Vergleichs-Unterhandlungen, durch Allerhöchst Eigene Kayserliche allergnädigste Vermittelung, dieses Vergleichs-Geschäfft dahin gediehen, daß über samtliche im Stritt befangene Puncten, mit beeder Theile gutem Wißen und Willen, in der Güte, eine glückliche Uebereinkunfft getroffen, mithin die Sache zu einer gemeinersprießlichen Endschafft durch Gottes Seegen gebracht worden.

Welchemnach der zwischen **Uns** und **Unsern** Nachkommen an der Regierung, und **Unsern** treugehorsamsten Prälaten und Landschafft, respective gnädigst und unterthänigst solchergestalten errichtete und abgeschlossene Erb-Vertrag in folgendem bestehet;

Und zwar,

Die

Die Erste CLASS.

Classis Imæ

Gravamen Imum.

Die infringirte Landes-Verfassung und aufgestellte Principia absoluta betreffend.

§. 1.

In Ansehung alles deßen, was von Kränckung der Landes-Verfassung, der Landes-Compactaten, und der darinnen der Landschaft, dem Land und Unterthanen, zukommenden Freyheiten oder Rechten, Landschafftlicher Seits in Collectione Gravaminum angebracht worden, wird die ausdruckentliche generale Erklärung dahin voraus gesetzt, daß der ganze Vorgang in Worten und Wercken, worüber die bißherige Irrungen entstanden, als gar nicht geschehen angesehen, und zu keiner Zeit deßen mehr gedacht, vielweniger etwas davon zu einer widrigen Auslegung jemalen angeführt, oder sich darauf bezogen, sondern all dieses vergangene, was inzwischen geschehen seyn mag, in ewige Vergeßenheit gesetzt; dagegen aber alle obhandene Landes-Compactata, Verträge, und

und Landtags-Abschiede, auch Ausschuß-Recessus, insonderheit der Tübinger-Vertrag de Anno 1514. und alle darauf biß ad Annum 1753. inclusivè gefolgte Recesse, auch das bey Einnehmung der Landes-Huldigung, und in denen Herzoglichen Reversalien gnädigst nahmentlich bestättigte alte Herkommen, samt denen daraus fließenden Rechten, Gerechtigkeiten, Immunitæten, oder Freyheiten, in ihrem gesunden Verstand, wie die ausgedruckte Worte, und innhaltende eigentliche Intention mit sich bringen, so fern nicht in gegenwärtigem Verglichs-Recess eine ausdrückliche Aenderung geschiehet, nochmalen anerkannt, und bekräfftiget, insonderheit auch der hierüber von des Regierenden **Herrn Herzogs Durchlaucht** gleich bey Antritt **Dero** Regierung ausgestellte Bestättigungs-Brief, nebst den Religions-Reversalien, nach dem gantzen Innhalt, als ob dieser von Wort zu Wort hier eingetragen wäre, vor wiederhohlt- und zu beständiger Norm und Richtschnur der Landes-Regierung vor erneuert gehalten, mithin die compactatenmäßige Landes-Verfassung in ihrem ganzen Complexu, in Politicis & Ecclesiasticis, vollkommen belaßen, und hiemit aufs neue bestättiget seyn solle.

§. 2.

§. 2.

Sollten auch wider Vermuthen künfftighin wegen Ausleg- und Anwendung derer Landes-Verträge, und Herzoglichen Reversalien, auch des alten Herkommens, Anstände sich ereignen, (wobey sich aber von selbsten versteht, daß kein Theil einig unbilligen Anstand machen werde) so solle fürdersamst zwischen gnädigster Herrschafft, und treugehorsamsten Prälaten und Landschafft, gütlichen Handlungen Platz gegeben; Wann aber auf solche Weise zu keinem gemeinsamen Einverständniß zu gelangen wäre, die Sache Ihro Kayserlichen Mayestät zu rechtlicher Entscheidung heimgestellt, biß zu deren Erfolg aber alles in dem Stand gelaßen werden, darinn es sich vor entstandenem Streit befunden hat.

Wie dann auch Ihro Herzogliche Durchlaucht

§. 3.

Von treugehorsamsten Prälaten und Landschafft, deren Grössern und Engern Ausschuß, auch Magistraten, Herzoglichen Beamten, und allen übrigen Landes-Eingeseßenen, keinen andern, als Reichs- und Landes-Verfaßungsmäßigen Gehorsam erfordern, und weder Ihnen, noch denen Herzoglichen Beamten und Magistraten, wider

Ihre beschwohrne nach denen Landes-Verträgen eingerichtete Stääte, oder Amts-Instructionen, und Bestallungen, gnädigst nichts ansinnen, noch befehlen wollen.

§. 4.

Zu dem Ende sollen und werden auch alle Herzogliche Ministres, Räthe, Beamten, ingleichem die Magistrats-Personen, in Gemäßheit der Herzoglich-Eberhardinischen Cantzley-Ordnung, und des Landtags-Abschieds de Anno 1739. bey der Sr. Herzoglichen Durchlaucht ohnehin alleinig zu leisten habenden Verpflichtung, auf samtliche Landes-Compactata, in Ecclesiasticis & Politicis, leiblich mit beeydiget, und ein solches ihren Amts-Bestallungen und Stääten ausdrücklich einverleibet, und gegen alle diejenige, so darwider (nehmlich der Landschaft Privilegien und Freyheiten, wie auch aufgerichtete Landtags-Abschiede) vorsetzlich thun, und auf diese oder andere Weise gemeinschädliches Mißtrauen zwischen Herr- und Landschafft anstifften, und von dieser dergleichen dem Staat gefährliche Leute nahmhafft gemacht würden, in Conformitæt der ältern Landtags-Abschiede, des neuesten Landtags-Recess de Anno 1739. und des unterm 28. Decembris 1733. ergangenen Fürstlichen Edicts verfahren werden solle.

ad

ad Grav. II.

Submembr. I.

Von denen unmittelbahren Herzoglichen Resolutionen und Befehlen.

§. 1.

Gleichwie Se. Herzogliche Durchlaucht ohnehin nicht gemeynt seynd, gegen die Landes-Verfaßung, oder zum Præjudiz eines Dritten, oder zum Aufenthalt der Sache in denen an gehörigen Orthen bereits rechtlich anhängigen- oder sonst nach denen Landes-Compactaten und Reversalien, vor ein und das andere Collegium und Instanz gehörigen und reservirten Sachen etwas unmittelbar zu verfügen; Also werden Höchst-Dieselbe in dergleichen Fällen die Sachen gnädigst an Dero Herzogliche Collegia, oder andere Orthe, dahin sie gehören, verweisen, und selbigen die Entscheidung überlaßen, auch, wo sie da schon rechts anhängig, nicht von selbigen avociren.

§. 2.

Und auf eben diese Weise, werden Ihro Herzogliche Durchlaucht es gnädigst einzurichten geruhen, daß, wann Höchst-Dieselbe aus Eigener Bewegniß allgemeine oder besondere unmittelbare

Befehle ergehen zu laßen, gnädigst gut finden, selbige der Landesverfaßung, und eines Dritten Gerechtsame ohnnachtheilig seyen.

§. 3.

Wann auch sich befinden sollte, die Landes-Verfaßung, oder Rechte eines Dritten, könnten mit einer gangenen Herzoglichen Resolution oder Befehl nicht bestehen; So werden Höchst-Dieselbe denen dargegen machenden unterthänigsten Vorstellungen mildestes Gehör geben, auch sodann die Beschwerden gnädigst abstellen.

Grav. II.

Submembr. 2.

Von dem Herzoglichen Geheimen Raths-Collegio.

§. 1.

Ihro Herzoglichen Durchlaucht bleibt in allweg bevor, Dero Geheimen Regiments-Rath zu bestellen, und demselben Ordnung zu geben, doch nicht wider die Landes-Verfaßung und Reversalien, wobey Höchst-Dieselbe in Conformitæt der Landtags-Abschiede de Annis 1629. 1633. und 1652. aufs neue gnädigst zugesagt, denselben, wie

wie bey vorigen wohlbestellten Regierungen, beständig zu erhalten, und selbigen mit qualificirten, und dem Lande selbsten wohl affectionirten Personen, wie Sie solche nach Ihrem freyen Belieben darzu erkiesen, und verordnen werden, denen Landes-Verträgen, und Reversalien gemäß, zu besetzen, auch darbey auf Landes-Inngesessene, wann Sie hierzu tüchtig, nach gleichmäßigem Innhalt der Landes-Compactaten, vorzüglich gnädigste Reflexion zu machen, und daß derselbe dahin verpflichtet seyn solle, gnädigster Herrschafft und allgemeiner Landschafft Nutzen zu schaffen, Schaden und Nachtheil aber zu warnen, und zu wenden.

§. 2.

So viel aber das wesentliche dieses Collegii (an deßen behöriger Bestellung Ihro Herzoglichen Durchlaucht, und dem Land, so sehr vieles gelegen ist) betrifft, werden Höchst-Dieselbe darinn Dero Herzoglichen Reversalien, auch übrigen Landes-Verträgen, nicht weniger weyl. Herrn Herzogs Eberhardi des IIIten Durchlt. abgefaßter und gnädigst bestättigter Cantzley-Ordnung, ohne einige Ausnahm, und zu allen Zeiten, unverbrüchlich nachgehen.

§. 3.

In allen Staats- und Landes-Angelegenheiten werden Se. Herzogliche Durchlaucht Dero Geheimen Regiments-Rath collegialiter vernehmen, dessen Rath und Gutachten dabey erfordern, und dasjenige, so denen Landes-Verträgen gemäß ist, gnädigst entschliesen.

§. 4.

Alle übrige Herzogliche Collegia und Deputationen sollen dem Herzoglichen Geheimen Raths-Collegio hiemit zu allen Zeiten dergestalten subordinirt seyn und bleiben, daß selbige alle ihre unterthänigste Berichte, Gutachten, und Vorstellungen, von nun an wider dahin erstatten, und alle gnädigste Resolutionen darauf, wie auch alle andere Befehle, von daher erhalten sollen und werden; Es wäre dann, daß Se. Herzogliche Durchlaucht nach ein oder der andern Sach Selbsten fragen, und solche erfordern laßen würden.

§. 5.

In Conformitæt deßen allen das Herzogliche Geheime Raths-Collegium darff und solle alle und jede unterthänigste Berichte, und respectivè Gutachten derer übrigen Herzoglichen Collegien,

wie auch derer Herzoglichen Gesandten, Beamten ꝛc. inngleichem die unterthänigste Vorstellungen gemeiner Prälaten und Landschafft beyder Ausschüße, so auch derer in Stuttgardt Anwesenden des Engern Ausschußes, mit seinem auf die Landes-Verträge, und das Herkommen, auch sonsten auf Recht und Billigkeit gegründeten unterthänigsten Gutachten, wann gleich Jhro Herzogliche Durchlaucht solches nicht ausdrücklich verlangt hätten, begleiten, und sie nach seinen auf die Beybehaltung der Lands-Verfaßung eingerichteten Amts-Pflichten unterstützen, auch von freyen Stücken, und Amts halber, in allen andern wichtigen Fällen unterthänigste Vorstellungen thun.

ad Grav. III.

Vom rechtlichen Verfahren in beschuldigten Verbrechen.

§. 1.

Was wegen des Verfahrens in peinlichen Sachen, sowohl wegen der Strafe, als auch wegen der peinlichen Frage, oder Tortur, in dem Tübinger Vertrag de Anno 1514. nebst deßen Erläuterung de 1520. enthalten, dabey solle es fürohin sein Verbleiben haben; mithin gegen keinen

Landes-Unterthanen in Sachen, welche Ehr, Leib, Leben, Haab und Guth betreffen, anders, als nach Maasgab ersagter Landes-Verträge, und der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, verfahren; demnach mit keinen andern, als von denen Herzoglichen Collegiis, oder behörigen Instanzien, erkannten Commissionen, oder vorläuffigem Ansatz großer Geld-Summen nicht fürgegangen, auch in Fällen, wo der Landes-Regent nach denen Reichs- und Landes-Gesezen Sich der Person eines Landes-Unterthanen zu versichern berechtiget ist, ein jeder nach der mit ihme in Gemäßheit derselben vorgenommeuen Gefängniß oder Arrestirung nicht allein vor seiner ordinari Instanz, oder im Fall derselbe unter einem Foro privilegiato, oder auch immediatè unter dem Landes-Fürsten stünde, vor solchem Foro privilegiato, oder leztern Falls, vor einem deßhalb besonders anzuordnenden Judicio jedesmal in Zeiten, und ohne einigen Verzug, genugsam gehört, folglich hiernach die rechtliche Erkanntniß ratione torturæ vel poenæ ertheilt, sondern auch hiebey demselben auf sein Verlangen die Defensio pro avertenda Inquisitione, denen Rechten nach gestattet, und wann sich in der Folge ergeben würde, daß die vorgewendete Ursachen zu einem Verfahren mit Gefängniß oder Arrest von Rechts wegen sich nicht

qua-

qualificirt hätten, die behörige Satisfaction gegeben werden.

§. 2.

So dann sollen und werden auch denen zur Landschafft gehörigen- und andern in Officio publico stehenden Personen, ihre Amts-Verrichtungen, und die Pflichten halber machende Vorstellungen, wann sie in geziemendem unterthänigsten Respect verfaßt sind, nicht zum Verbrechen angerechnet- und wann auch einiger Excess ihnen dabey zu Schulden käme, gegen sie jedoch dieserhalb nicht, wann durch sie, oder die ihrige, oder die Landschafft, Caution geleistet wird, mit personal Arrest verfahren, noch dieselbe unter diesem Vorwand sogleich an Leib, Ehr, Haab oder Guth, angegriffen, sondern legali modo, und so, wie in §o præcedenti hierinnen bereits prospicirt ist, wider sie procedirt werden; Wie dann auch Se. Herzogliche Durchlaucht zu werckthätiger Bezeugung aller Unpartheylichkeit in diesem Fall gnädigst gestatten wollen, daß die Acta auf Begehren des Beklagten an eine unpartheyische Facultæt zum Spruch verschickt, und das von dar eingehohlte Urthel publicirt und vollstreckt werden solle.

§. 3.

Ihro Herzogliche Durchlaucht geben in Conformitæt deß bißher angezogenen die gnädigste Versicherung, daß alle auf Vestungen, im Zuchthauß, oder anderem Verhafft, ohne vorgängig rechtliche Untersuchung befindliche Personen innerhalb vierzehen Tagen nach Schliesung dieses Vergleichs, wo nicht ohnentgeltlich, doch nach Beschaffenheit der Umstände gegen gebührliche Caution loßgelaßen, oder, wann Ihro Herzogliche Durchlaucht selbige nicht gänzlich frey sprechen wollen, ihnen schleunige und unpartheyische Justiz widerfahren, und die, so sich zu gefänglichem Verhafft qualificiren, biß zu baldmöglichstem Ausgang ihrer Sache nicht mit ohngewöhnlicher Härte tractirt, sondern, wie es sonsten im Römischen Reich üblich, in leidentlichem Verhafft gehalten werden sollen.

§. 4.

Der Indemnisations-Punct vor die Landschafft-Einnehmere, Magistraten, und Commun-Vorstehere, auch ganze Communen, wegen der bey Gelegenheit derer bißherigen Landes-Irrungen angesetzten- und von ihnen beygetriebenen Geld-Straffen, Commissions-Kosten, und anderen Schäden, bleibt biß zu Endigung des ganzen Ver-

gleichs-

glichs-Wercks ausgesetzt, wo alsdann, und wann man sonsten in dem Verglich übereingekommen, sich auch hierüber auf beeden Seiten eine annehmliche Auskunfft finden laßen wird; Wo inzwischen jedoch in Ansehung derjenigen Straffen, so noch nicht eingezogen sind, von Sr. Herzoglichen Durchlaucht bereits die Verfügung beschehen, daß deren Execution sistirt bleiben solle.

ad Grav. IV.

Von dem Herrschafftlichen Betragen gegen die Landschafft.

§. 1.

Gleichwie Se. Herzogliche Durchlaucht überhaupt die auf die Landschafft seit einigen Jahren gefaßte Ungnade vollkommen schwinden- und dargegen dieselbe pro futuro Höchst-Dero Landes-vätterliche Huld und Gnade wiederum genießen zu laßen gnädigst versichern; Also werden

§. 2.

Höchst-Dieselbe sowohl die allgemeine Landes-Versammlung, als die Landschafftliche Ausschüße, als ein in denen Landes-Compactatis ehemalen sehr weiß- und heilsamlich angeordnetes- und biß-

bißhero aufrecht erhaltenes Corpus repræsentativum des gesamten lieben Vatterlandes in Corpore & Membris, deßen Wesen und Landes-Verfaßung, samt dem darzu gehörigen Prälaten-Stand, in seiner Würde, Existimation, Auctoritæt und Consistenz, ungekränckt erhalten, und die nach Innhalt der Landes-Verträge, und des Ausschuß-Staats, machende unterthänigste Vorstellungen gnädigst aufnehmen, und nicht als ein Verbrechen in Ungnaden ansehen, noch selbiges andern gestatten.

§. 3.

Der allgemeinen Landes-Versammlung, denen beyden Ausschüßen, und denen zu Stuttgart Anwesenden des Engern Ausschußes wird niemalen, und unter keinerley Vorwand untersagt, oder sonst schwehr gemacht werden, Ihro Herzoglichen Durchlaucht die Landes-Beschwerden gehorsamst vorzulegen, oder andere unterthänigste Vorstellungen zu thun, jedoch mit schuldigster Beobachtung des unterthänigsten Respects.

§. 4.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen unterthänigsten Vorstellungen, welche zur Zeit, da der Engere Ausschuß nicht collegialiter versammlet ist,

ist, nach Befund der Umstände, und nach zuvor über Land gepflogener Communication Ihro Herzoglichen Durchlaucht nahmens ermeldten Engern Ausschusses gehorsamst übergeben werden.

§. 5.

In Sachen, worinn nach der Landes-Verfassung die Landschafft mit ihrem unterthänigsten Gutachten vernommen werden solle, solle selbige niemalen übergangen, und zu rechter Zeit mit Ihro communicirt, vielweniger in Sachen, worzu ihre Einwilligung nach denen Landes-Compactaten erfordert wird, ohne ihren Consens etwas einseitig verfüget werden.

§. 6.

Ihro Herzogliche Durchlaucht und Dero Geheime Räthe werden der Landes-Versammlung, und denen beyden Ausschüßen, jedesmal die benöthigte Zeit laßen, die Herzogliche gnädigste Ansinnungen genugsam überlegen, und sich darauf schrifftlich unterthänigst erklären zu können; Wobey jedoch Landschafftlicher Seits man sich keinen unbenöthigten Aufschub zu Schulden kommen lassen, und sonderlich, wann eine Gefahr auf dem Verzug hafftet, die unterthänigste Erklärungen möglichst beschleunigen solle.

§. 7.

§. 7.

Es werden ingleichem Ihro Herzogliche Durchlaucht auf alle und jede schrifftliche unterthänigste Vorstellungen ebenfalls schrifftliche gnädigste Resolution ertheilen, und solche denen Landes-Verträgen, dem Herkommen, dem Zustand des Landes, und der Vorliegenheit der Umstände gemäß einzurichten, geruhen.

§. 8.

Es wird keinem Landschafftlichen Collegio jemalen zugemuthet werden, den Concipisten einer Landschafftlichen unterthänigsten Vorstellung nahmhafft zu machen, noch jemand, auf den man dißfalls eine Vermuthung hätte, selbst, oder die seinige, deßwegen mit Worten, oder Wercken, ungnädig behandelt werden; maßen alle dergleichen Schrifften nicht nach des Concipisten Willkühr, sondern nach denen Schlüßen der Landschafftlichen Collegien, sowohl was die Sache selbst, als auch die Schreib-Art betrifft, abgefaßt, und von diesen Collegien nach Gefallen abgeändert, auch in ihrem, und nicht des Concipisten Nahmen, unterthänigst übergeben werden.

§. 9.

Denen wenigen beständig in Stuttgart Anwesenden des Engern Ausschußes wird gnädigst nicht zugemuthet werden, sich auf etwas unterthänigst einzulaßen, was für den ganzen Engern Ausschuß gehöret.

§. 10.

Noch dem Engern Ausschuß auf etwas, so dem Grössern Ausschuß zukommt.

§. 11.

Noch dem Grössern Ausschuß auf etwas, was nach denen Landes-Verträgen, und derer beyden Ausschüße Stääten, einer allgemeinen Landes-Versammlung vorbehalten ist, und worzu er nicht, wenigstens durch- von dem Land eingehohlte freywillige und ungezwungene Gewälte und Vollmachten berechtiget ist.

§. 12.

Ihro Herzogliche Durchlaucht werden in Steuer-Sachen, oder andern allgemeinen Landes-Angelegenheiten, es bey dem gnädigst und unterthänigst verabschiedeten altüblichen modo tractandi durchgängig gnädigst belassen, und diesemnach

nach weder das Landschafftliche Corpus überhaupt, noch auch die Prälaten als den geistlichen Land-Stand in Corpore & Membris darbey übergehen, sondern Höchst-Dero Postulata, und gnädigste Ansinnen an das Land, entweder einer allgemeinen Landes-Versammlung vorlegen, oder durch die gewohnliche Ausschreiben an die Prälaten, wie auch an die Städt und Aemter, zu Ertheilung der Gewält und Vollmachten an den Landschafftlichen Ausschuß gnädigst bekannt machen laßen; Worbey Höchst-Dieselbe noch insbesondere gnädigst versichern, künftighin niemalen, es geschehe auch durch was für Unterhandlungen es wolle, in dergleichen Fällen mit den einzelen Städt und Aemtern, oder Communitæten, solche unmittelbare Handlung vornehmen zu laßen, wordurch derselben Freyheit in Ertheilung der Instruction und Vollmachten, auf einige Weise beschräncket, noch derer Clösterlichen Unterthanen Einwilligung und Vollmacht wider die Landes-Verfaßung und das Herkommen erfordert, und denen Vorrechten des dieselbe vertrettenden Prälaten-Standes etwas derogirt werden könnte.

§. 13.

Dem Engern Ausschuß wird nach Maasgab der bey deßen Errichtung im Jahr 1554. respectivè

gnä-

gnädigst und unterthänigst beliebten Verabschiedung nicht verwehrt werden, so offt es die Nothdurfft erfordert, zusammen zu kommen, doch daß jedesmalen in Conformitæt des Landtags-Abschieds de Anno 1608. und des Engern Ausschuß-Staats, die unterthänigste Anzeige davon Sr. Herzoglichen Durchlaucht in dem Herzoglichen Geheimden Rathe geschehe.

§. 14.

Wo auch der Engere Ausschuß vor nothwendig halten würde, den Größern Ausschuß, oder eine gemeine Landschafft zu erfordern; So wollen Se. Herzogliche Durchlaucht Sich alsdann dem Tübingischen Vertrag beym Punct, die Beschreibung der Landtäge betreffeud, gemäß halten.

§. 15.

Wann in Sachen, worzu nach denen Landes-Compactaten der Landschafft freye Einwilligung erfordert wird, Sich Ihro Herzogliche Durchlaucht mit treugehorsamsten Prälaten und Landschafft nicht vergleichen können, werden Höchst-Dieselbe keinen Macht-Spruch ergehen-noch einseitige Verfügungen zur Ausübung bringen, und solche als eine Verabschiedung geltend machen,

sondern die Sache zu ferneren Verhandlungen, oder allerhöchst Obristrichterlichem Spruch ausgesezt seyn laßen; Wobey es übrigens bey demjenigen, was oben ad Grav. I. §. 2. vorgekommen, sein Verbleiben behält.

ad Grav. V. & VIII.

Von Steuren und Anlagen.

§. 1.

Was die von treugehorsamsten Prälaten uud Landschafft bey diesen Puncten, so viel das vergangene betrifft, unterthänigst übergebene samtliche Beschwerden anbelangt; So verbleibt es einstweilen bey der unterm 17. Decembris 1765. abgegebenen Landschafftlich treu-devotesten Erklärung.

§. 2.

Für das künfftige aber werden Ihro Herzogliche Durchlaucht von aller einseitigen Ausschreibung aller von treugehorsamsten Prälaten und Landschafft unterthänigst nicht bewilligten Steuren und Anlagen, sowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten, gnädigst abstehen, und dergleichen unter keinerley Vorwand, er sey beschaffen, wie er wolle, vornehmen, sondern allenfalls dem §. 15. ad

Grav.

Grav. 4. beliebten Weeg nachgehen; Nichtweniger auch sowohl in Ansehung des obigen, als auch wegen Ausschreibung des Recessmäßigen ratione modi es bey dem Landtags-Recess de Anno 1739, jederzeit bewenden laßen; Wohingegen aber auch oberwehnte treugehorsamste Prälaten und Landschafft in dringenden Reichs- und Landes-Noth-Fällen die Ausschreibung der darzu benöthigten Steuren nicht erschwehren werden.

§. 3.

Gleichergestalten wollen Jhro Herzogliche Durchlaucht es bey der erst vor weniger Zeit, nach vieljähriger Arbeit, und mit übergroßen Kosten zu Stande gebrachten allgemeinen Steuer-Revision, und bißherigen unklagbaren Arten der gnädigst und unterthänigst verglichenen Besteurung gnädigst bewenden laßen; Im Fall aber darüber bey Höchst-Deroselben von ganzen und mehren Städt und Aemtern Klage geführt würde, oder Jhro Herzogliche Durchlaucht zu des Landes wahrem Besten eine verbesserte Einrichtung räthlich und möglich hielten, werden Sie mit treugehorsamsten Prälaten und Landschafft Sich darüber gnädigst vernehmen, und ohne derselbigen freywillige Mit-Einstimmung, weder zuvor, noch hernach, einseitig das geringste verfügen.

§. 4.

Bey denen Recessmäsigen, oder auch sonst unterthänigst bewilligten Steuren und Anlagen werden die jedesmalen respectivè gnädigst und unterthänigst verglichene Termine abgewartet, und weder die Landschafft, noch die Unterthanen, vor gnädigster Ansinnung, unterthänigster Bewilligung, darauf würcklich erfolgter Ausschreibung, und erschienener Verfall-Zeit, zu deren Bezahlung oder Vorschüßen darauf angehalten werden.

§. 5.

Ingleichem wird die Landschafft-Cassa mit gnädigster Ansinnung starcker baarer Geld-Summen auf Abschlag derer Recess-mäßigen Militair-Steuren verschonet, und dardurch zu andern unvermeidlichen Ausgaben, welche mit baarem Geld bestritten werden müssen, im Stand erhalten werden; das Herzogliche Kriegs-Commissariat hingegen hat sich mit denen demselbigen von der Landschafft-Einnehmerey ausgestellten Assignationen zu begnügen; keineswegs aber sollen von dem Herzoglichen Kriegs-Rath, oder Ober-Kriegs-Commissariat, dergleichen Anweißungen selbst ausgestellt werden, oder widrigenfalls die Städte und Aemter im geringsten nicht gehalten seyn, selbige zu respectiren.

§. 6.

§. 6.

Nachdeme auch in der ausgekündeten Commun-Ordnung Cap. 5. Sectione XI. Pag. 128. 129. schon die Vorsehung gethan worden, wie es mit der gegen die morose Steuer-Contribuenten zu verfügenden Execution zu halten seye; Also solle es auch noch fernerhin dabey sein Verbleiben haben; demnächst die Steuer-Einbringer und Unterthanen auf die von der Landschafft-Einnehmerey an das Ober-Kriegs-Commissariat ausstellende Assignationen, nicht gleich mit Zusendung militarischer Execution, und dardurch verursachenden großen Kosten beschwehrt, noch sonst durch andere gewaltsame Mittel angegriffen, sondern jeder Stadt- und Amts-Pfleg, oder Steuer-Einbringer-Amt, wenigstens eine Frist von 8. Tagen, von dem dato der præsentirten Landschafftlichen Assignation an zu rechnen, gestattet werden.

§. 7.

Gleichwie die Landschafft-Cassa vor die ganze Summ derer Ihro Herzoglichen Durchlaucht nach denen Recessen, oder sonst, zukommenden Geldter zu hafften hat, und Höchst-Dieselbe Dero Befriedigung allein, und ganz, von daher zu gewarten, mithin an die bey denen einzelen Communen und Personen zurückgebliebene Ausstände an

 Steu-

Steuren und Anlagen gantz keine Ansprache haben, sondern selbige entweder der Landschafft selbst, oder doch denen Communen, zustehen; Also werden auch Ihro Hertzogliche Durchlaucht keine Hand darein schlagen, sondern der Landschafft und denen Communen, welche selbsten am meisten darbey interessirt sind, überlassen, solche, so viel ohne Ruin der Unterthanen thunlich ist, beyzutreiben.

§. 8.

In Zukunfft werden auch Ihro Hertzogliche Durchlaucht wegen der Vorraths-Früchten der Communen keine denen Landes-Verträgen, und der eigenen Hertzoglichen Commun-Ordnung zuwiderlauffende Verordnungen zu machen gnädigst geruhen.

§. 9.

Gleichwie die Sache wegen der Marquetender, dem Brauhauß zu Nattheim, und den Lotterien, in wie fern zur Landschafft-Cass die Accis-Reichung sich gebühret, fordersist zur angeordneten Accis-Deputation commissionaliter verwiesen worden; Also solle seiner Zeit so bald möglich, wie solche erlediget worden, annoch coram Commissione Aulica die Anzeige gethan werden, biß dahin das weitere ausgesetzt bleibt.

§. 10.

§. 10.

Wann auf Ihro Herzoglichen Durchlaucht an das Land ergehendes gnädigstes Ansinnen von treugehorsamsten Prälaten und Landschafft nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände, wie auch derer in Ansehung der Landes-Beschwerden erfolgenden Landesherrlichen Resolutionen und Hülffe, von Zeit zu Zeit einiger Cammer-Beytrag, in der gnädigst angesonnenen- oder einer geringern Summe, unterthänigst verwilliget wird, werden Ihro Herzogliche Durchlaucht (gleich allen Dero hohen Vorfordern an der Regierung) solches als etwas freywilliges gnädigst anerkennen, die Landschafft über das verwilligte nicht treiben, und noch vielweniger etwas, so nicht bewilliget worden, oder ein mehrers, als unterthänigst bewilliget wird, einseitig an sich ziehen.

Ad Grav. VI.

Von Gesezen, auch allgemeinen und besondern Ordnungen und Freyheiten.

§. 1.

Was die Errichtung neuer allgemeiner Landes-Geseze und Ordnungen betrifft, verbleibt es fürdersamst bey demjenigen, was oben ad Grav. 2.

Membr. 1. §. 2. verglichen worden, auch der Innhalt derer bereits vorhandenen Landes-Verträge, insbesondere des Landtags-Abschieds de Anno 1739. §. 50. mit sich bringt, und werden Ihro Herzogliche Durchlaucht hierunter nichts verfügen, so denselbigen, wie auch denen allgemeinen Landes-Freyheiten, oder denen besondern Privilegien einzeler Städte, Aemter und Communen, oder denen sonstigen Gerechtsamen eines Dritten nachtheilig seyn könnte. Deßgleichen und

§. 2.

Werden Ihro Herzogliche Durchlaucht, so viel die Erklär- und Abänderung der vorhandenen allgemeinen Landes-Gesetze und Ordnungen anbelangt, in Conformitæt obangeregter Landes-Verträge, und des Engern Ausschuß-Staats, die in diesem Herzogthum publicirte Ordnungen erhalten, und weder durch allgemeine Gesetze, Ordnungen, und General-Rescripten, noch durch besondere Befehle, und Freyheits-Briefe, einseitig, und ohne vorherige Communication mit dem Landschafftlichen Engern Ausschuß, so krafft Landtags-Abschieds de Anno 1629. §. 21. hierzu bevollmächtiget, auch deßen darauf erfolgte freye Mit-Einwilligung, eine hauptsächliche Abänderung vornehmen. Wobey jedoch beeden transigirenden

Theilen

Theilen bevorbleibt, in Casu Dissensus, Kayserlicher Mayestät davon die Anzeige zu thun, und die Anstände zu Obrist-Richterlicher Entscheidung heimzustellen, biß zu deren Erfolg es bey demjenigen verbleibt, was oben ad Gravamen I. §. 2. und ad Gravamen IV. §. 15. gnädigst und unterthänigst verglichen worden ist.

ad Grav. VII.

Von Landschafft-Cassa Sachen.

§. 1.

Ihro Herzogliche Durchlaucht werden gnädigst geruhen, in Landes-Cassa-Sachen, Dero höchste Landesherrliche Ansinnungen, an den zur Inspection und Direction über die Landes-Cassa von gnädigster Herrschafft, und dem Land, verordneten Engern Ausschuß, nicht aber unmittelbar an die demselben subordinirte, krafft ihres Staats an ihne gewiesene Landschafft-Einnehmere, dem Herkommen gemäß ergehen zu laßen, zumalen der Engere Ausschuß der Durchlauchtigsten Landes-Herrschafft von dem, was Ihro gebühret, etwas zu verweigern, sich niemalen beygehen laßen wird.

§. 2.

Ingleichem wollen Ihro Herzogliche Durchlaucht dem Engern Ausschuß zu Beybehaltung des höchstnöthigen Landschafftlichen Credits, und andere nachtheilige Folgen zu verhüten, gnädigst nicht zumuthen, Höchst-Deroselben alle und jede Landschafftliche Glaubigere, nebst denen Summen, ihrer bey der Landschafft stehen habenden Capitalien, nahmentlich und genau unterthänigst zu entdecken, oder Höchst-Denenselben den Zustand der Landschafftlichen Cassa, und den darinn befindlichen baaren Geld-Vorrath anzuzeigen, vielweniger eine Untersuchung deßwegen durch Herzogliche Räthe einseitig verfügen, sondern allenfalls Sich gnädigst damit begnügen, daß eine allgemeine Anzeige derer noch vorhandenen halb- und vollzinsenden Landschafft-Passiv-Capitalien gehorsamst übergeben, in Ansehung des Cassa-Vorraths aber es nach bißheriger Observanz bey dem alle Jahr denen zur Landschafft-Einnehmerey Rechnungs-Abhör verordneten Herzoglichen Deputatis zustellenden summarischen Extract noch ferner belaßen werde.

§. 3.

Es werden auch Ihro Herzogliche Durchlaucht den Engern Ausschuß in der seit Errichtung

der Landschafft-Cassa unverrückt hergebrachten Verwaltung der Landes-Geldter, besonders der freyen Auffkündigung der Capitalien, zu deren Ablosung ein Geld-Vorrath vorhanden ist, oder auch der freyen Ausbezahlung derer von denen Landschafftlichen Glaubigern selbst aufgekündigter Capitalien, nicht weniger der allenfallß zu solchem Ende benöthigten Aufnahm anderwärtiger Capitalien dem zwischen gnädigster Herrschafft, wie auch treugehorsamsten Prälaten und Landschafft, respectivè gnädigst und unterthänigst verglichenen Engern Ausschuß-Staat gemäß, pflichtmäßig unbehindert handlen laßen.

§. 4.

Ingleichem werden Ihro Herzogliche Durchlaucht niemalen einige Geldter, sie haben Nahmen, wie sie wollen, wider des Engern Ausschusses Willen, und ohne ein von diesem an die Landschafft-Einnehmerey dißfalls abgegebenes Decret, einseitig aus der Landschafft-Cassa erheben und wegnehmen laßen.

§. 5.

In Ansehung der Prob, und jährlichen Abhör, der Landschafft-Einnehmerey-Rechnungen durch den Engern Ausschuß, in Beyseyn einer Landesherrli-

herrlichen Deputation, verbleibt es bey denen Landtags-Abschieden, und dem bißherigen unverruckten Herkommen, noch ferner unveränderlich.

§. 6.

Bey sich ereignendem Abgang eines Landschafft-Einnehmers werden Ihro Herzoglichen Durchlaucht dem Engern Ausschuß, in deßen freyen Wahl-Gerechtigkeit, jedoch unter Vorbehalt der Landesherrlichen Confirmation, keinen Eingriff thun, sondern es dißfalls bey dem Landschafftlich Engern Ausschuß-Staat laßen.

ad Grav. IX.

Von der Unterthanen freyem Zug.

§. 1.

Wegen der allen Württembergischen Unterthanen zustehenden freyen-Zugs-Gerechtigkeit verbleibt es bey dem Tübinger Vertrag vom Jahr 1514., der Kayserlichen Herren Commissarien Declaration hierüber de Anno 1520. und übrigen Landtags-Abschieden, ohne daß solche gegen deren Sinn und Buchstaben unter irgend einem Vorwand auf einigerley Weise mittelbar oder unmittelbar eingeschränckt, oder ein Unterthan zu seinem Schaden dardurch aufgehalten werden könnte.

§. 2.

§. 2.

Solchemnach hat ein aus dem Land ziehender Unterthan, er seye frey oder Leibeigen, nach der Kayserlichen Herrn Commissarien Declaration de Anno 1520. seiner Pflicht ein Genüge geleistet, wann er seinem vorgesezten Beamten es anzeiget, seine Schulden bezahlet, und verspricht, innerhalb Jahres nichts gegen gnädigste Herrschafft, und das Land, zu thun, und um alle Sachen, so sich im Land begeben haben, in einem Jahr rechtlichen Austrag zu nehmen, und zu geben, oder sich gütlich mit Wißen und Willen der Wider-Parthey vertragen zu wollen.

Supplementum
zu der
ersten Class.

Nachdeme in der getroffenen Vergleichung ad Classem Imam und zwar ad Grav. V. & VIII. §. 9. wegen der Marquetenter, dem Brauhauß zu Nattheim, und den Lotterien, in wie fern die Accis-Reichung zur Landschafft-Cass sich gebühre, die Sache annoch zu der angeordneten Accis-Deputation verwiesen und ausgesetzt geblieben; Und dann nun inzwischen deßhalber durch erstbemelte

melte Accis-Deputation die weitere Verhandlung gepflogen worden; So hat man endlichen Herzoglich- und Landschafftlicher Seits dahin Sich einverstanden, daß, so viel die- von dem Brau-Hauß zu Oggenhaußen, dem Tafern-Wirth zu Nattheim in Anno 1761. cedirte Brau-Gerechtigkeit betrifft, so solle das auf der Braustadt zu Nattheim erzeugte, und daselbst auszäpfende Bier von der Accis-Abgabe an die Landschafft frey bleiben, im Fall hingegen andere Wirthe außerhalb Nattheim in andern Dorffschafften von gedachter Braustadt zu Nattheim Bier erkauffen, und auszäpffen, solche nach der Accis-Instruction zu behandlen seyen, daß an denen Orthen, wo hernach das Bier ausgezäpfft wird, der Accis an die Landschafft bezahlt werde.

Und so solle auch, was die in dem Land, und nicht von Herrschaffts wegen, errichtende Lotterien, so dann die von den Marquetentern auf Schlößern, Vestungen, in den Casernen, und andern Häußern, auszäpfende Wein, und vermetzgende Fleisch, auch andere Commercibilia, anbelangt, fürohin der Accis an die Landschafft, ohne Einschränckung abgereicht werden; Welches alles dann seiner Behörde samt und sonders zu künfftigem Verhalt, und sträcklicher Nachachtung, aufgegeben und bekannt gemacht werden wird.

Dem-

Demnächst ist ferners in Classe I^ma ad Grav. III. §. 4. der Indemnisations-Punct vor die Landschafft-Einnehmer, Magistraten, und Commun-Vorsteher, auch ganze Communen, wegen der bey Gelegenheit der bißherigen Landes-Irrungen angesetzten- und von ihnen theils beygetriebenen- theils aber quoad Executionem sistirt gebliebenen Geld-Straffen, Commissions-Kosten, und andern Schaden, biß zu Endigung des ganzen Vergleichs-Wercks, auf eine von beeden Seiten annehmliche Auskunfft ausgesetzt worden.

Nachdeme nun Se. Herzogliche Durchlaucht in Conformitæt der bißherigen Verhandlungen hierüber Dero besondere gnädigste Resolution per Signaturam d. d. 11. Januar. 1770. zu ertheilen geruhet, womit treugehorsamste Prälaten und Landschafft, gäntzlich zufrieden zu seyn, sich erklärt: Als hat dann auch dieser Punct dardurch seine Erledigung erhalten, und solle eben so viel seyn, als ob solche Herzogliche gnädigste Entschließung in gegenwärtigem Verglichs-Recess austruckentlich enthalten und wiederhohlt wäre.

Zweyte

Zweyte CLASS.

Die Geistliche Verfassung des Landes, und besonders das geistliche Guth betreffend.

§. 1.

Gleichwie Se. Herzogliche Durchlaucht oben ad Classem I. bereits gnädigst versprochen haben, alle bey der Würtembergischen Landes-Verfaßung zum Grund liegende Compactata, und übrige Landes-Fundamental-Gesetze, und nahmentlich Höchst-Dero Reversalien, zur Norm und Richtschnur Dero Regierung zu nehmen, und alles dargegen vorgegangene, als nicht geschehen, anzusehen, und ansehen zu lassen; Also wird diese gnädigste Versicherung hiemit in besonderer Absicht auf die von treugehorsamsten Prälaten und Landschafft unterthänigst angebrachte Gravamina Ecclesiastica dergestalt wiederholt, daß alles dasjenige, was in Ansehung des Status Ecclesiastici der Württembergischen Lande, das Instrumentum Pacis, und die übrige Reichs-Geseze, die Landes-Compactata, die ausgestellte Herzogliche Reversalien, die Assecuration vom 30. May. 1750. und

was sonsten hieher gehörig seyn möchte, verordnen, in Zukunfft, ohne Ausnahm, beobachtet, und was dargegen, es sey durch thun oder laßen, etwa geschehen seyn möchte, für nicht geschehen geachtet, und unter keinerley Vorwand, und zu keiner Zeit, gegen gemeine Prälaten und Landschafft, oder gegen andere, angezogen werden solle.

§. 2.

Und da erstgedachte Herzogliche Reversalien so, wie die vorhergegangene Landes-Compactata, ausdrücklich verordnen, daß alle hohe Hof- auch Erb- und andere Aemter, das Geheime Raths-Collegium, und alle übrige in der Herzoglichen Cantzley befindliche Collegia und Balleyen, auch alle dero hohe und geringe Membra, keines ausgenommen, alle Reichs- und Creyß-Gesandschafften, Cammer-Gerichts-Præsentationen und Deputationen, wie auch alle Herrschafftliche Beamtungen, Stadt- und andere Gerichte, mit keinen andern, als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Subjectis, besetzt werden sollen; So wird diese Herzoglich gnädigste Zusage hiemit erneuert.

§. 3.

Es versprechen ferner Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigst, daß die Prälaten, als der zweyte Land-Stand, in vollkommener Würde, Existimation, Autoritæt und Consistenz erhalten, auch ihnen nicht nur die in der großen Kirchen-Ordnung verordnete Aufsicht in spiritualibus & temporalibus eingeraumt bleiben, sondern ihnen auch, nach Vorschrifft des Landtags-Abschieds von Anno 1668. aus denen Closter- und Kirchen-Kastens-Verwaltungs-Rechnungen, von des geistlichen Guths jährlichen Einkünfften, und Ausgaben, Nachricht gegeben werden solle; Es sollen jedoch diese ertheilte Nachrichten bey jeder Prælatur-Registratur verwahrt, und keineswegs mit denen Privat-Scripturen vermengt, auch bey Todes-Fällen, oder sonsten, nicht in die Hände der Privatorum verstreuet werden.

§. 4.

Nicht weniger soll es dabey sein ungeändertes Verbleiben haben, daß, in Gemäßheit mehrbesagter Reversalien, die Communen im Land bey der Annahm der Burger und Beysitzer gelaßen, und ihnen keiner von einer andern Religion, wann er gleich sonsten unverwerfflich wäre, jemalen aufge-

gedrungen werde. Wie dann auch an denen Orthen, wo Sr. Herzoglichen Durchlaucht die Annahm der Burger oder Beysitzer etwa zustehen möchte, keine einer andern, als besagter Evangelisch-Lutherischen Religion zugethane, der Observanz, Ordnung, und der Landes-Verfaßung gemäß, angenommen werden sollen.

§. 5.

Sr. Herzoglichen Durchlaucht ist nicht entfallen, was Sie wegen des offentlichen Geläuts bey Ihrem Privat-Gottes-Dienst zu Ludwigsburg, unterm 21. Martii 1745. der Landschafft zu erkennen gegeben haben. Und wie es Höchst-Deroselben Absicht keineswegs ist, dem Sich vorbehaltenen Privat-Gottes-Dienst die Gestalt eines Cultus publici beyzulegen; Also erklären Sie hiermit, daß Sie bey sothanem Ihrem Privat-Gottes-Dienst weder besagten Geläuts künfftig Sich bedienen, noch sonsten irgend einige andere- nur ad Cultum publicum gehörige Zeichen und Handlungen gebrauchen, sondern auch hierunter Dero ausgestellte Religions-Reversalien beobachten wollen.

§. 6.

Auch soll Höchst-Dero Privat-Gottes-Dienst durch keine fremde Priester, sondern durch Dero ordentliche Hof-Geistliche versehen werden.

§. 7.

Es haben hiernächst Se. Herzogliche Durchlaucht aus denen an Höchst-Dieselbe abgelaßenen Landschafftlich unterthänigsten Vorstellungen ersehen, daß gemeine Prälaten und Landschafft den zu Graveneck, und auf der Solitude, angefangenen Catholischen Capellen-Bau, als gegen Dero Reversalien anstoßend, angesehen.

Gleichwie Sie nun deßen, was besagte Ihre Reversalien verordnen, Sich auch in diesem Stück gar wohl erinnern; Also haben Sie bey weiterer Ueberlegung der Sache die gnädigste Entschliessung gefaßt, gedachten Capellen-Bau zu Graveneck, und auf der Solitude, fordersamst ein- und abzustellen, und es mithin allein bey denen beeden Capellen zu Stuttgart und Ludwigsburg, als Dero Residenzien, zu Uebung Ihres Privat-Gottes-Diensts, auf immer bewenden zu laßen.

§. 8.

Was den bißher zu Ludwigsburg in dem so genannten Frisonischen Garten-Hauß gehaltenen Catholischen Gottes-Dienst betrifft; So ist Sr. Herzoglichen Durchlaucht eben so wenig unbekannt, eines Theils, daß Ihren Catholischen Landes-Inngeseßenen nach denen Religions-Reversalien

salien mehr nicht, als die Hauß-Andacht, zustehet, und andern Theils, daß Höchst-Dieselbe treugehorsamsten Prälaten und Landschafft zu verschiedenen malen die höchste Versicherung ertheilt haben, besagten Gottes-Dienst würcklich abstellen- und gäntzlich aufheben zu laßen; Welches dann ohne weitern Aufschub geschehen solle.

§. 9.

Wo es auch innzwischen ein- und das anderemal geschehen ist, daß von der Catholischen Hof-Geistlichkeit entweder bey Versehung der Krancken die erforderliche Requisition unterlaßen, oder sonsten bey Krancken, Maleficanten, und deren Execution, sich eingedrungen, oder auch einige Ehe-Copulationen, Tauf- oder andere Actus Ecclesiastici, verrichtet worden; So wiederhohlen Se. Herzogliche Durchlaucht nicht allein Dero auf die davon ehedem erhaltene Special-Anzeigen, verschiedentlich zu erkennen gegebene Mißbilligungen, sondern erklären auch fernerweit gnädigst, daß alle dergleichen Actus vors vergangene denen Reversalien im geringsten nicht abbrüchig seyn, noch zu Nachtheil derselben jemal angeführt werden sollen.

Höchst-Dieselbe wollen auch vors künfftige solcherley Vorgänge nicht weiter zugeben, sondern

es hierunter bey denen Reversalien gelassen wißen, vermög welcher überhaupt der allergeringste Actus eines Catholischen Gottes-Diensts, ausser was Höchst-Dero Privat-Gottes-Dienst, wovon darinn besondere Meldung geschiehet, betreffen mag, in dem gantzen Land nicht ausgeübt, auch keiner Standes-Person irgendwo im Land ein Cultus privatus in ihren Häußern gestattet werden solle.

§. 10.

Alle, das Kirchen- und dahin einschlagende Oeconomie- und Policey-Weesen betreffende Angelegenheiten, und mithin auch das geistliche Guth, bleiben unter der unmittelbaren und alleinigen Ober-Aufsicht und Direction des Herzoglich-Evangelisch-Lutherischen Geheimen Raths-Collegii, welches solche, ohne weitere Anfrage, vermög der unterm 27. Martii 1734. Ihm übertragenen perpetuirlichen Commission, nach Vorschrifft der großen Kirchen-Ordnung, Reversalien, und übrigen in den Statum Ecclesiasticum einschlagenden Grund-Geseze, zu tractiren hat. Es soll jedoch unter jezt-besagter Commissione perpetua nicht begriffen seyn:

a.) die Annahm und Entlaßung der Officialium, und Dienerschafft bey dem Herzoglichen Kir-

Kirchen-Rath, wie auch samtlicher Beamten und Officianten auf dem Land, als welche Annahm und Entlaßung, jedoch mit Ausschluß der in der Cantzley-Ordnung dem Kirchen-Rath reservirten Annahm der geringern Dienerschafft, Sr. Herzoglichen Durchlaucht dergestalt bevorbleibt, daß Höchst-Dieselbe nach vorausgegangenen gutächtlichen Vorschlägen des Kirchen- und Geheimen Raths-Collegii, besagte Stellen ohnentgeltlich besetzen, und die darauf angenommene, jedoch ebenfalls mit Voraussetzung jeztgedachter Collegial-Gutachten, und, wann es dabey auf ein Delictum ankommen sollte, nach legaler-der Cantzley-Ordnung, und der Landes-Verfaßung, auch dem, was ad Clas. I. verabschiedet worden, gemäßer Untersuchung, wieder zu entsetzen freye Macht haben sollen.

b.) Verbleibt Höchstgedacht Sr. Herzoglichen Durchlaucht das Exercitium Jurisdictionalium in Ansehung derer zum Land gehörigen Prælaturen und Clöster, um hiebey, nach Anleitung der Religions-Reversalien, und des alten Herkommens, zu Werck zu gehen; Wobey jedoch den geistlichen Aemtern, in denen Fällen, wo sie mit der Herzoglichen Rennt-Cammer Intuitu Jurisdictionalium im Streit befangen sind, ihre Rechte vorbehalten bleiben.

Jngleichem

c.) soll bey der Verwendung dessen, was von dem Einkommen des Kirchen-Guths, nach bestrittenen Erfordernißen zum Religions-Kirchen-Closter-Pfarr-und Schul-Wesen, übrig bleibt, die höchste Landesherrliche Befugniß Sr. Herzoglichen Durchlaucht allerdings in ihrer Compactatenmäsigen Würcksamkeit verbleiben, dabey aber auch die Compactatenmäßige Einwilligung gehorsamster Prälaten und Landschafft unter keinerley Vorwand übergangen und auf die Seite gesetzt werden.

§. 11.

Aus obigem ergibt sich von selbst, daß Se. Herzogliche Durchlaucht in keinem Stuck, so das geistliche Guth betrifft, ohnmittelbare Verfügungen ergehen lassen, noch unterthänigste Berichte und Gutachten, oder Geld-Summen, sie seyen groß oder klein, von dem Kirchen-Rath, oder dessen Cassen-Verwaltern, und übrigen subalternen Beamten, begehren werden.

§. 12.

Höchst-Dieselbe werden vielmehr zu verordnen geruhen, daß der Herzogliche Kirchen-Rath in allen wichtigen Sachen seine unterthänigste Be-

richte

richte und Gutachten an das Herzogliche Geheime Raths-Collegium erstatte, die von daher an ihn, den Kirchen-Rath, ergehende Befehle genauest befolge, auch sonsten des Herzoglichen Geheimen Raths-Collegii Verordnungen respectire, nicht minder seine jährliche Rechnungen über samtliche Einnahmen und Ausgaben allda abhören und justificiren laße, auch das Remanet der Landschafft angezeigt, und nach deutlicher Disposition des Landtags-Abschieds de Anno 1652. zu desto mehrerer Ertragung und Ablosung der Schulden, gemeiner Landschafft ausgefolgt werde.

§. 13.

Wofern sich aber, wider Vermuthen, einiger Eingriff und Exceß hierwider äußern, oder auch bey der Verwaltung oder Verwendung des geistlichen Guths sich Mängel hervorthun sollten; So soll das Geheime Raths-Collegium solche sofort abzustellen, nach Maasgab der Reversalien, unwiederrufflich angewiesen seyn. Würde aber dieses, gegen alles Zutrauen, seinen Ihm obliegenden Pflichten hierinnen nicht nachleben; So werden Se. **Herzogliche Durchlaucht** auf die Landschafftlicher Seits geschehene pflichtschuldigste geziemende Vorstellungen, **Höchst-Dero** Reversalien, und

übrigen Landes-Verträgen zu folge, schleunigste Remedur verschaffen.

§. 14.

Und wie überhaupt das Herzogliche Kirchen-Raths-Collegium mit rechtschaffenen, der Kirchen- und Landes-Verfaßung kundigen Personen besetzt werden soll; Also wird insbesondere bey Besetzung der beeden wichtigen Stellen eines Kirchen-Raths-Directoris, wie auch eines Kirchen-Kastens-Advocati (der gewohnlicher maßen zugleich würcklicher Regierungs-Rath und Consistorial-Rath ist) jezo und künfftig allezeit dahin gesehen werden, daß diese Aemter wohl-qualificirten, redlichen und gewißenhafften Subjectis zu Theil werden.

§. 15.

In Ansehung der Communication des Herzoglichen Kirchen-Raths mit der Landschafft versprechen Se. Herzogliche Durchlaucht, daß, gleichwie nach Dero Reversalien alle und jede Herzogliche Collegia ohnehin angewiesen sind, in Religions- und Kirchen- auch dahin einschlagenden Oeconomie- und politischen Sachen, nach der Observanz, und dem Herkommen des Herzogthums, in Fällen, wo es nöthig, jedesmal mit der Landschafft behö-

behörig zu communiciren, und in Sachen von Wichtigkeit vor sich nichts einseitig zu verfügen; Also insbesondere dem Herzoglichen Kirchen-Rath sothane Communication mit der Landschafft nicht nur nicht verbotten, oder erschwehrt, sondern vielmehr derselbe von dem Herzoglichen Geheimen Raths-Collegio darzu nachdrücklich angewiesen und angehalten werden, auch von erstgedachtem Collegio, von dem jedesmaligen Zustand des Kirchen-Guths, von Zeit zu Zeit, ohne alle in den Weeg gelegte Verhinderung, vertrauliche Communication an die Landschafft, jedoch unter jedesmaliger Anzeige bey dem Herzoglichen Geheimen Raths-Collegio, geschehen solle.

§. 16.

Soll das geistliche Guth in seinem Esse erhalten, nichts davon verändert, oder veräußert, und die Closter-Aemter künfftig unzertrennt in ihrem bißherigen Stand belaßen und erhalten werden.

Auch sollen die Einkünffte desselben nicht anderst, als nach der großen Kirchen-Ordnung, denen Landtags-Abschieden, und Herzoglichen Reversalien, verwendet, mithin davon nichts zu Sr. Herzoglichen Durchlaucht Eigenem oder privat-Nuzen, unter einigerley Vorwand, gezogen, nebst denen

nen unvermeidlichen Ausgaben zn Kirchen und Schulen, vorderist die Schuldigkeit zur Landschafft jedesmal entrichtet und abgestattet, folgends jedes Jahr von dem Ueberrest die auf dem Herzogthum stehende Schulden, mit Vorwißen und Gutachten treugehorsamster Prälaten und Landschafft Engern Ausschusses, abgestoßen, und zu solchem Ende das nach denen jährlich in dem Geheimen Raths-Collegio abzulegenden Rechnungen vorhandene Remanet angewandt werden. Zu welchem Ende dem Kirchen-Raths-Directori, und samtlichen Gliedern dieses Collegii, in ihren Amts-Eyden alles Ernsts aufgegeben werden soll, nicht nur selbsten keine Gelegenheit zu andern Verwendungen und Mißbräuchen zu geben, noch solche zu gestatten, sondern auch denenselben, so viel an ihnen ist, mit allem Nachdruck zu begegnen, und sich dißfalls, wann und so offt es vonnöthen ist, des Herzoglichen Geheimen Raths-Collegii Beystand, und der Landschafft Verwendung, mit behörigem Eifer geziemend auszubitten.

§. 17.

Damit aber auch dasjenige aus dem Weg geraumt, und fürs künfftige abgewandt werde, was zu den obgewalteten Irrungen, in Absicht auf das geistliche Guth, noch ins besondere Anlaß gegeben

hat;

hat; So haben Se. Herzogliche Durchlaucht treugehorsamsten Prälaten und Landschafft bey der niedergesetzt gewesenen gemeinsamen Herr- und Landschafftlichen Deputation, von dem gegenwärtigen Zustand des Kirchen-Castens, nach seiner Einnahm und Ausgab, durch Vorlegung der Rechnungen, Nachricht ertheilen, auch nachgehends aus diesen einen summarischen Extract communiciren laßen; Und ist hierauf folgendes verglichen und festgestellt worden.

§. 18.

Anlangend zuvörderst das Punctum Restituendorum, so ist man übereingekommen, die dahin gehörige Posten auf nachstehende Articul herunter zu sezen; welche bey der verglichenen Schulden-Zahlung, wovon unten ad Classem IV^tam^ das weitere vorkommen wird, vorzüglich in die Repartition genommen werden sollen:

a.) Vor die in letztern Kriegs-Zeiten bey dem Kirchen-Kasten abgelößte Capitalien 400,000 fl. —

b.) Vor die zur Staats-Cass, vi Decreti vom 30. Aug. 1758. an die Kirchen-Raths Beamte ausgeschriebene 20,000 fl. der Ruckstand . . . 19,143 fl. 39 kr. samt deren præstirten Verzinsung.

c.) Vor

c.) Vor die Anlehnungen der Kiefer und Kasten-Knecht sub titulo Cautionis, vi Decreti vom 16. Martii 1762. und 15. Martii 1765. = = 29,970 fl. —

d.) Vor die zum Gravenecker Bauwesen von dem Closters-Vorrath erhaltene 2000. Stück Tach-Blatten = = 22 fl. 40 kr.

e.) Vor die respective Anno 1744. und 1756. zur Stall-Cass gezogene Pferd. 147 fl. 30 kr.

f.) Vor die vi Decreti vom 14. Julii 1761. zur Cammerschreiberey-Verwaltung auf Wieder-Ersatz bezahlte Geldter. 5000 fl. —

g.) Wegen des- dem Ober-Capellmeister angewiesenen Hauses in Ludwigsburg, auf Wieder-Ersatz, vi Decreti vom 13. Sept. 1763. hergegeben = = 3000 fl. —

h.) Vor die vi Decreti vom 13. Aug. 1763. an die Hofmeisterey Offenhausen, zu Erbauung eines Vohlen-Hauses hergeliehene Geldter. = = = = 1000 fl. —

i.) Fernere Reparations-Kosten an des Ober-Capellmeisters Hauß = = 2200 fl. —

k.) Vi Decreti vom 15. Martii 1766. zu Bestreitung einer gewiesen Auslage ad Manus Serenissimi gegeben = 6751 fl. —

l.) Vor

l) Vor die durch den Juden Isaac Manasse & Consf. in den Manns- und Frauen-Clöster-Kellereyen an Weinstein, auf Legitimation von Herzoglicher Rennt-Cammer ausgeklopffte 374 Centner, 24 Pfund, welche betragen an Geld - 2993 fl. 58 kr.

deßgleichen

m.) Vor zerschiedene bey den Land-Beamtungen im Ausstand lauffende Forderungen, theils an Geld, theils an Naturalien, welche von der Herzoglichen Rennt-Cammer, Kastkellerey, und Fourage-Verwaltung, auf Wieder-Ersatz empfangen worden. - - - 62040 fl. 34 kr.

n.) Vor die Bonification wegen der- der geistlichen Verwaltung zu Ludwigsburg, durch die Stadt-Mauren, Steinbrüch, Alleen, Applanirungen ꝛc. entgangenen Gefäll und Grund-Stück - 4797 fl. 28 kr.

Diese dreyerley Rubriquen betragen nach der zwischen Herzoglicher Rent-Cammer und Kirchen-Rath gepflogenen Liquidation - - - - 69832 fl. —

o.) Vor die sub titulo Schloß-Bau-Beytrag

in

in Anno 1765. von dem Kirchen-Casten vor das Militaire eingezogene 10000 fl. —

In allem

—:. **Fünffmal Hundert sieben und vierzig Tausend sechs und sechzig Gulden neun und vierzig Creuzer. —**

§. 19.

Wegen derer in Widerspruch gekommenen Rubriquen der Ausgabe des geistlichen Guths, und deren Belaufs, soll es vorerst auf gewiese Jahre, so dann aber für beständig folgendermaßen gehalten werden:

1.) Se. Herzogliche Durchlaucht versprechen binnen vier Jahren die Supernumerarios beym Kirchen-Rath auf andere Art zu versorgen, biß dahin bleibt es zu Unterhaltung dieses Collegii, und deßen Balleyen, bey der jezigen Summe von 23044 fl. — sage: drey und zwanzig tausend vier und vierzig Gulden, nach Verlauff der vier Jahre aber soll die Summe von 17474 fl. — sage: siebenzehen tausend vier hundert vier und siebenzig Gulden niemals überschritten werden, es mögen die überflüßige Bediente annoch leben, oder inzwischen anderwärts unversorgt geblieben seyn.

2.) Bleibt

2.) Bleibt es ein festgesetzter Grundsatz, daß das Kirchen-Guth zur Music niemals mehr beyzutragen schuldig seye, als die Kirchliche Bestimmung derselben in der Evangelischen Schloß-Kirche erfordern kan.

Inzwischen verwilligt treugehorsamste Landschafft, in Betrachtung des gegenwärtigen Cameral-Zustandes, zu diesem Behuf auf die Lebenszeit Sr. Herzoglichen Durchlaucht jährlich die Summe von 15000 fl. — sage: **fünffzehen tausend Gulden**; welche Summe jedoch in Zukunfft von keinem der Herzoglichen Herren Nachfolgere so wenig zu einiger Folge soll angezogen werden können, daß es vielmehr alsdann bey dem jährlichen Quanto von 10000 fl. sage: **zehen tausend Gulden**, sein unabänderliches Verbleiben haben solle.

3.) Bey der Rubrique von Pensionen bleibt es auf sechs Jahr bey dem dermaligen Belauff von 8858 fl. 20 kr. sage: **acht tausend acht hundert fünffzig acht Gulden zwanzig Creuzer**, nach Verfluß der sechs Jahren aber soll diese Ausgabe über 4500 fl. — sage: **vier tausend fünff hundert Gulden** nicht ansteigen;

4.) Auf Subsidia Studiorum sollen über 1500 fl. — sage: **ein tausend fünff hundert Gulden** nicht verwendet werden.

5.) Wegen der medicinischen Dienerschafft bleibt es auf sechs Jahre bey 7852 fl. sage: sieben tausend acht hundert fünffzig zwey Gulden, hernach aber soll die Summe von 5000 fl. — sage: fünff tausend Gulden nicht überschritten werden.

6.) Die Rubrique der Neu-Jahrs-Verehrungen wird gleich jezo auf 3000 fl. sage: drey tausend Gulden herunter gesetzt.

7.) In Ansehung der Jägerey bleibt es, was die Ausgabe an Geld betrifft, bey 5500 fl. — sage: fünff tausend fünff hundert Gulden. Wegen der hieher gehörigen Naturalien und Fourage aber wird von dem Herzoglichen Kirchen-Rath mit Beylegung eines Rechnungs-Extracts, Bericht und Gutachten erstattet, und werden diese Stücke der Landschafft mitgetheilt werden, damit auch hierinnen ein sicherer Typus festgesetzt werden könne; Inzwischen soll es bey dem jezigen Betrag, in so fern dabey keine allzubeträchtliche Uebermaas vorwaltet, als welches den Pflichten und Gewißen des Kirchen-Raths überlaßen wird, auf drey Jahr sein Bewenden haben.

8.) Zu einem Berg-Bau-Beytrag soll das Kirchen-Guth nicht gehalten seyn;

9.) Eben

9.) Eben so wenig soll ihm, in Ansehung der Seiden-Cultur, ein Beytrag zugemuthet werden.

10.) Wegen Besoldung des Geheimen Raths-Collegii bewilligt die Landschafft, daß diesem Collegio ex Capite Commissionis perpetuæ die helfftige Besoldung von dem geistlichen Guth auf sechs Jahr mit 13000 fl. — sage: dreyzehen Tausend Gulden, und nach deren Verlauff jährlich mit 12000 fl. — sage: zwölff Tausend Gulden, abgereicht werde; Wofern es aber Sr. Herzoglichen Durchlaucht gefällig seyn sollte, einen Geheimen Raths-Præsidenten zu ernennen, in beeden Fällen 3000 fl. — sage: dreytausend Gulden, mehr.

11.) In Ansehung des Regierungs-Raths-Collegii bleibt es abermal auf sechs Jahr bey der jezigen helfftigen Besoldung von 13357 fl. — sage: dreyzehen Tausend dreyhundert fünffzig sieben Gulden, und nachher solle dieser Beytrag, so lang die Schulden-Zahlung währt, jährlich mit 10000 fl. — sage: zehen tausend Gulden, fortgeführt werden; Wann aber gedachte Schulden-Zahlung zu Ende ist, bleibt das Kirchen-Guth mit einem Beytrag zur Besoldung des Regierungs-Raths-Collegii gäntzlich verschont.

12.) Die Rubrique zu Verwendung auf Bibliothequen wird jährlich höchstens auf 300 fl. — sage: drey hundert Gulden, gesetzt.

13.) Der Beytrag zur Vestung Hohentwiel solle vor beständig mit 10,000 fl. — sage: zehen tausend Gulden, continuirt werden.

14.) Wegen der Fürstlichen Deputaten bleibt es vor jezo bey der Summe von 18000 fl. —, sage: achtzehen tausend Gulden; Wann aber die Schulden-Zahlung vollzogen seyn wird; So fällt dieser Posten auf die Herzogliche Rennt-Cammer zurück. Sollte sich auch vor bezahlten Schulden, in Ansehung einer oder der andern auf das geistliche Guth angewiesenen Fürstlichen Person ein Sterbfall ereignen; So wird der Betrag des hinwegfallenden Deputats in keine neue Ausgabe verwandelt, sondern zu dem der Landschafft gebührenden Remanet geschlagen; In Zukunfft aber wird dem geistlichen Guth unter dem Titul der Deputaten nichts angesonnen werden.

15.) Der Beytrag zum Residenz-Schloß-Bau beruhet in dem Fall, da solcher Bau künfftig fortgeführt wird, auf gnädigst- und unterthänigster Verabschiedung.

16.) Mit denen zu Besoldungen wegen des Schloß-Bauwesens anverlangten 1950 fl., sage: eintausend neunhundert fünffzig Gulden, solle das geistliche Guth nicht mehr belegt werden.

17.) Der bißherige Beytrag an Besoldungen zu dem Wechsel-Gericht, und zur Policey-Deputation, wird pro futuro gäntzlich aufgehoben.

18.) Wann binnen denen vestgesetzten Fristen, oder vor bezahlten Schulden, Personen sterben, oder abgehen werden, sollen die ihnen aus dem Kirchen-Kasten zugefloßene Geldter und Naturalien alsogleich demselben heimfallen, und in das Remanet zu gutem kommen, biß in Ansehung derer hieher gehörigen Articul alles auf die in perpetuum verabschiedete Summen herunter gesetzt seyn wird;

Welch allem

19.) noch überhaupt beyzufügen ist, daß bey denen vorbemelten auf Jahre verglichenen Articuln der Terminus à quo von Georgii vorigen Jahrs an gerechnet werden solle.

§. 20.

Alle seit Antritt **Sr. Herzoglichen Durchlaucht** Regierung geschehene Verpfändungen derer zum geistlichen Guth gehörigen Amts-Häußer, Güther und Gefälle, auch anderer Zugehörungen, werden hiemit aufgehoben; Und was die seit besagtem Regierungs-Antritt vorgegangene Veräußerungen betrifft, so solle es zwar bey solchen, wo-

fern nicht nach eingehohltem Gutachten des Kirchen-Raths besonders wichtige Umstände vorwalten, sein Bewenden haben, jedoch unter der in Compactatis stipulirten Bedingung, daß das davon gelößte Geld und Haupt-Summe der Kirche zu gutem, an Zins, oder mit liegenden Güthern, entweder schon angelegt worden, oder auf diese Art in einer zu bestimmenden Zeit-Frist noch angelegt werden wird.

§. 21.

Was den drittheiligen Beytrag des Kirchen-Guths zu denen gemeinen Landes An- und Umlagen betrifft; So hat es vorderist deßhalben an und vor sich bey dem Innhalt der vorherigen Landtags-Abschiede sein vollkommenes ohnverändertes Verbleiben.

Um aber die über den würcklichen Belauff von vielen Zeiten her obgewaltete Differenz einmal aus dem Grund zu heben; So ist bey gegenwärtigen Verglichs-Tractaten insonderheit hierauf die Verhandlung gerichtet, und zu diesem Ende von treu-gehorsamsten Prälaten und Landschafft in ordine ad amicabilem compositionem eine Berechnung gemacht worden, nach welcher dieser Belauff an denen dermal verabschiedeten Recessmäßigen extra-ordinari-Sommer- und Winter-Anlagen, samt

der

der ordinari Steuer, die Summe von 166517 fl. — ausmacht.

Es ist hierauf die Vergleichung dahin getroffen worden:

1.) Sollen die = die Summe von 156620 fl. 7 kr. sage: einmahl hundert sechs und fünfzig tausend sechs hundert und zwanzig Gulden, sieben Creuzer betragende halbzinsige Activ-Capitalien, welche das geistliche Guth, und deßen Pfleegen und Verwaltungen, bey der Landschafft stehen haben, als abgelößt angesehen, und an Zahlungs statt angenommen = hingegen nicht nur das bey der Landschafft Termino Matthæi stehende vollzinsende Kirchen = Räthliche Capital à 1700 fl. — sage: eintausend Siebenhundert Gulden, sondern auch die weitere eine Summe von 4050 fl. — sage: vier tausend fünffzig Gulden betragende Capital-Posten, welche nach dem Angeben des Herzoglichen Kirchen = Raths erst post Annum 1652. bey der Landschafft angelegt worden seyn sollen, als vollzinsend angesehen, und fürohin mit 5. pro Cent verinteressirt werden.

2.) Wird die zur Landschaffts = Cass einkommende Gebühr der Closters = Hintersaßen an denen Sommer = und Winter = Anlagen, und der ordi-

nari Steuer mit 58060 fl. — sage: acht und fünffzig tausend und sechzig Gulden, in Abrechnung genommen.

3.) Soll der oben §vo 19. Num. 13. verwilligte Beytrag zur Vestung Hohentwiel von jährlichen 10000 fl. — sage: zehen tausend Gulden, ebenfalls in den Beytrag mit eingerechnet werden.

4.) Und nach Abzug dieser angeführten Posten wird von dem Kirchen-Kasten an baarem Geld während sechs Jahren 60000 fl. — sage: sechzig tausend Gulden, nach deren Verfliessung, die erste zwey Jahre 70000 fl. — sage: siebenzig tausend Gulden, zwey Jahre weiter 75000 fl. — sage: fünff und siebenzig tausend Gulden, hiernächst aber jährlich 98457 fl. — sage: acht und neunzig tausend vierhundert sieben und fünffzig Gulden zur Landschafft-Cass abgegeben werden.

Gemeine Prälaten und Landschafft haben sich dabey bedungen, daß, wann dieser festgesetzte baare Geld-Zuschuß nicht richtig abgeführt würde, Sie an ihrem verwilligten Beytrag zur Schulden-Zahlung um eben so viel zurück zu bleiben, befugt seyn sollen, es wäre dann, daß das Vermögen, und die Kräfften des Kirchen-Kastens, nicht zurei-

chen

chen, und solches aus den Rechnungen erweißlich dargelegt werden könnte, welche Rechnungen der Landschafft zugleich zu ihrer Ueberzeugung in extenso mitgetheilt werden sollen.

5.) Sollen binnen sechs Jahren auf das Kirchen-Guth, außer den verglichenen, keine andere und neue Ausgaben, von welcher Beschaffenheit sie immer seyn mögen, gelegt werden.

Wobey übrigens

6.) noch austruckentlich hier anzumercken verabredet worden, daß in künftigen außerordentlichen Fällen e. gr. Fräulein-Steuren, von allgemeiner Reichs-Versammlung verwilligten Römer-Monaten rc. um derentwillen eine gemeine Reichs- oder Land-Umlage auf die Unterthanen zu machen wäre, der Kirchen-Kasten noch besonders jedesmal den dritten Theil, jedoch mit Einrechnung der steuerfußmäßigen Gebühr, welche die Closters-Hintersaßen daran zur Landschafft schuldig sind, abzutragen verbunden seyn solle.

§. 22.

Hingegen wird das geistliche Guth obangeführtermaßen mit aller unmittelbaren, oder mittelbaren, seiner Fundation, und der in §^vo 16. & 19. ent-

haltenen Vergleichung zuwiderlauffenden Ansezung einer Summe Gelds, oder Naturalien, zu allen Zeiten gnädigst verschont, und mithin auch in Ansehung des Militaris, ohne vorhergegangene Verabschiedung, mit treugehorsamsten Prälaten und Landschafft, nichts vom geistlichen Guth dahin gezogen werden.

§. 23.

Nicht minder soll dasselbe künfftig in Ansehung seiner Waldungen aller schädlichen und forstwidrigen Zumuthungen, wie auch seiner übrigen Güther, und deren Benuzungen wegen, nicht beeinträchtiget, ratione des Vergangenen aber, in so fern noch res integra, wie darüber das Kirchen-Raths-Collegium mit seinem unterthänigsten Gutachten vernommen worden, hinwiederum alles in den vorigen Stand gesetzt werden.

§. 24.

Da auch von treugehorsamster Landschafft darüber Klage geführt worden, daß das zu Unterhaltung derer zum Kirchen-Guth gehörigen Gebäude ausgesetzte jährliche Quantum Gelds zu diesem Zweck nicht hinreichend seye; So soll das Herzogliche Geheime Raths-Collegium die Sache untersuchen, und die erforderliche Verfügung machen,

damit samtliche Gebäude jederzeit in gutem und unmangelhafftem Stand verbleiben.

§. 25.

Es sollen auch die pia Corpora und Hospithäler in Ansehung desjenigen, was sie zur Herzoglichen Rent-Cammer, ingleichem an die Ober-Forst-Aemter, oder sonst wohin an gnädigste Herrschafft, ohne darzu habende Schuldigkeit, Anlehnungs- oder auf andere Weise hergegeben haben, wiederum vorzüglich befriediget werden, in Zukunfft aber mit dergleichen Ansinnungen verschont bleiben, wenigstens dabey niemalen eine Nöthigung oder Intimidirung, vorgehen, oder gebraucht werden.

Nicht minder soll dem Herzoglichen Kirchen-Rath die ihm über sothane pia Corpora, und alle andere dem Land und der Armuth so hoch angelegene nothwendige milde und fromme Stifftungen, zukommende Ober-Inspection, zur genauesten Befolgung eingeschärfft - denen Staabs- und andern Beamten aber keineswegs gestattet und nachgegeben werden, die Aufsicht auf dieselbe, mit Vorbeygehung der geistlichen und andern Vorstehern, wie dasselbe von Alters her jeden Orts Herkommens, allein an sich zu ziehen, und derselben, zu ihrem vor Augen liegenden Schaden und Nachtheil

der

der Dürfftigen, zu mißbrauchen, oder die Administratores derselben zu Geld-Anlehnungen, mit oder ohne Gewalt, zu nöthigen.

§. 26.

Was wegen des den Ober-Amtleuten vor denen Special-Superintendenten neuerlich zugestandenen Rangs von Sr. Herzoglichen Durchlaucht verfügt worden, deßhalber werden Höchst-Dieselbe gnädigst zu verordnen geruhen, daß, so offt ein neuer Ober-Amtmann gesetzt werden wird, ermelten Special-Superintendenten der Vor-Rang, wie ehedem, hinwieder gestattet und auf beständig eingeraumt werde; Wobey auch ihnen die Direction in denen dem Ober-Amtmann und Special-Superintendenten gemeinschafftlich obliegenden Geschäfften, so wie ihnen solche nach der großen Kirchen-Ordnung, Cynosura Ecclesiastica, und dem ehemaligen Herkommen, gebührt, dergestalt wieder eingeraumt wird, daß auch die Ausschreiben in Zukunfft an das geistlich und weltliche Ober-Amt zugleich gerichtet werden sollen.

§. 27.

Wo auch die Mößnereyen neuerlich von denen Schul-Diensten getrennt worden, oder die Schulmei-

meister allerley Neben-Dienste an sich gezogen haben, daßelbe alles solle so gleich in den ehevorigen Stand hinwieder gestellt werden, dergleichen auch fürohin nicht mehr geschehen.

Dritte CLASS.

Das Militare betreffend.

§. 1.

Se. Herzogliche Durchlaucht versichern gnädigst, Höchst-Dero Militair-Etat von nun an auf einen solchen Fuß zu sezen, damit die Kriegs-Casse im Stand erhalten werde, die Militar-Erfordernißen zu bestreitten, und überhaupt alles vermieden bleibe, wordurch dem Land zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben werden könnte.

§. 2.

Dargegen haben treugehorsamste Prälaten und Landschafft sich erklärt, den bißherigen Beytrag zu Unterhaltung des Creyß-Militis, und einer gemäßigten Anzahl Herzoglicher Hauß-Trouppen, auf eine erhöhte Summe zu sezen, und zwar in folgender Maase.

§. 3.

§. 3.

So lang die Bezahlung der alten und neuen Herzoglichen Cameral-Schulden nicht vollendet ist, bleibt es bey den bißherigen Recesmäßigen Anlagen, welche in zwey Jahrs-Steuren, jede von 180,000 fl. — sage: **einmal hundert und achtzig tausend Gulden**, und dem so genannten Surrogato Tricesimarum von 100,000 fl. — sage: **einmal hundert tausend Gulden**, bestehen, mithin die Summe von 460000 fl. — sage: **viermal hundert und sechzig tausend Gulden**, ausmachen. Diese Summe soll in Zukunfft folgendermaßen eingetheilt werden:

Zu Friedens-Zeiten:

Zu Bestreitung des Creyß-Extraordinarii bleiben in der Landschaffts-Casse - 40,000 fl. —

Zu Bezahlung der alten- oder Anno 1739. übernommenen Cameral-Schulden, werden ausgesetzt, statt der bißherigen 90,000 fl. — sage: **neunzig tausend Gulden**, - 70,000 fl. —

Zum Behuf des Creyß- und Hauß-Militaris 20,000 fl. — sage: **zwanzig tausend Gulden** mehr, als bißher, mithin - 350,000 fl. —

Summa —:· **Viermal hundert und sechzig tausend Gulden.**

Wann

Wann das Creyß-Extraordinarium weniger als 40,000 fl. — sage: vierzig tausend Gulden, betragen sollte, so wird der Ueberschuß zu denen 350,000 fl. — sage: dreymal hundert fünffzig tausend Gulden, geschlagen werden:

Dahingegen dasjenige, was es etwa mehr ausmachen sollte, davon abgezogen werden wird; Auch wird davon der allenfallsige Bergbau-Beytrag nach der jedesmaligen Verabschiedung von der Landschafft innbehalten.

Zu Kriegs-Zeiten:

Die Bezahlung derer Anno 1739. übernommenen Cameral-Schulden steht still mit = = 70,000 fl. —

Das Creyß-Extraordinarium wird berechnet auf = 40,000 fl. —

Und diese beede Posten bleiben in der Landschafts-Casse zu Bestreitung der Creyß-Bedürffnißen mit = = = = 110,000 fl. —

Sr. Herzoglichen Durchlaucht aber verbleibt zum Behuf des Militaris, wie zu Friedens-Zeiten = 350,000 fl. —

Summa

—:· **Viermal hundert und sechzig tausend Gulden.**

Soll-

Sollten die Creyß-Bedürffniße über die Summe von 110,000 fl. — sage: **einmal hundert und zehen tausend Gulden** hinauf steigen, so wird der weitere Betrag nach vorausgegangener Verabschiedung, und nach Abzug des drittheiligen Beytrags vom geistlichen Guth, auf das Land umgelegt.

§. 4.

Nach vollendeter Bezahlung der alten und neuen Cameral-Schulden hört das so genannte Surrogatum Tricesimarum auf, dargegen verwilligen Prälaten und Landschafft, statt der bißherigen Recesmäßigen Anlagen 415,000 fl. — sage: **viermal hundert und fünffzehen tausend Gulden.**

In Friedens-Zeiten

Wird hievon der Betrag des Creyß-Extraordinarii, welcher zum voraus nicht bestimmt werden kan, abgezogen, und von der Landschafft zurück behalten; der Ueberschuß wird zur Herzoglichen Kriegs-Casse abgegeben.

Zu Kriegs-Zeiten

bleiben ebenfalls zu Bestreittung des Creyß-Extraordinarii 40000 fl. — sage; **vierzig tausend Gulden,**

Gulden, in der Landschaffts-Casse; hingegen wird dasjenige, was die Creyß-Bedürffniße mehr erfordern, abermals, nach Abzug des drittheiligen Beytrags vom geistlichen Guth auf die Art, wie vor bezahlten Schulden, auf das Land umgelegt.

§. 5.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben bereits in Classe Ima ad Grav. Vtum & VIIIvum gnädigst versichert, unter keinerley Vorwand, weder zu Kriegs- noch Friedens-Zeiten, eine einseitige Ausschreibung von treugehorsamsten Prälaten und Landschafft nicht verwilligter Steuren und Anlagen, vorzunehmen.

Und dieser Grundsatz wird auch, in Ansehung des auf obige Art festgesetzten Militar-Beytrags, beobachtet, und wegen deßen Ausschreibung, sowohl nach der bißherigen Observanz jährlich ein Generale an das Land abgelaßen, als auch nach Innhalt des Landtag-Abschieds von 1739. bey nicht versammletem allgemeinen Landtag allemal der größere Ausschuß zusamen beruffen werden, um selbigen mit ihme nach denen Zeitläufften auch Umständen des Landes zu vergleichen; Es wird jedoch von gemeinen Prälaten und Landschafft die unterthänigste Versicherung ertheilt, daß die Verwilli-

gung der würcklichen Umlage des oben festgesetzten Militar-Beytrags von ihrer Seite niemalen erschwehret werden solle, es seye dann, daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Haupt-Beschwerden außer Stand gesetzt seyn würde, den Beytrag abzuführen.

§. 6.

Bey dem jährlichen Ansinnen an die Landschafft soll jedesmal nicht nur ein General-Plan über die Verwendung des Beytrags mitgetheilt, sondern auch die specifique Commissariats-Rechnung selbst, wie es vorhin Herkommens gewesen, communicirt, diese von dem Landschafftlichen Commissariat probirt, sodann aber von der gewohnlichen Herr- und Landschafftlichen Deputation abgehört werden.

§. 7.

Hiernächst soll unter keinerley Vorwand, es sey zu Friedens- oder Kriegs-Zeiten (jedoch in Ansehung der letztern den in nachstehendem §. 8. angeführten Fall ausgenommen) ein mehrers für das Militare von dem Land gefordert, auch dasselbe mit Auswahlen verschonet, und so wohl der Herzogliche Creyß- als Hauß-Miles durch freywilli-

willige, durch das Militare auf gewohnliche Art anzustellende Werbung im Stand erhalten werden, ohne von dem Land, oder der Landschafft, eine Concurrenz zur Recroutirung zu begehren.

§. 8.

Was die Kriegs-Zeiten betrifft, so hat es zuvörderist dabey sein Bewenden, daß die von dem allgemeinen Reich, oder dem Schwäbischen Creyß verwilligte Anlagen, und zwar diese leztere nach der bereits oben in §§is 3. & 4. getroffenen Vergleichung, mit Innbegriff deßen, was alsdann das Creyß-Extraordinarium über 40,000 fl. — sage: **vierzig tausend Gulden** betragen wird, besonders auf das Land umgelegt werden.

Und gleichwie im übrigen außer diesem jezt bemerckten Fall, nach denen Reichs- und Landes-Gesezen, das Land nur bey einem vorhandenen Nothfall, nach vorausgegangener gnädigster und unterthänigster Verabschiedung sowohl über die Quæstionem an, als über die Mittel selbst, und wie solche herbey zu bringen, mit weiterer Hülfe das seinige beyzutragen schuldig ist; Also hat es hiebey nach Anleitung deßen, was in Classe Ima ad Grav. V. & VIII. §. 2. stipulirt worden, sein Verbleiben, und solle, was ins besondere die in

vorgedachtem Nothfall vorzunehmende Landes-Auswahl betrifft, dem Receſs de Anno 1753. auf beeden Seiten genau nachgegangen, die herkommliche Landſchafftliche Concurrenz dabey nicht erſchwehrt, oder gehindert, noch ſonſten zu einem Ordnungswidrigen und partheyiſchen Verfahren Anlaß gegeben, ſo wie auch in Kriegs-Zeiten der Landſchafft ſub Titulo einer Recroutirung über dasjenige, was erſtgedachter Receſs von Anno 1753. mit ſich bringt, nichts angemuthet werden.

§. 9.

Sollte der vorangeführten Vergleichung, und dem Receſs von 1753. zuwider zu neuen Werbungs-Beſchwerden ein unverhoffter Anlaß gegeben werden, ſo verſichern Se. Herzogliche Durchlaucht, daß nicht nur denen hierdurch beſchwehrten, ſich an treugehorſamſte Prälaten und Landſchafft zu wenden, nicht verwehrt ſeyn ſolle, ſondern es verſprechen auch Höchſt-Dieſelbe auf geſchehene Landſchafftliche, oder jede andere geziemende Anzeige und Bitte, das erforderliche zu veranſtalten.

§. 10.

Kein Landes-Unterthan ſolle genöthiget ſeyn, wider ſeinen freyen Willen, oder über die verſtri-

chene

chene oder noch verstreichende Capitulations-Zeit zu dienen, vielmehr der Recess von 1753. auch hierinnen genau beobachtet, jedem, der seine Loslaßung ex Nexu militari zu begehren befugt ist, selbige ohne allen Unterschied gäntzlich auch für beständtg ertheilt, ihme einiges Löse-Geld directè oder indirectè nie abgefordert, vielmehr demselben der etwa ihm gebührende Ruckstand an Sold, oder sonsten, ingleichem, was ihm wegen geleisteter Dienste bey dem Herzoglichen Bauweesen, Weg machen, Lustbarkeiten und dergleichen zustehet, bezahlt, er mit einem ehrlichen Abschied versehen, und keiner aus irgend einer Ursach, und also auch nicht unter dem Vorwand, als ob er zur Straf unter das Militare gezogen worden seye, aufgehalten werden.

§. 11.

Se. Herzogliche Durchlaucht versichern ferner, Dero zum Dienst Kayserlicher Mayestät und des Reichs bestimmte Creyß-Contingenter, nach der Schwäbischen Creyß-Verfaßung jederzeit auf den Beinen zu halten, auch solche durch Ausziehung der besten und diensttauglichsten Mannschafft unter Dero Hauß-Trouppen nicht zu schwächen, noch dardurch zu dem Vorwand Anlaß zu geben, als ob zu deren Completirung eine neue Auswahl vorgenommen werden müße.

§. 12.

Nachdeme auch Se. Herzogliche Durchlaucht den unter den vorherigen Kriegs-Artikeln befindlich gewesenen Artic. 14. wieder aufgehoben und folgendermaßen abgeändert haben:

Welcher Soldat aber gar vorsetzlich und meineydiger weise davon gehet, es seye auf dem Marche, im Feld, oder in Garnison, deßelben Nahme solle an Galgen geschlagen, und wann er wieder ertappet wird, mit dem Strang vom Leben zum Tod gebracht werden.

So soll in Zukunfft niemand weiter auf jenen Articul verpflichtet werden, und die bereits darauf verpflichtete sollen ihrer Verbindlichkeit in Ansehung dieser Stelle erlaßen seyn.

§. 13.

So viel hiernächst die Vermögens-Confiscationen betrifft, und zwar derjenigen, welche entweder bey den ehemaligen Landes-Auswahlen ausgewichen, oder die bey diesen Auswahlen nicht einmal im Land gegenwärtig gewesen, oder welche auf den ergangenen Pardon sich wieder gestellt haben, oder auch welche mit Gewalt unter fremde

Trouppen enrollirt worden; So wollen Se. Herzogliche Durchlaucht über all ihr Vermögen, sofern es nicht allbereits zum Fisco eingezogen worden, sondern inzwischen entweder nur annotirt geblieben, oder überhaupt erst nachgehends angefallen, oder noch künfftig anfallen mag, die Confiscations-Straf nicht allein gnädigst aufgehoben, und nachgesehen haben, sondern auch denen hieher gehörigen, welcher Vermögen bereits ad Fiscum gezogen worden ist, den Weg Rechtens vor den Landesfürstlichen Collegiis nicht verweigern, und hiernächst nach der in solch rechtlichem Weg sich ergebenden besondern Beschaffenheit, oder auch im Weg der Gnade, denen, die sich darzu qualificiren, das eingezogene Vermögen aus dem gemeinschafftlichen Schulden-Zahlungs-Fundo gnädigst wieder angedeyhen laßen.

Ingleichem wollen Se. Herzogliche Durchlaucht allen, welche sich etwa noch außer Lands befinden, die freye Zurückkunfft, ohne Strafe, und ohnentgeltlich, gestattet haben;

Und obschon hiebey diejenige Unterthanen, welche unter der Revolte begriffen gewesen, ausgeschloßen zu werden verdienten; So wollen jedoch Se. Herzogliche Durchlaucht auch diesen, nach Beschaffenheit der Umstände, auf ihr unterthänig-

stes Ansuchen, Gnade, oder durch die Landesfürstliche Collegia Recht widerfahren laßen.

§. 14.

Die Landschafftliche Mitwürckung in Bündniß-Sachen betreffend; So verbleibt es bey denen hierüber in medio liegenden Landes-Compactaten, insonderheit bey dem Tübingischen Vertrag de Anno 1514. und den Landtags-Abschieden von 1591. 1629. 1633. und 1652.

§. 15.

Werden Se. Herzogliche Durchlaucht Dero Garde, und alle übrige Corps zu Pferd und zu Fuß, kein einiges ausgenommen, allezeit in die zu dem Ende erbaute verschiedene Casernen verlegen.

§. 16.

Und damit allen wegen des Quartier-Lasts bißher entstandenen Beschwerden fürs künfftige vorgebogen werde; So wollen Höchst-Dieselbe über diejenige Vorfallenheiten, wo die Einquartierung nicht dörffte vermieden werden können, Sich mit gemeinen Prälaten und Landschafft näher vernehmen; Wobey jedoch es jederzeit dabey sein Bewenden haben soll, daß der Unterthan, wie es die

ergan-

ergangene Verordnungen ohnehin mit sich bringen, nichts als Dach und Fach zu leyden schuldig seyn, und mit weitern Præstationen keineswegs beschwehrt werden solle; Wie dann auch in dem Fall, wann die Trouppen in das Feld ziehen, die Communen, insonderheit durch die zurückbleibende Soldaten-Weiber, nicht zu belästigen sind.

§. 17.

Es soll mithin auch bey Gelegenheit der Herzoglichen Bauwesen, wie auch Herrschafftlicher Reysen, oder anderer sich etwa ergebenden Vorfallenheiten, keine Ortschafft, noch Unterthan, dem vorhergehenden Articul zuwider beschwehrt werden.

§. 18.

Das ehemals emanirte und eingeführte Service-Reglement soll für jezt und künfftig aufgehoben seyn.

§. 19.

Das Præteritum anbelangend, was nehmlich bey den obgehabten Quartieren von denen Communen der Kriegs-Caſs an Fourage, Geld, Brod-Groschen, Verpflegung der Soldaten-Weiber ꝛc. avancirt worden; So sollen dißfalls die Commu-

nen die gebührende Vergutnung bey der Repartition der samtlichen Kriegs-Cassen-Schulden erhalten.

§. 20.

Auf eben diese Weise sollen die denen Communen wegen Verpflegung der Invaliden ausstehende Geldter getilget werden.

§. 21.

In Zukunfft aber ist denen mit Invaliden belegten Städt und Aemtern deren genießendes Tractament an denen Recessmäßigen Anlagen nach der Observanz jährlich abzuschreiben, und bey der Herzoglichen Kriegs-Cass statt baarer Bezahlung, anzunehmen, auch sollen die Invaliden jederzeit Steuerfußmäßig repartirt, und kein Stadt und Amt vor dem andern prægravirt werden.

§. 22.

Betreffend die bißherige Abgaben zu den Thor-Wachten an Holtz und Licht, ingleichem zu denen Casernen an Holtz, Licht, Bettwerck, Koch-Geschirr, Bau-Reparation, und so weiters; So ist den Städt und Aemtern dißfalls über die vor entstandenen Streittigkeiten üblich geweßte Obser-

vanz

vanz nichts aufzubürden, sondern solches alles von der Herzoglichen Kriegs-Cassa zu bestreiten.

§. 23.

In so fern zu dem Herzoglichen Militar-Wesen unvermeidliche Hand- und Fuhr-Frohnen, Botten-Gäng, Vorspann und dergleichen, vonnöthen sind; So wird darinn alle Mäßigung gebraucht, und dem Landtags-Abschied de 1739. Recess de 1753. und der Commun-Ordnung, wie auch dem alten Herkommen nachgegangen werden.

§. 24.

Es soll auch dasjenige niemals wiederum recurriren, was bey Gelegenheit der angestellten Lust-Campemens denen Communen durch Herbeyschaffung derer zu Berittenmachung der Cavallerie nöthigen Pferde, ingleichem zu Bespannung der Artillerie und Wagenburg aufgebürdet worden.

§. 25.

Die im Jahr 1757. eingeführte Deserteurs-Attrapirungs-Anstallten werden hiemit gänzlich aufgehoben.

§. 26.

§. 26.

Wann sich der Fall ereignen sollte, daß Herzogliche Cavallerie- Artillerie- und Wagenburg-Pferde hinweggegeben werden wollten; So sollen und werden die Städte, Aemter und Communen, zu deren Uebernahm und Bezahlung nicht angehalten, sondern selbige auf andere den Unterthanen unbeschwehrliche Art verkäufflich, oder sonst untergebracht werden.

Vierte CLASS.

Cameralia betreffend.

§. 1.

Gleichwie Se. Herzogliche Durchlaucht in Ansehung Dero Herzoglichen Cammer-Guths bereits unterm 21. April 1768. vorgängige veränderte Anstalten gemacht haben; Also versichern auch Höchst-Dieselbe fürohin und allezeit, solches überhaupt dergestalt zu behandlen, und verwalten zu laßen, damit nach Maasgab des Landtags-Abschieds von 1739. Art. 28. die Ausgabe nach der Einnahme abgemeßen, und die Wirthschafft dergestalt eingerichtet werde, daß die Ausgabe unter die Einnahme mercklich herunter gesetzt, und dar-

durch

durch die Herzogliche Cammer, nebst Land und Leuthen, von denen aufhabenden Schulden endlich einmal gäntzlich befreyet, die Landschafft aber mit einigerley neuen Anmuthungen verschont bleiben möge.

§. 2.

Wie dann auch Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigst erklären, der in dem Testamento Eberhardino de Anno 1664. so wie in andern Würtembergischen Landes-Compactaten, und Grund-Gesetzen, enthaltenen Verordnung, in Zukunfft genau nachzugehen, nach welchen ohne äußerste Noth, und vorhergehende Berathschlagung, und Miteinwilligen der Landschafft, das Land, und die Herzogliche Cammer, mit neuen Schulden (es wäre dann, daß durch einige Aufnahm zu Vermehrung des Herzogthums und Landen neue Herrschafften, Güther, und Unterthanen, erhandelt, und herbey gebracht würden) nicht beschwehrt werden soll.

§. 3.

Da hiernächst nach Maasgab der Landes-Verträge, und besonders nach deutlicher Vorschrifft des Landtags-Abschieds de Anno 1554. weder Prälaten, Gericht, Rath, noch Gemeinden in Städten und Flecken, ohne Vorwißen und Bewil-

ligen

ligen gemeiner Landschafft, als Mitverkäuffer, oder Bürgen, von neuem sich zu verschreiben, nicht Macht haben, und wo es darüber beschehe, solches unkräfftig, und unbündig seyn soll; So versichern Se. Herzogliche Durchlaucht, die Städt und Aemter, Communen, Spithäler, und pia Corpora, mit dergleichen Ansinnungen gäntzlich gnädigst zu verschonen.

§. 4.

Alles, was hierwieder von Seiten der Stadt-Amts- und Commun-Vorstehere bißhero geschehen seyn mag, soll unkräfftig und unverbindlich seyn. Und Se. Herzogliche Durchlaucht versprechen in deßen Gefolge, die Städt, Aemter, und einzele Communen, auch Spithäler, und pia Corpora, so für Höchst-Dieselbe, oder gegen die von Höchst-Denenselben versprochene Schadloshaltung, Geldter auf ihren eigenen Credit aufgenommen, und höchstgedacht Sr. Herzoglichen Durchlaucht verabfolgt haben, bey der allgemeinen Schulden-Zahlungs-Repartition wiederum davon befreyen, und gäntzlich schadlos stellen zu laßen.

§. 5.

Nicht minder werden Se. Herzogliche Durchlaucht von nun an aller nach denen Herzoglichen

Haus-

Haus- und Landes-Verträgen ohnehin nichtigen Veräußerungen und Verpfändungen derer zu dem Herzogthum, wie auch zu der Herzoglichen Cammerschreiberey gehörigen Güther, Gefälle und Gerechtsamen, Sich enthalten.

§. 6.

Alles, was bißhero hierwider vorgegangen ist, soll bald möglichst wieder eingelößt und globiget werden.

§. 7.

Um Sr. Herzoglichen Durchlaucht nach dem gegenwärtigen Zustand Höchst-Dero Cameralis Landschafftlicher Seits unterthänigst zu statten zu kommen, verwilligen gemeine Prälaten und Lanschafft von Georgii 1769. biß dahin 1770. einen Cammer-Beytrag von 40,000 fl. — sage: vierzig tausend Gulden, in der Maase, daß diese Summe durch ausgestellte Assignationen auf die ordinari Steuer an die Herzogliche Landschreiberey abgeführt werde. Es soll jedoch wegen würcklicher Ausfolgung dieses Beytrags den Verstand haben, daß vorher wegen Abstellung der Beschwerden Herzogliche Generalia in das Land abzulassen sind.

Uebri-

Uebrigens hat es bey demjenigen sein ohnabänderliches Verbleiben, was in Classe Ima ad Grav. V. & VIII. §. 10. festgesetzt worden ist.

§. 8.

Ueberdiß haben treugehorsamste Prälaten und Landschafft zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion sich erklärt, Sr. Herzoglichen Durchlaucht vor Dero Rent-Cammer in Ansehung des glücklich geschlossenen und geendigten Verglichs mit einer baaren Summe von 60000 fl. — sage: **Sechzig tausend Gulden**, an Hand zu gehen, jedoch dergestalt, daß der Landschafft in Ansehung der ihr ohnediß aufliegenden großen Kosten vergönnt seyn solle, diese 60000 fl. — sage: **Sechzig tausend Gulden**, in vier Jahrs-Fristen, jede mit 15000 fl. — sage: **fünffzehen tausend Gulden** abzutragen.

§. 9.

Nachdeme hiernächst Se. Herzogliche Durchlaucht treugehorsamsten Prälaten und Landschafft zu erkennen gegeben haben, daß es Höchst-Denenselben zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen würde, wann sie sich zur Uebernahm einer gewiesen Summe Cammer- und Kriegs-Cassen-Schulden

den entschließen wollten; So ist zwar dieses wegen verschiedener bey den angestellten Vergleichs-Handlungen vorgekommener Anstände und Bedencklichkeiten verbetten worden. Hingegen hat man sich Landschafftlicher Seits in dieser Absicht zu einem Beytrag bereit erklärt; Und gleichwie Se. **Herzogliche Durchlaucht** dieses Erbieten gnädigst angenommen haben; also ist hierüber folgendes verglichen und verabredet worden:

a.) Wird ein gemeinschafftlicher Schulden-Zählungs-Fond errichtet, zu welchem Se. Herzogliche **Durchlaucht** aus **Dero** Cameral-Einkünfften jährlich mit 190,000 fl. — sage: **einmal hundert und neunzig tausend Gulden**, concurriren werden.

b.) Zu eben dem Ende wird Landschafftlicher Seits jährlich die Summe von 90000 fl. — sage: **neunzig tausend Gulden**, ausgesetzt.

c.) So lange die alte- oder Anno 1739. von der Landschafft übernommene Cammer-Schulden nicht getilgt seyn werden, soll darzu von dem sogenannten Surrogato Tricesimarum die Summe von jährlichen 70000 fl. — sage: **siebenzig tausend Gulden**, gewidmet seyn; Sobald aber diese Schulden abgetragen sind, werden jene 70000 fl. —

sage: siebenzig tausend Gulden, zu dem gemeinschafftlichen Zahlungs-Fond geschlagen, so daß dieser Fond vor Bezahlung besagter alten Schulden jährlich 280,000 fl. — sage:

—:· **Zweymal hundert und achtzig tausend Gulden,**

nach deren Bezahlung aber 350,000 fl. — sage:

—:· **Dreymal hundert und fünffzig Tausend Gulden,**

betragen wird.

d.) Aus diesem gemeinschafftlichen Fond sollen die auf vier Millionen angegebene Herzogliche Cameral- und Kriegs-Cassa Schulden, nebst denen mit Einschluß der nach dem Supplemento ad Classem Imam Grav. III. §. 4. und der besondern Herzoglichen Signatur vom 11ten Jan. 1770. sich ergebenen Summe von 7033 fl. 23 kr. sage: siebentausend drey und dreysig Gulden drey und zwanzig Creuzer, insgesamt auf 1268625 fl. 12 kr. sage: zwölffmal hundert acht und sechzig tausend sechs hundert fünff und zwanzig Gulden zwölff Creuzer, berechneten Restituendis, nach und nach bezahlt werden; und sollen gemeine Prälaten und Landschafft nicht gehalten seyn, mit ihrem Beytrag

trag zu einem mehreren, als jene vier Millionen, nebst den Restituendis, betragen, beyzuwürcken.

e.) Dieser Fond soll unter Sr. Kayserlichen Mayestät allerhöchsten Authoritæt errichtet, und auf sichere und unabänderliche Mittel gegründet, zu diesem Ende auch die von Sr. Herzoglichen Durchlaucht getroffene Einrichtung, und unwiderruffliche Anweisungen nicht nur treugehorsamsten Prälaten und Landschafft mitgetheilt, sondern auch Sr. Kayserlichen Mayestät zu allerhöchster Bestättigung von Sr. Herzoglichen Durchlaucht übergeben, hiernächst aber, bevor Höchst-Dieselbe mit der Landschafft über gedachte Einrichtung und Anweisung nicht einverstanden sind, letztere in keiner Verbindlichkeit gehalten werden.

f.) Gleich nach vollzogener Unterschrifft des Vergleichs soll eine gemeinsame Herr- und Landschafftliche Deputation in pari numero mit Aufstellung eines gemeinschafftlichen Cassiers niedergesetzt, dieser eine ausführliche Nachricht von dem Statu passivo vorgelegt, Sie nach vorgängiger Communication mit der Landschafft mit einer Instruction versehen, und durch selbige regulirt werden, wie nach der verschiedenen Beschaffenheit der Creditorum und Restituendorum inskünfftige das jährliche Quantum des Schulden-Zahlungs-Fun-

di zu employren, und auszuzahlen seye, bey welcher Regulirung und Distribution aber der Dissensus Deputatorum des ein- oder des andern Theils nicht blos auf die Quotam des dissentirenden Theils, sondern auf das ganze gemeinschafftliche die Würckung haben solle.

g.) Gemeine Prälaten und Landschafft werden sich auch so fort nach Unterzeichnung gegenwärtigen Recesses, besten Fleißes angelegen seyn laßen, den Consensum der Herzoglichen Herren Agnaten auszuwürcken.

Weilen aber

h.) gewieße Schuld-Posten dermalen vorhanden sind, wegen welcher entweder auf eine vorzügliche Befriedigung angedrungen wird, oder worüber mittelst einer baaren Abfindung zum besten des gemeinschafftlichen Schulden-Zahlungs-Fond ein Vortheil des Nachlaßes zu erzielen seyn dörffte: So haben treugehorsamste Prälaten und Landschafft sich anheischig gemacht, zu solchem Ende nach Schließung des Verglichs eine Summe von 400000 fl. — sage; **viermal hundert tausend Gulden**, auf ihren Credit aufzunehmen, und vorzuschießen, so bald die verglichene Deputation, samt dem gemeinschafftlichen Cassier aufgestellt, ihr obge-

obgedachtermaßen der Status passivus vorgelegt, die unwiderruffliche Anweißung der Herzoglichen Fonds vollzogen, und man wegen Repartition dieses Vorschußes coram Deputatione übereingekommen seyn wird; Es soll aber der Landschafft, wie das Capital selbst, also auch das Interesse à 5. pro Cent von solchem Vorschuß aus dem gemeinschafftlichen Fundo wiederum nach und nach zufließen.

i.) Sollte wider Vermuthen Herzoglicher Seits die Auszahlung der ausgesetzten 190000 fl. — sage: einmal hundert und neunzig tausend Gulden, unterbrochen, oder gar ruckgängig werden, so sollen auch Prälaten und Landschafft an den unterthänigst zugesagten Beyschuß nicht weiter gebunden seyn;

Bey welchem allem übrigens

k.) treugehorsamsten Prälaten und Landschafft die Erklärung ertheilt wird, daß diese gutherzige Beyhülffe zu der Schulden-Zahlung, niemalen den Landschafftlichen Freyheiten, Tübingischem Vertrag de Anno 1514. und andern Landtags-Abschieden, besonders den Recessen von Anno 1739. und 1753. auch der gnädigst und unterthänigst getroffenen Vergleichung ad Classem I^{mam} zu einigem

gem Nachtheil, oder als eine Schuldigkeit ausgelegt werden solle.

§. 10.

In Ansehung des Saltzwesens wird von nun an alles dem Herkommen, der Landes-Ordnung, denen Verträgen, und der Resolution vom 16. Apr. 1739. gemäß, wiederum eingerichtet, mithin denen Communen ihr von Alters hergebrachter und berechtigter freyer Saltz-Handel auf immer wieder eingeraumt und überlaßen. Sie sollen auch bey dieser ihrer, nach der jeweiligen Durchlauchtigsten Landes-Regenten höchsteigener Anerkanntniß, so, wie solches auch von Sr. jezt regierenden Herzoglichen Durchlaucht Selbsten geschehen, wohlhergebrachten Gerechtigkeit, jederzeit ohngekränckt erhalten, und gegen jedermänniglich beschüzet, auch ihnen die zu Behuf dieses Saltz-Monopolii hergeschoßene Geldter von dem Schulden-Zahlungs-Fond mit 264675 fl. — sage: zweymal hundert vier und sechzig tausend sechshundert und fünff und siebenzig Gulden, samt dem ruckständigen Interesse, wiederum ersetzt werden.

Worgegen treugehorsamste Prälaten und Landschafft sich anheischig und verbindlich gemacht haben, daß von dem Land annoch eine vierteljährige Bedürff-

dürffniß in einem billigen Preiß, und in guter Qualitæt der Waare, übernommen werden solle.

§. 11.

Und da überhaupt alle dergleichen Monopolia der Würtembergischen Landes-Verfaßung entgegen sind; So wird auch in Ansehung des Tabac-Handels das Monopolium aufgehoben, und das freye Commercium auf beständig wiederum hergestellt werden.

§. 12.

Nachdeme auch samtliche im Mühlwesen, sowohl wegen des erhöhten Milters, und darauf gelegten Canonis, als auch wegen des Mühlbanns, unter der jezigen Herzoglichen Regierung vorgenommene Neuerungen bereits respective unterm 11. May und 25. April 1767sten Jahrs aufgehoben, und alles wiederum in den vorigen Stand denen Lager-Büchern, und dem Herkommen gemäß, auf beständig eingerichtet worden; Also soll es fürohin dabey sein Bewenden haben.

§. 13.

Das an denen Orten des Landes, wo vorhero die große Maas geschencket worden, eingeführte

neue oder erhöhte Umgeld, wird abgestellt, und sollen die Clöster, Communen, und Unterthanen, bey ihren dißfalls habenden Privilegien und Gerechtigkeiten, auch jeden Orths Lagerbuch, und besondern Verträgen, auf beständig, nach Maasgab der Landes-Compactaten, und zwar besonders des Landtag-Abschieds de Anno 1739. Art. 31. gelaßen, und mithin das sub dato 13. Dec. 1759. dißfalls ergangene General-Rescript hinwiederum gäntzlich aufgehoben werden, wie dann auch in Ansehung der Abgaben von Bier, Brandtenwein, und Obst-Most, alles nach dem Statu von 1739. dem Innhalt der Lager-Bücher, und dem alten unwidersprochenen Herkommen, gesetzt, und eingerichtet werden solle.

§. 14.

Wann sich hiernächst besondere Casus ereignet haben, daß hier und da wider die Landes-Verträge, oder andere emanirte Landes-Ordnungen, Excesse begangen worden, als von denen Salpeter-Siedern, Herrschafft-Schäfern, Landzahlmeistern, item bey Einziehung der Haupt-Rechte, und andern von der Landschafft angebrachten Puncten; So werden Se. Herzogliche Durchlaucht solche Vorfälle auf jedesmaliges bey denen ordinari Instanzien, oder auch bey denen Herzoglichen Colle-

Collegiis, beschehende Anbringen, so wohl quoad præteritum, als futurum, gründlich untersuchen, und Justizmäßig entscheiden laßen.

§. 15.

Zu desto mehrerer Bestättigung alles deßen wird von Sr. Herzoglichen Durchlaucht die gnädigste Versicherung beygefügt, daß Sie in Zukunfft dem Tübinger Vertrag de 1514. und dem Landtags-Abschied de 1739. §. 27. gemäß, aller neuen Anstalten, und Verfügungen, wordurch denen Unterthanen eine vorher ungewohnliche Last aufgelegt wird, es geschehe nun durch Erhöhung, oder Verminderung, oder neuen Ansatz an Geld, oder Naturalien, oder sonst, Sich gäntzlich enthalten wollen.

§. 16.

So viel demnächst die eingeführte und zur Stall-Cass gezogene Concessions-Gelder bey dem Pferd-Verkauff außer Lands betrifft; So werden Se. Herzogliche Durchlaucht eines theils die Zeit des Verbots von dem vierjährigen Alter der Pferde auf drey Jahr sezen, andern theils aber geben Höchst-Dieselbe die gnädigste Versicherung, daß die dermalen darvor angesetzte Concessions-Geldter künfftig nicht erhöhet, mithin von einem Pferd unter

10 fl. — nichts, hingegen von 10. bis 25. zehen Creuzer, von 25. biß 50. zwanzig Creuzer, von 50. biß 100. dreyßig Creuzer, von 100. und mehr Gulden, ein Gulden eingezogen werden solle.

§. 17.

In Ansehung der Frohnen werden der Landtags-Abschied von 1739. und die beederseits anerkannte Lager-Bücher, von welchen denen Communen und Privatis auf ihr Ansuchen beglaubte Extracte ohnwaigerlich gegeben werden sollen, nebst der Commun-Ordnung und wohlhergebrachtem Herkommen, worauf sich die Lager-Bücher selbst beziehen, hiemit zur unabänderlichen Richtschnur angenommen.

Insbesondere sollen die Unterthanen in Ansehung der Herrschafftlichen Festivitæten, Bau-Anstalten, Alléen, und dergleichen, wider ihre Schuldigkeit, zu nichts genöthiget werden.

§. 18.

Wann aber die Unterthanen aus wahrem freyem Willen, und unterthänigster Devotion, ein mehreres zu thun sich erklären; So soll ihnen doch die würckliche Leistung gnädigst nicht zugemuthet werden, sie seyen dann also gleich der zu empfangen haben-

habenden baaren Bezahlung hinlänglich gesichert, und es geschehe zu solcher Zeit, und in solcher Maas, daß nicht der Unterthanen Gesundheit, Vieh und Feld-Bau, oder andere Nahrung, darunter Schaden leyden, auch soll ihnen das sonst stipulirte, nach Maasgab der Landtags-Abschied, Lager-Bücher, und Verträge, jederzeit richtig abgereicht werden.

§. 19.

Wie dann auch in Ansehung des Vergangenen, so vermög des Landtags-Abschieds de Anno 1739. ihnen gebühret, und bißhero ruckständig geblieben, die Bezahlung prævia Liquidatione annoch in die Classification, und Schulden-Repartition, eingebracht werden soll.

§. 20.

Se. Herzogliche Durchlaucht werden von nun an keinem Professionisten, Handwercksmann, Taglöhner, und so weiters, zumuthen, sich wider seinen freyen Willen, und ohne genugsam versicherte baare Bezahlung, bey dem Herzoglichen Bauwesen, bey Festivitæten, oder sonst auf irgend einige Weise zu Herrschafftlichen Diensten gebrauchen zu laßen; vielweniger soll und wird es bey Straf anbefohlen, oder sie sonsten darzu gezwungen; das

Præ-

Præteritum aber in die Schulden-Zahlungs-Repartition genommen werden.

§. 21.

Und eben so sollen die Communen und Unterthanen gnädigst damit verschont werden, wider ihren freyen Willen, und ohne genugsam versicherte baare Bezahlung, Waaren, Holtz, Bau-Materialien, oder andere Vermögens-Stücke, nacher Hoff, oder anderer Orthen hin, zum Dienst gnädigster Herrschafft zu liefern. Vielweniger soll und wird ihnen die Lieferung bey Straf anbefohlen, oder solche Sachen mit Gewalt hinweggenommen, übrigens aber auch ratione præteriti bey der Schulden-Zahlungs-Classification Richtigkeit gepflogen werden.

§. 22.

Was das Müntzwesen betrifft, so werden Se. Herzogliche Durchlaucht Sich der Ihnen zustehenden Müntz-Gerechtigkeit in Zukunfft dergestalt bedienen, damit denen Reichs- und Creyß-Schlüssen hierunter ein völliges Genügen geschehe, und das Land nicht durch Ausprägung ringhaltiger Sorten in Schaden und Verlust gerathe.

§. 23.

§. 23.

Es werden auch Höchst-Dieselbe wegen Erhaltung und Verbeßerung der Heer- und Land-Straßen mit treugehorsamsten Prälaten und Landschafft nähere Communication pflegen, und dabey hauptsächlich in Ueberlegung ziehen laßen, wie zu denen hierzu erforderlichen großen Kosten, ohne allzustarcke Beschwerde der Städt und Communen, wie auch der Herzoglichen Rent-Cammer, ein hinlänglicher Fond ausfindig gemacht, und solchergestalt dieses gemeinnützliche Werck vollends ausgeführt, und künfftig in gutem Stand beständig unterhalten werden könne.

§. 24.

Die Herrschafftliche Cantzley- und Land-Bedienungen sollen und werden nach Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchst-Eigenem General-Rescript vom 13. Febr. 1745. welches, als ob es hier von Wort zu Wort eingeruckt wäre, anzusehen ist, von nun an nicht mehr, es seye directè oder indirectè, um Geld vergeben, sondern ohnentgeltlich mit tüchtigen und ehrlichen Männern besetzt, auch bey diesen Besetzungen, nach der Herzoglichen Canzley-Ordnung, zuvorderist die Herzogliche Collegia mit ihren unterthänigsten Gutachten und Vor-

Vorschlägen vernommen werden, wobey auch nach Ausweiß der Landes-Verträge, auf die Landes-Eingebohrne, falls solche capable, vorzüglicher Bedacht genommen werden soll.

§. 25.

Es soll auch denen Herzoglichen Bedienten, wie auch denen Magistraten, piis und andern Corporibus, Zünfften und Bürgern, niemalen auf irgend eine Weise zugemuthet werden, in denen etwa errichtenden Lotterien, oder andern dergleichen Anstalten, wider ihren freyen Willen Antheil zu nehmen.

§. 26.

Die von der Herzoglichen Rent-Cammer denen Städt und Aemtern wieder zu ersetzen schuldige Criminal-Inquisitions-Kosten und Consulenten-Gebühren, werden denenselben pro præterito nach der Schulden-Zahlungs-Classification richtig abgeführt, in Zukunfft aber soll denen Lager-Büchern, und dem Herkommen, hierunter nachgegangen werden.

§. 27.

Nicht weniger wollen Se. Herzogliche Durchlaucht dasjenige untersuchen laßen, was die Land-

schafft

schafft über den Mangel, und die Qualitæt des Eisens, deßelben Preißes Erhöhung, der Einrichtung und Uebertreibung der Eisenwercker zum Schaden der Waldungen, des Eisenhandels selbst, und anderer dabey vorgehenden Unordnungen, klagbar angebracht hat, und soll auch hierunter die gebührende Remedur erfolgen.

§. 28.

In Ansehung des denen Gräflich Stadianischen Unterthanen des Städtleins Bennigheim, und deren Zugehördte, gestatteten freyen Weinhandels, so von der Landschafft als eine zum Schaden der Herr- und Landschafftlichen Einkünfften, und grossen Nachtheil des ganzen Unterlands, gereichende Sache vorstellig gemacht worden, wird ebenfals nach eingekommenem Gutachten von Herzoglicher Regierung, welches treugehorsamster Landschafft communicirt werden wird, wie es thunlich, alles wiederum in den alten Stand gesetzt, mithin die jenen ertheilte Freyheit wiederum gäntzlich aufgehoben werden.

§. 29.

Und da die Juden dem Land so vielen Unlust und Schaden causirt, und sich täglich vermehrt haben, so solle mit ihnen nach Maasgab der Lands-

Ord-

Ordnung, und des Landtag-Abschieds de Anno 1739. Art. 51. ohne Nachsicht verfahren werden.

Fünfte CLASS.

Das Forstwesen betreffend.

§. 1.

Se. Herzogliche Durchlaucht geben die generale gnädigste Versicherung, daß alles dasjenige, was in Ansehung des Forstwesens in denen vorhergegangenen Landtags-Abschieden und Recessen, besonders in denen von Anno 1739. und 1753. specificè enthalten, durchaus, als wann es von Wort zu Wort auch hier eingetragen wäre, aufs neue gnädigst zugesagt und bestättiget seyn, denen Ober-Forst-Aemtern durch ein neues General-Rescript wiederhohlt eingeschärfft, und bey vorgehenden Excessen auf die davon geschehene Landschafftliche, oder andere Anzeige, schleunige und rechtliche Untersuchung, und nach gegründet befundener Beeinträchtigung, unverzügliche Einstellung und Bestraffung erfolgen soll.

§. 2.

§. 2.

Und da durch Forstwidrige Behandlung der Herzoglichen Eigenen Waldungen, durch nachtheilige Holtz-Lieferungs-Contract an Auswärtige, durch Aushauung der Waldungen zu denen Bau-Anstalten rc. bey treugehorsamster Landschafft allerley Besorgniße entstanden, auch hierdurch zu angebrachten Klagen und Beschwerden Anlaß gegeben worden; Also versprechen Se. Herzogliche Durchlaucht allem diesem auf den Grund sehen, und solche Anstalten treffen zu laßen, daß Dero Waldungen in Forstmäßigem Stand erhalten, das darwider vorgegangene abgestellt, und allen sonsten besorglichen nachtheiligen Folgen für Höchst-Dero Hauß und Land vorgebeugt werde.

§. 3.

Da es sich auch von Zeit zu Zeit zugetragen hat, daß denen Herzoglichen Forst-Cassen durch allerley Assignationen, und Geld-Anforderungen, Schulden aufgelegt worden, zu deren Wieder-Bezahlung dann die Ober-Forst-Aemter zu mancherley Arten der Wald-Devastationen zu schreiten, sich genöthiget oder ermächtiget gehalten haben; So wird auch hierinnen Maas und Ziel gesetzt, und dergleichen nicht mehr vorgenommen werden.

§. 4.

Es ist ferner vorgekommen, daß der Holtz-Verkauff außer Lands bey den jezigen Umständen einzustellen seyn dörffte; Und wie Se. Herzogliche Durchlaucht auch hierunter nicht zu entstehen gedencken; So soll jedoch, so viel die Communen und Privatos anbetrifft, wann bey ein oder andern sich besondere Umstände hervorthun sollten, weßwegen eine Exceptio à regula Platz greiffen könnte, darauf bey denen Herzoglichen Collegiis, an welche man sich dißfalls zu wenden haben wird, nach Billigkeit reflectirt werden. Wo übrigens in Ansehung der Herzoglichen Eigenen Cameral-Waldungen, und des Sr. Herzoglichen Durchlaucht zustehenden freyen Holtz-Verkauffs außer Lands, es bey demjenigen, so der Landtags-Abschied de 1739. Artic. 10. und der gegenwärtige Vergleichs-Recess oben §. 2. mit sich bringt, auch die Forst- und andere Lager-Bücher, in Ansehung des denen Unterthanen daraus abzureichenden Gerechtigkeit-Holzes, Waydgangs, Laub-rechens, und so weiters, bestimmen, sein Verbleiben hat.

§. 5.

Sodann sollen die denen Communen, dem geistlichen Guth, den piis Corporibus, und privat-Personen, zustehende Waldungen, mit Aushau-

ung

ung der Alléen, Ausstockung, eigenmächtiger Holtz-Wegnahme, Ausgrabung allerley Setzholzes ꝛc. wider derer Eigenthümere freyen Willen, und ohne davor zu leistende baare Bezahlung, durchaus gnädigst verschonet; Noch vielweniger aber soll gedachten piis Corporibus, Communen und Privatis, die ihnen zustehende Waldungen gantz, oder zum theil, entzogen werden.

§. 6.

Se. Herzogliche Durchlaucht bestättigen die in dem Receſs de Anno 1753. vorkommende gnädigste Entschließung, daß in Zukunfft das auf denen Feldern, Wiesen, und Weinbergen der Unterthanen, zu Schaden gehende rothe und schwartze Wildprett, ohne Unterschied, und zu allen Zeiten, da Schaden geschehen könnte, weggepürscht, und dardurch dem Wildprett-Schaden vorgebeugt werden solle.

§. 7.

Was die Forst- und Jagd-Frohnen betrifft, wegen welcher Landschafftlicher Seits unterthänigst angebracht worden, daß solche wider die Landes-Verträge, die Lager-Bücher, und Herkommen, gefordert, und überhaupt in zu großer Menge, allzuweit, und allzulang, oder auch zu solchen Zeiten,

wo der Unterthanen Feldbau, Erndte und Herbst, Schaden darunter leyden, ihnen auferlegt würden; So werden Se. Herzogliche Durchlaucht, vermög Ihrer oben ad §. 1. gethanen generalen Versicherung, in Zukunfft nicht geschehen laßen, daß die Unterthanen dißfalls auf einigerley Arten bedruckt werden; sondern vielmehr alle darwider lauffende Beschwerden abstellen, Billigkeit und Moderation brauchen und beobachten, niemand zu mehrerem, als was er rechtlicher Ordnung nach schuldig ist, anstrengen, übrigens aber denen Communen auf jedesmaliges Verlangen, glaubwürdige Abschrifften aus denen alten und neuen Lager-Büchern mittheilen laßen.

§. 8.

Es soll auch denen hohen und niedern Forst-Bedienten mit allem behörigen Nachdruck ernstlich aufgegeben werden, die Communen, und einzele Unterthanen, an denen ihnen in den Herrschafft-Waldungen zustehenden Gerechtsamen, und der Forstmäßigen Benutzung, gegen die angeführte Landes-Verträge, Lager-Bücher, besondere Verträge, oder altes Herkommen, auf keinerley Weise zu beeinträchtigen, noch ihnen selbige mittel- oder unmittelbar widerrechtlich zu erschwehren.

§. 9.

§. 9.

Wofern aber die Communen, oder privat-Personen, so gar in ihren eigenthumlichen Waldungen und Hölzern von denen Herzoglichen Ober- und Unter-Forstbedienten an Ausübung ihrer Rechten und Nuzungen widerrechtlich behindert würden, werden Se. Herzogliche Durchlaucht es mit solchem Nachdruck gegen Sie ahnden, damit die Unterthanen vor ihnen in Zukunfft gesichert seyn mögen.

§. 10.

Se. Herzogliche Durchlaucht werden auch die denen Landes-Verträgen, besonders vom Jahr 1739. denen Lager-Büchern, und dem Herkommen zuwiderlauffende, mithin unerlaubte, und verbottene, sich selbst angemaßte Neben-Einkünfften der hohen und niedern Forst-Bedienten, alles Ernsts gnädigst abstellen, und denen dardurch sehr bedrangten armen Unterthanen dargegen hinlängliche Hülffe und Ruhe verschaffen.

§. 11.

Wegen Auffstockung der Herzoglichen Hunde soll es nach denen Verträgen, Lager-Büchern, und der alten Observanz, eingerichtet, und wo, die

Hunde in natura zu halten, die Nothdurfft nicht erfordert, auch kein Surrogatum darvor eingezogen werden.

§. 12.

Eben so wenig soll gegen den Landtags-Abschied von 1739. von denen das 60ste Jahr erreichten, mithin von Jagens-Diensten befreyten Männern, für die unentgeltliche schuldige Jagd-Frohn-Freyheits-Zettel, etwas an Geld, es seye so viel oder wenig, als es wolle, oder sonsten an andern Sachen, gefordert werden.

§. 13.

Anlangend die von verschiedenen Aemtern und Communen unterthänigst angebrachte Klagen wegen Entziehung ihrer von Alters hergebrachten freyen Pürsch-Gerechtigkeit, und der ihnen dargegen aufgelegten und zugewachsenen großen Forst-Beschwerden und Schäden; So sollen letztere gleichbalden gehoben, wegen des ersten Puncten der freyen Pürsch-Gerechtigkeit aber respectivè gnädigste und unterthänigste Handlung gepflogen, und alles nach Recht und Billigkeit berichtiget werden.

§. 14.

Gleichwie die Landschafft in Betreff der Remisen vor das Gewild auf den Güthern der Untertha-

thanen denen Interessenten quævis Competentia reservirt hat; Also wollen Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhen, denen, welche sich durch die angelegte Remisen für beschwehrt erachten, bey Dero Regierungs-Raths-Collegio schleunigste Justiz wiederfahren zu laßen, auch wegen dieses von ihnen eingeschlagenen Wegs keine Ungnade auf sie werffen; Quoad futurum aber sollen, um die Eigenthums-Rechte der Unterthanen in Gemäßheit deßen, was ad Classem VItam §. 19. verglichen ist, vor Nachtheil zu bewahren, keine neue Remisen ohne freye Einwilligung der Eigenthümer, und deren Nachbarn, angelegt- demnächst auch überhaupt allen übrigen hieher gehörigen alten und neuen Beschwerden, den Waydgang, das Eichellesen, Büchelschlagen, den Zutrieb der Communen in denen Herzoglichen Waldungen, die allzuweit getriebene Verhängung derselben, und dergleichen betreffend, nach Maasgab der Landtags-Abschiede, Lager-Bücher, und Forst-Ordnung, abgeholffen werden.

§. 15.

Endlich geben Se. Herzogliche Durchlaucht die gnädigste Versicherung, daß sowohl in diesem, als allem andern obstehenden, denen Communen, Unterthanen, und piis Corporibus zu Last fallen-

den Puncten, auf jede unterthänigste special-Anzeige, schleunige Hülfe Compactatenmäßig verschafft, oder in Sachen, die eine nähere Untersuchung, oder rechtliche Cognition erfordern, von dem Herzoglichen Justiz-Collegio entweder ex Officio, oder in ordine Processus unpartheyische Justiz administrirt werden solle.

Sechste CLASS.

Miscellanea betreffend.

§. 1.

Se. Herzogliche Durchlaucht versichern gnädigst, samtliche Communen Höchst-Dero Landes bey allen ihren durch die Landes-Grund-Geseze, Herkommen, Privilegia, oder aus andern Titulis, ihnen zustehenden Gerechtsamen, zu schützen, und selbigen keinen Eintrag zufügen zu laßen.

§. 2.

Zu diesem Ende bestättigen Höchst-Dieselbe, was die erste Residenz-Stadt Stuttgardt anbetrifft, die bey Dero Regierungs-Antritt sowohl treugehorsamster Landschafft d. d. 20. Apr. 1744.

als auch ihr, besagter Stadt, sub dato 8. April. ejusd. Anni ausgestellte Urkund ihrem ganzen Innhalt nach, und wiederhohlen solche nochmalen dahin, daß mehrgedachte erste Residenz-Stadt Stuttgardt der beständige Sitz von Hof und Cantzley seyn und bleiben, auch alle Ausrichtungen des Landes und Regiments, es erforderten dann Sterbens-Läufften, oder andere dergleichen Zufälle, auf eine Zeit lang ein anderes, in Stuttgart gehalten werden sollen.

§. 3.

Und da an Seiten treugehorsamster Prälaten und Landschafft Klagen geführt werden, daß die meiste derer Herzoglichen Beamten, bald auf vorgeblich erhaltene gnädigste Befehle, bald auch ohne solche, ihren Amts-Untergebenen, Magistraten, Stadt- und Amtschreibern, Amts-Pflegern, und Burgern, offt mit Worten und Wercken hart begegnen, sie mit Gewalt, oder durch Drohungen, oder auf andere Weise, von ihren Gerechtsamen verdringen, oder sie ihnen sonst nicht angedeyhen lassen, denen Commun-Cassen mancherley unerlaubte Lasten aufbürden, sich einer ungebührlichen Disposition über derer Aemter, oder Communen, wie auch derer Heiligen, oder Kirchen-Cassen, ingleichem derer Pfleg- und Vormundschafften-Gelder

ter anmaßen, denen Rechnern einseitige Befehle zugehen laßen, die Stadt- Amts- und Commun-Vorstehere, auch andere Officianten, und Bediente, in Beobachtung ihrer Amts-Pflichten irre machen, und davon abzuschrecken suchen, oder auch diejenige, welche ihren geschwornen Eyden nachkommen, durch widrige Berichte bey Sr. Herzoglichen Durchlaucht verunglimpffen, oder in Ungnade und Unglück zu bringen trachten, und so weiter; es sich auch bey denen gegen verschiedene derselben ehedeßen vorgenommenen Untersuchungen klärlich zu Tag gelegt hat, wie wohl gegründet solche Beschwerden seyen: Als werden nicht nur Se. Herzogliche Durchlaucht, Höchst-Deroselben Beamten keine dergleichen den Landes-Freyheiten zuwiderlauffende Befehle ertheilen, noch die in gewißenhaffter Beobachtung ihres auf die Landes-Verträge mitgerichteten Amts-Eydes sorgfältige Beamte es in Ungnaden entgelten laßen, sondern auch nicht gestatten, daß die Beamte sich dergleichen eigenmächtig anmaßen, vielmehr, wie hiebevor gegen verschiedene dergleichen Personen gerechteste Ahndung vorgenommen worden ist, also auch dermalen und künfftig in allen dergleichen vorkommenden Fällen solche Exempel statuiren, damit andere abgeschreckt werden mögen, sich ihres Amts solchergestalten zu mißbrauchen; Wo indeßen besonders

sonders die, so Amts- oder Commun-Geldter zu verwalten haben, denen einseitigen Befehlen derer Beamten zu pariren durchaus nicht schuldig, sondern im Gegentheil gehalten seyn sollen, im Fall ihnen dergleichen Zumuthung geschähe, es bey der Landschafft anzuzeigen.

§. 4.

Da auch viele dieser Beamten der allererst vor etlichen Jahren ausgegangenen Herzoglichen Commun-Ordnung, und dem Herkommen entgegen, nicht unterlaßen, die nicht an sie mit- sondern allein an Burgermeister nnd Gericht überschriebene Herzogliche gnädigste Befehle, und Landschafftliche Schreiben, dannoch eigenmächtig zu erbrechen, wie auch denen Amts- und andern Versammlungen in Landschafftlichen Angelegenheiten, mit oder ohne Direction, beyzuwohnen; wordurch dann die Stadt- Amts- und Commun-Vorstehere, und Deputirte, an der benöthigten Freyheit im votiren, mithin in der That an Beobachtung ihrer Amts-Pflichten behindert werden: Als wollen Se. Herzogliche Durchlaucht solches alsogleich durch ein geschärfftes Herzogliches General-Rescript ernstlich verbieten, mit all erforderlichem Nachdruck darüber halten, und die demselben zuwider lebende Beamte mit würcklicher Strafe belegen laßen.

§. 5.

§. 5.

Nicht weniger sollen die Beamte, die Commun-Vorstehere und Magistraten, wann solche, nach vorgängiger Anzeige bey dem Beamten, in Landschafftlichen Angelegenheiten zusammen zu kommen, vor nöthig finden, auf keinerley Weise hindern.

§. 6.

Nachdeme auch seit wenigen Jahren durch die allzuhäuffige Versezungen derer Herzoglichen Ober-Beamten, von einem Ort an das andere, neben anderem Nachtheil, denen Städt und Aemtern große Aufzugs-Kosten verursacht worden: Als wollen und werden Se. Herzogliche Durchlaucht dergleichen Veränderungen in Zukunfft, ohne erhebliche Ursachen, und ohne Einrathen des Herzoglichen Geheimen Raths-Collegii, nicht mehr vorzunehmen gnädigst geruhen.

§. 7.

Da seit wenigen Jahren her denen Städten, Aemtern, und Communen, das ihnen zustehende Recht, ihre Commun-Vorstehere, Officianten und Bediente, nach freyem Belieben, zu erwählen, und einzusezen, oder doch, so viel die Stadt- und Amt-

Amtschreibere betrifft, Sr. Herzoglichen Durchlaucht zur Landesherrlichen gnädigsten Bestättigung unterthänigst zu præsentiren, vielfältig gekräncket, und entzogen, hingegen solche Stellen gegen Erlegung eines Stück Gelds unmittelbar, auch wohl an solche Leute, gegen welche erhebliche Einwendungen zu machen gewesen wären, vergeben worden sind; Also wiederhohlen Se. Herzogliche Durchlaucht die schon vorhin gegebene gnädigste Versicherung, daß pro futuro das denen Städt und Aemtern, oder Communen, nach der Landes-Verfaßung zustehende Wahl- und respective Præsentations-Recht allezeit frey und ungekränckt bleiben solle.

§. 8.

So viel aber das Præteritum betrifft; So soll dabey der Unterschied und die Ausnahm gemacht werden, daß diejenige, welche, wie e. gr. die Stadtschreiber, Amts-Pfleger, ꝛc. von denen Communen erwählt, von gnädigster Herrschafft hingegen confirmirt zu werden pflegen, retro pro electis von ihrer Behörde declarirt, mithin beybehalten werden sollen, so fern sich nicht in Ansehung eines oder des andern gegründete Einwendungen, nach vorausgegangener Untersuchung, zeigen; wegen der übrigen Commun-Bedienten aber, so keiner Lan-

des-

desherrlichen Confirmation bedörffen, soll, neue Wahlen vorzunehmen, den Magistraten und Communen gestattet seyn.

§. 9.

Und da dem gemeinen Wesen durch die hier und da eingeführte beständige Burgermeister, und andere verrechnende Commun-Dienste, vieler Nachtheil und Schaden zugegangen ist: Als soll solches wieder gäntzlich aufgehoben, und, wie bevor mit Nuzen geschehen, das alterniren wieder eingeführt, und der Commun-Ordnung sträcklich nachgelebt werden.

§. 10.

Die Beybehaltung oder Erlaßung derer eingekaufften Schäfer, und anderer Gemeinds-Hirten, derer Amts-Diener, Dorf-Schüzen, Todtengräber, und dergleichen, wird lediglich denen Commun-Vorstehern überlaßen.

§. 11.

Fürs künfftige aber sollen alle dergleichen unmittelbare Commun-Diensts-Ersezungen gäntzlich unterbleiben, und widrigenfalls den Städten, Aemtern und Communen, gnädigst gestattet seyn, sol-

solche Persohnen nicht anzunehmen, sondern es unterthänigst zu verbitten.

§. 12.

So viel endlich diejenige Commun-Dienste anbetrifft, welche Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu gnädigster Bestättigung unterthänigst zu præsentiren sind, werden Höchst-Dieselbe, wann die Wahl legal vorgenommen ist, und keine erhebliche Exceptiones gegen ein solch erwähltes Subjectum vorwalten, die nachzusuchende gnädigste Confirmation nicht difficultiren.

§. 13.

In Ansehung derer neu aufgestellten Unter-Amtleute, deren Anzahl sich inzwischen von Zeit zu Zeit schon sehr vermindert hat, so sollen zwar die übrige biß zu ihrem Absterben, oder sonstigem Abkommen, bey solchem Officio belaßen werden, jedoch unter der Versicherung, daß eines theils die Wieder-Aufstellung solcher Unter-Amtleute pro futuro gäntzlich unterbleiben, und alles wieder alsdann, und vor beständig, in die alte Verfaßung gesetzt, andern theils aber diejenige, gegen welche die Commun etwas erhebliches einzuwenden hat, gleich jezo ihres Diensts entlaßen, und an ihrer statt den Gemein-

meinden die freye Wahl eines Schultheißen, wie vorhin, gestattet seyn soll.

Es wird auch das der Unter-Amtleute halber unterm 19. Novembr. 1762. emanirte Reglement hiemit wieder aufgehoben, und sollen die noch bleibende Unter-Amtleute in allen Stücken an die Commun-Ordnung angewiesen, in den Bey-Orthen aber die Schultheißen, Anwälde, und Waysen-Richter, in ihre Activitæt, Besoldungen, und Accidenzien, wieder eingesetzt, und dargegen in solchen den Unter-Amtleuten nur die Substituten-Geschäffte vorbehalten seyn.

§. 14.

Nachdeme ferner seit wenigen Jahren von vielen Städt und Aemtern eines oder mehrere derer von alten Zeiten her darzu gehörig gewesenen Amts-Orte abgerißen, und gegen Geld andern Städt und Aemtern zugeschlagen, dardurch aber mannigfaltige Confusion und Schaden verursacht worden; So sind Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigst geneigt, durch ein Herzogliches General-Rescript alles, Stadt und Amt Ludwigsburg ausgenommen, (als weßhalber Se. Herzogliche Durchlaucht durch eine gemeinschafftliche Herr- und Landschafftliche Deputation, die Sache auf einen billigen Fuß

Fuß sezen laßen wollen) und zwar ohnentgeltlich, wieder in den Stand zu setzen, darinnen es sich hiebevor befunden hat.

§. 15.

In Zukunfft hingegen werden Se. Herzogliche Durchlaucht dergleichen Zertrennung nicht mehr recurriren laßen, wenigstens wann solche allenfalls zum besten des Landes für nöthig erachtet werden sollte, mit Rath und Zuthun der Landschafft dabey zu Werck gehen.

§. 16.

Wegen des vor einigen Jahren denen Communen hinweggenommenen, in denen Landes-Verträgen so sorgfältig angeordneten und hochbefreyten eigenthumlichen Frucht-Vorraths, wie auch wegen der eingetriebenen Steuer-Ausstände, soll der Ersatz von der gemeinsamen Schulden-Zahlungs-Deputation, und zwar von dem Frucht-Vorrath der ganze Belauff mit 150000 fl. — sage: einmal hundert und fünffzig tausend Gulden, von denen Steuer-Ausständen aber die Helffte mit 250000 fl. — sage: zweymal hundert und fünffzig tausend Gulden, in die Schulden-Zahlungs-Classification und Repartition genommen werden.

§. 17.

In Zukunfft aber werden Se. Herzogliche Durchlaucht sowohl wegen der Steuer-Ausstände, als der Vorraths-Früchten derer Communen, keine denen Landes-Verträgen, und der Eigenen Herzoglichen Commun-Ordnung zuwider lauffende Verordnungen zu machen gnädigst geruhen, und was den Frucht-Vorrath betrifft, alles sowohl in Ansehung der Verwendung, als auch der Administration und Rechnungs-Führung, ingleichem deren Prob und Abhör, nach denen Landtags-Abschieden, und gedachter Commun-Ordnung, einrichten, und was dargegen verfüget worden, wie bereits vorläuffig in Krafft Generalis vom 7. Mart. 1767. geschehen, aufheben laßen.

§. 18.

Betreffend das Frucht-Brandtenwein-brennen, und wie fern solches nach Zeit und Umständen etwa einzuschräncken seyn möchte: So werden Se. Herzogliche Durchlaucht hierüber von Dero Collegiis Gutachten erfordern, und so fort das dienliche zum Besten Dero Unterthanen gnädigst verordnen.

§. 19.

Wird und soll wegen derer denen Communen oder Privatis, durch die angelegte Alléen, Plantagen,

gen, und neue Wege, weggenommener Häußer und Güther-Stücke, die Verguthung, falls deren würckliche Restitution auf Verlangen der Eigenthümer nicht mehr geschehen könnte, nach dem wahren Werth bey dem Schulden-Zahlungs-Fond nicht allein vorzüglich in die Repartition genommen, sondern auch bey Herzoglicher Rent-Cammer die Verfügung gemacht werden, daß davon die Gülten und Steuren, sowohl quoad præteritum als futurum mit übernommen werden; In Zukunfft aber werden Se. Herzogliche Durchlaucht mit dergleichen Güther-Wegnahm Dero Unterthanen gnädigst verschonen; Wie dann jedermann bey dem seinigen, es seye, was es wolle, gelaßen, und darinn auf keinerley Weise gekränckt, auch niemand zu nicht schuldigen Lieferungen, oder Geld-Anlehnungen, wider seinen freyen Willen genöthiget werden solle.

§. 20.

Nicht minder werden Se. Herzogliche Durchlaucht bey nöthig gefundener Grabung des Ertzts auf der Unterthanen Güthern denenselben die billige Bonification angedeyhen laßen.

§. 21.

Das den 5. April 1760. angelegte Verbott wegen des Wanderns der Unterthanen, so eine

Profession oder Handwerck erlernt haben, ingleichem das unterm 26. Decembr. 1765. erlaßene Rescript haben Se. Herzogliche Durchlaucht allbereits gäntzlich wieder aufgehoben, und soll dergleichen Verbott in Zukunfft nicht ohne Rath und Zuthun des Engern Landschafftlichen Ausschußes von neuem ergehen.

§. 22.

Was den bißher erhobenen Dispensations-Tax von denen Minderjährigen, welche die gnädigste Erlaubniß, heyrathen zu dörffen, erlangt haben, anbetrifft; So ist die gnädigst und unterthänigste Verabschiedung dahin getroffen worden, daß fürohin der Dispensations-Tax biß in das 20ste Jahr mit 3. Gold-Gulden, von dem 20. biß 22sten Jahr mit 2. Gold-Gulden, und in denen übrigen Jahren nur mit 1. Gold-Gulden solle angesetzt werden.

Es wollen auch höchstgedacht Se. Herzogliche Durchlaucht in Causis Dispensationis circa minorennitatem nicht allein durch Dero Herzogliches Regierungs-Raths-Collegium verfahren, und auf die pflichtmäßige Gutachten solchen Collegii, so wie es schon in Classe Ima verabschiedet worden, allezeit gnädigste Reflexion machen, sondern auch die Verfügung insonderheit thun, daß hinkünfftig in

in den Tax-Zetteln der Befreyung von dem Nexu militari nicht gedacht, und von Einberichtung des Meßes abstrahirt werden soll.

§. 23.

In Ansehung der Annahm der Burger und Beysaßen verbleibt es lediglich bey denen Landes-Verträgen, und Lager-Büchern, wie auch dem Herkommen, und demjenigen, was oben ad Classem IIdam §. 4. festgesetzt worden, und soll denen Communen, welche durch Aufdringung dergleichen Burger und Beysitzer beschwehrt worden, auf ihre geziemende unterthänigste Vorstellung gnädigste Remedur angedeyhen.

§. 24.

Endlich werden Se. Herzogliche Durchlaucht wegen derer - den Stadt- und Amtschreibern zugemutheten, auf 49850 fl. — sage: neun und vierzig tausend acht hundert und fünffzig Gulden sich belauffenden Geld-Anlehnungen von dem Schulden-Zahlungs-Fond bey dessen Classification und Repartition sie gnädigst indemnisiren, in Zukunfft aber dergleichen Ansinnungen nicht recurriren lassen.

*** *** ***

Nachdeme nun durch obstehende in sechs Classen abgetheilte Articul das Vergleichs-Geschäfft zum glücklichen Ausgang gediehen ist; So werden hiemit alle zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht, und Höchst-Dero treugehorsamsten Prälaten und Landschafft, obgewaltete Irrungen, nebst denen daraus entstandenen gerichtlichen Klagen, aufgehoben; Und soll des Vergangenen nicht mehr gedacht werden, sondern alles in gänzliche Vergeßenheit gestellt, und darüber eine vollkommene Amnestie hiemit festgesetzt seyn.

Unter dieser Amnestie sollen, wie gemeine Prälaten und Landschafft, samt und sonders, so auch dero Räthe, und samtliche zur Landschafft gehörige Officiales, ingleichem die von ihr währenden Streits gebrauchte Personen, begriffen seyn, dergestalten, daß alle überhaupt, und jeder insbesondere, wegen der nunmehro abgethanen Mißhelligkeiten auf keine Weise beunruhiget, noch dißfalls in Nachtheil oder Schaden gesetzt werden sollen.

Se. Herzogliche Durchlaucht geben zugleich einer Ehrsamen Landschafft die gnädigste Versicherung, daß alles dasjenige, was mittelst obiger Articul unterthänigst nachgegeben worden ist, den

Land-

Landschafftlichen Freyheiten, dem Tübingischen Vertrag, und denen nachgefolgten Landes-Compactatis, ohne Ausnahme, unabbrüchig seyn und bleiben solle.

Würden sich auch wider Verhoffen über kurz oder lang gegen das verglichene neue Haupt-Beschwerden hervorthun; So sollen gemeine Prälaten und Landschafft, wann deren Abstellung auf unterthänigste Vorstellung nicht zu erlangen stehen sollte, an ihre Nachläße und Verwilligung nicht gebunden seyn, sondern solche als nicht geschehen betrachtet, und gegen Sie, weder gerichtlich, noch außergerichtlich, noch sonst auf einige præjudicirliche Weise, angeführt werden; Es werden vielmehr auf diesen unverhofften Fall treugehorsamste Prälaten und Landschafft für befugt erklärt, so wohl das bereits bezahlte, als auch das nachgelaßene, wieder zurück zu fordern.

Es soll auch die Landschafftliche Verbindlichkeit zu obbemelten Erklärungen und Bewilligungen nicht eher eintretten, als biß samtliche in diesem Vergleich bereits entschiedene Puncten in ihre Würcklichkeit gesetzt, zu der übrigen baldmöglichsten Entscheidung und Erledigung aber alle erforderliche Zubereitung hinlänglich gemacht worden.

Und wie dieser Recess auf Se. Herzogliche Durchlaucht, und Höchst-Dero Nachfolger in der Regierung, so wie auf die Landschafft, und ihre Nachkommen, die verbindlichste Beziehung hat; Also wird man sich Landschafftlicher Seits bemühen, die Beystimmung der Herzoglichen Herren Agnaten ebenfalls beyzubringen.

Es wird auch dieser Recess so fort nach deßen Unterzeichnung, und der erfolgten Allerhöchst Kayserlichen Bestättigung zum Druck gebracht werden; Und wollen hiernächst Se. Herzogliche Durchlaucht selbige Dero samtlichen Collegiis, der Universitæt zu Tübingen, allen Geist- und Weltlichen Ober-Aemtern, und Stadt-Magistraten, zur ohnabweichlichen Beobachtung in allen Verfügungen, Befehlen, Urtheilen und Bescheiden, rechtlichen Bedencken, Berichten und Gewalt-Ertheilungen, communiciren und zustellen, auch nach Maasgab deßen, was oben ad Classem I^{mam} §. 4. festgesetzt worden ist, die weitere nöthige Intimationes und Befehle ausfertigen laßen.

Se. Herzogliche Durchlaucht entsagen demnach vor Sich, und Höchst-Dero Nachfolger an der Regierung, mit reiffstem Vorbedacht, und besten Willen, allen und jeden Ausreden und Einwendungen, die gegen diesen Vergleich etwa erdacht

bacht werden können, von welcher Art und Beschaffenheit die immer seyn mögen, und versprechen gnädigst, bey Höchst-Dero Fürstlichen höchsten Würden, wahren Worten und Glauben, weder Selbst dargegen zu handlen, noch zu gestatten, daß darwider von andern etwas unternommen werde.

Es sollen auch bey unverhofften Contraventions-Fällen, auf deren geschehene Anzeigen und Bescheinigung, von den höchsten Reichs-Gerichten Mandata pœnalia sine clausula erkannt werden und ergehen können.

Ueberdiß alles wird der Vergleichs-Recess, wie solcher unter Sr. Kayserlichen Mayestät allerhöchsten Autoritæt zum Stand gebracht worden, Allerhöchst-Denenselben vorgelegt, und um deßen Kayserliche Bestättigung dahin allerunterthänigst gebetten werden, damit darüber tanquam super re judicata jederzeit gehalten, und in deßen Gefolg, bey entstandenen Entgegenhandlungen, executivè, und summariissime, so lang und viel verfahren werden möge, biß die Contraventiones und Turbationes abgeschafft, auch die darüber erlittene Kosten und Schaden, cum omni causa ersetzt worden sind;

Auch werden Se. Kayserliche Mayestät allerunterthänigst ersucht werden, diese Ihro Kayserli-

che allerhöchste Beståttigung ausdruckentlich in Forma priori dahin mit zu erstrecken, daß in Gemäßheit der Württembergischen althergebrachten Landes-Verfaßung, des von Kaysern zu Kaysern beståttigten Tübinger Vertrags, des Pacti Rudolphini de dato Prag den 28ten Januarii 1599. und anderer darauf gefolgter Landes-Gesetze, besonders auch des Landtags-Abschieds von 1739. Prålaten und Landschafft keinem der künfftigen Durchlauchtigsten *Regenten* eher die Huldigung zu leisten schuldig und gehalten seyn sollen, bevor Derselbe nicht, wie die andere Landes-Compactaten und Reversalien nach allen ihren Puncten, also auch gegenwårtigen Recess steiff, vest, und unverbrüchlich zu halten, bey Fürstlichen wahren Worten, Treuen und Glauben, Sich förmlich reversirt habe.

Zu Urkund deßen haben Se. Herzogliche Durchlaucht obigen Recess Eigenhåndig unterschrieben, und mit Höchst-Dero Herzoglichem Innsiegel beståreken laßen, so geschehen: **Stuttgard** den 27ten Februarii Anno 1770.

CARL Herzog zu Würtemberg.

*** *** ***

Wir Gemeine Prälaten und Landschafft des Herzogthums Würtemberg bekennen hiemit, für uns, und unsere Nachkommen:

Nachdeme der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, Ritter des goldenen Vließes, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall &c. unser gnädigster Herzog und Herr, sowohl auf einem zusamen beruffenen allgemeinen Land-Tag, als auch vor einer von Sr. Kayserlichen Mayestät allergnädigst niedergesetzten Hof-Commission über vorstehenden- in sechs Classen verfaßten Vergleich mit uns gehandelt, und wir ihn darauf in allen seinen Puncten und Clausuln, seinem gantzen Innhalt nach, als ein verbindliches Landes-Grund-Gesetz und Compactatum bewilliget und angenommen haben; So erklären Wir solches hiemit, geloben auch, und versprechen, demselben in allen Stücken ein vollkommen Genügen zu leisten, entsagen allen zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht, unserem gnädigsten Herzog und Herrn, obgewalteten Irrungen, und rechtshängig gewor-

gewordenen Klagen, unterwerffen uns, im Fall von unserer Seite dem verglichenen entgegen gehandelt werden sollte, den Obrist-Richterlichen executivischen Zwangs-Mitteln, begeben uns aller Einreden und Ausflüchten, welche gegen die festgesetzte Articul etwa erdacht werden könnten, wie die immer Nahmen haben mögen, und versichern, so, wie überhaupt, also insbesondere, in Ansehung des solchergestalt verabredeten und geschloßenen Recesses, denen gegen Sr. Herzoglichen Durchlaucht, unserem gnädigsten Landes-Herrn, uns obliegenden Pflichten in allen Stücken genau und unabweichlich nachzukommen:

Zu deßen Beurkundung ist gegenwärtiges Exemplar des Vergleichs, samt dieser unserer Acceptations- und Versicherungs-Urkunde, eigenhändig von uns unterschrieben, und mit gemeiner Landschafft grosem Innsiegel bestärcket worden, so geschehen: Stuttgart den 2ten Martii 1770.

Prælaten.

Bebenhaußen.
Christoph Friderich Stockmayer.

Adelberg.
D. Ludwig Eberhard Fischer.

Maulbronn.
Johann Adam Lederer.
Herbrechtingen.
Johann Christian Lang.
Sanct Georgen.
als Gewalthaber
Johann Christian Lang,
Probst zu Herbrechtingen.
Lorch.
D. Jeremias Friderich Reuſs.
Blaubeuren.
Gottfried Käuffelin.
Herrenalb.
Johann Christian Storr.
Murrhardt.
Friderich Christoph Oetinger.
Alpirſpach.
D. Johann Gottlieb Faber.
Hirſau.
Johann David Doerner.
Denckendorf.
Johann Christoph Schmidlin.
Anhauſen.
Christoph Heinrich Zeller.
Königsbronn.
Vacat.

Städt

Städt und Aemter.

Stuttgart.

Primarius absens.

Secundarius.

Georg Friederich Weckherlin.

Tübingen.

Jacob Heinrich Dann.

Secundarius absens.

Ludwigsburg.

Georg Thomas Schoenleber.

Secundarius absens.

Freudenstadt.

Jeremias Märcklin.

Waiblingen.

Ferdinand Friderich Oettinger.

Leonberg.

Johann Christoph Römer.

Cantstatt.

Gottfried Beckh.

Blaubeuren.

Georg Friderich Veiel.

Bahlingen.

Philipp Heinrich Hopff.

Herrenberg.

Christoph Adam Erhardt.

Kirchheim unter Teckh.

Heinrich Knapp.

Schorndorf.

Ludwig Friderich Jäger.

Urach.

Johann Friderich Schmid.

Goeppingen.

Johann Ulrich Walz.

Brackenheim.

Carl Christoph Binder.

Nürttingen.

Johann Philipp Heller.

Vayhingen.

Johann Georg Hübler.

Marbbach.

Georg Friderich Weckherlin.
als Gewalthaber.

Weinsperg.

Friderich August Hochstetter.
als Gewalthaber.

Groeningen.
als Gewalthaber.

Carl Christoph Binder.

Heydenheim.

Johann Adam Schwartzmann.

Calw.

Johann Jacob Gfrörer.

Güg-

Güglingen.
Grösserer Ausschuß
als Gewalthaber.

Lauffen.
Georg Adam Schäffer.

Backnang.
Ludwig Gottfried Spindler.

Bietigheim.
Johann Martin Perlenfein.

Boeblingen.
Johann Albrecht Ritter.

Bottwar.
Johann Adam Schwarzmann
als Gewalthaber.

Neuenbürg.
Heinrich Knapp.
als Gewalthaber.

Beilstein.
als Gewalthaber
Christoph Adam Erhardt.

Winnenden.
Joseph Wurtz.

Möckmühl.
Friderich August Hochstetter
als Gewalthaber.

Bessigheim.
Johann Sigmund Demeradt.

Amt Maulbronn.
Christian Rudolph Aicher.
Tuttlingen.
als Gewalthaber.
Philipp Heinrich Hopff.
Dornstetten.
Johann Friderich Eyselen.
Neuffen.
Johann Philipp Heller.
als Gewalthaber.
Nagold.
Johann Friderich Stottele.
Rosenfeld.
Johannes Traub.
Sulz.
Georg Jacob Dielen.
Altenstaig.
Friederich Schwartzkopff.
Neuenstatt.
Friderich August Hochstetter.
Ebingen.
Johannes Traub.
als Gewalthaber.
Murrhardt.
Friderich Christoph Oetinger.
als Gewalthaber.

Wildbaad.
als Gewalthaber.
Friderich August Hochstetter.
Sindelfingen.
Johann Albrecht Ritter
als Bevollmächtigter.
Bulach.
als Gewalthaber.
Johann Jacob Gfrörer.
Liebenzell.
Ferdinand Ludwig Böhm.
Hoheneck.
Georg Thomas Schönleber
als Gewalthaber.
Zavelstein.
Sebastian Dittus.
Münsingen.
Ferdinand Friderich Scholl.
Sachsenheim.
Immanuel Wilhelm Wetschki.
Heubach.
als Gewalthaber
Georg Friderich Veiel.
Priorat Reichenbach.
Philipp Anderes Klumpp.
Mundelsheim.
Johann Georg Lillich.

Dorn-

Dornhahn.

Johann Jacob Steidinger.

Kirchheim am Neckar.

Johann Georg Schneider.

Asperg.

Georg Thomas Schönleber.

als Gewalthaber.

Wendlingen.

Mathäus Speiser.

Neidlingen.

Heinrich Knapp.

als Gewalthaber.

Gartach, Stethen und Niederhofen.

als Gewalthaber.

Carl Christoph Binder.

Höpffigheim.

Johann Georg Lillich.

als Gewalthaber.

Steußlingen.

als Gewalthaber.

Georg Friderich Veiel.

Pflummern.

Philipp Jacob Breunlin.

als Gewalthaber.

Pfullingen.

Philipp Jacob Breunlin.

Ochsenburg.

Enger Ausschuß

als Gewalthaber.

Extract

Des zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Würtemberg, und Dero Landschafft getroffenen neuesten Vergleichs de dato 27ten Februarii und 2ten Martii 1770.

Ad Classem IV. §. 9.

Nachdeme hiernächst Se. Herzogliche Durchlaucht treugehorsamsten Prälaten und Landschafft zu erkennen gegeben haben, daß es Höchst-Denenselben zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen würde, wann sie sich zur Uebernahm einer gewissen Summe Cammer- und Kriegs-Cassen-Schulden entschliessen wollten; So ist zwar dieses, wegen verschiedener bey den angestellten Vergleichs-Handlungen vorgekommener Anstände und Bedencklichkeiten, verbetten worden; Hingegen hat man sich Landschafftlicher Seits in dieser Absicht zu einem Beytrag bereit erklärt. Und gleichwie Se. Herzogliche Durchlaucht dieses Erbieten gnädigst angenommen haben; Also ist hierüber folgendes verglichen, und verabredet worden:

a.) Wird ein gemeinschafftlicher Schulden-Zahlungs-Fond errichtet, zu welchem Se. Herzog-

zogliche Durchlaucht aus Dero Cameral-Einkünfften jährlich mit: **Einmal hundert neunzig tausend Gulden** concurriren werden.

b.) Zu eben dem Ende wird Landschafftlicher Seits jährlich die Summe von: **neunzig tausend Gulden** ausgesetzt.

c.) So lange die alte- oder Anno 1739. von der Landschafft übernommene Cammer-Schulden nicht getilgt seyn werden, soll dazu von dem sogenannten Surrogato Tricesimarum die Summe von jährlichen Siebenzig Tausend Gulden gewidmet seyn; So bald aber diese Schulden abgetragen sind, werden jene Siebenzig Tausend Gulden zu dem gemeinschafftlichen Zahlungs-Fond geschlagen; so, daß dieser Fond vor Bezahlung besagter alten Schulden, jährlich

—:· **Zweymal hundert achtzig tausend Gulden:**

nach deren Bezahlung aber

—:· **Dreymal hundert fünffzig Tausend Gulden:**

betragen wird.

d.) Aus diesem gemeinschafftlichen Fond sollen die auf vier Millionen angegebene Herzogliche Cameral- und Kriegs-Cassa Schulden, nebst denen mit Einschluß der nach dem Supplemento ad Classem Imam Grav. III. §. 4. und der besondern Herzoglichen Signatur vom 11ten Januarii 1770. sich ergebenen Summe von: sieben tausend drey und dreysig Gulden, drey und zwanzig Creuzer, insgesamt auf: zwölffmal Hundert acht und sechzig tausend Sechshundert fünff und zwanzig Gulden, zwölff Creuzer, berechneten Restituendis nach und nach bezahlt werden, und sollen gemeine Prälaten und Landschafft nicht gehalten seyn, mit ihrem Beytrag zu einem mehrern als jene vier Millionen nebst denen Restituendis betragen, beyzuwürcken.

e.) Dieser Fond soll unter Sr. Kayserlichen Mayestät allerhöchsten Autoritæt errichtet, und auf sichere und ohnabänderliche Mittel gegründet, zu diesem Ende auch die von Sr. Herzoglichen Durchlaucht getroffene Einrichtung und ohnwi-

derrufliche Anweisen nicht nur treugehorsamsten Prälaten und Landschafft mitgetheilt, sondern auch Sr. Kayserlichen Mayestät zu allerhöchster Bestättigung Sr. Herzoglichen Durchlaucht übergeben, hiernächst aber, bevor Höchst-Dieselbe mit der Landschafft über gedachte Einrichtung und Anweißung nicht einverstanden sind, letztere in keiner Verbindlichkeit gehalten werden.

f.) Gleich nach vollzogener Unterschrifft des Vergleichs soll eine gemeinsame Herr- und Landschafftliche Deputation in pari numero mit Aufstellung eines gemeinschafftlichen Cassiers, niedergesetzt, dieser eine ausführliche Nachricht von dem Statu passivo vorgelegt, sie nach vorgängiger Communication mit der Landschafft mit einer Instruction versehen, und durch selbige regulirt werden, wie nach der verschiedenen Beschaffenheit der Creditorum und Restituendorum ins künfftige das jährliche Quantum des Schulden-Zahlungs-Fundi zu employren, und auszuzahlen seye, bey welcher Regulirung und Distribution

aber

aber der Dissensus Deputatorum des ein- oder des andern Theils nicht blos auf die Quotam des dissentirenden Theils, sondern auf das ganze gemeinschafftliche die Würckung haben solle. ꝛc. ꝛc.

Fidem Extractus hujus testatur.
Stuttgart den 4ten Sept. 1770.

Der Würtembergischen Herr- und Landschafftlichen Schulden-Zahlungs-Deputation bestellte gemeinschafftliche Secretarius.

(L.S.) Johann Eberhard Wächter.

	Herzogl. Beamtungen und Cassen.	Zol
		fl
Herzogl. Ober-Amt und Kellereyen.	Dornstetten.	=
	Ebingen.	10
	Freudenstadt.	=
	Göppingen, Ober-Amt.	100
	Göppingen, Kellerey.	=
	Gröningen.	=
	Güglingen.	=
	Hailbronn.	=
	Heidenheim, Ober-Amt.	100
	Heidenheim, Kastnerey.	=
	Heimsheim.	=
	Herrenberg.	=
	Höpfigheim.	=
	Hoheneck.	=
	Hohentwiel.	=
	Hornberg.	100
	Justingen.	=
	Kirchheim, Ober-Amt.	3
	Kirchheim, Kellerey.	=
	Lauffen.	8
	Leonberg, Ober-Amt.	5
	Leonberg, Kellerey.	=
	Liebenzell.	=
	Ludwigsburg.	2
	Marbach, Ober-Amt.	=
	Marbach, Kellerey.	=
	Maulbronn.	=
	Möckmühl.	3
	Münsingen.	2
	Latus	54

l.	Um-geld.	Amts-Gelder.	Natural-Erlöß.	Summa.
l.	fl.	fl.	fl.	fl.
	100	300	600	1000
o	100	100	100	400
	200	200	=	400
o	=	400	=	1400
	600	200	2200	3000
	200	1000	1500	2700
	100	200	1000	1300
	=	=	1000	1000
o	=	1000	=	2000
	=	2000	1500	3500
	100	200	600	900
	=	800	1000	1800
	=	=	400	400
	=	=	200	200
	=	320	=	320
o	200	600	=	1800
	=	2500	=	2500
o	=	300	=	600
	600	1000	3000	4600
o	200	=	600	1600
o	=	200	=	700
	600	1000	2000	3600
=	=	200	=	200
o	1000	800	=	2000
	=	400	=	400
=	600	=	600	1200
	=	500	=	500
o	100	500	700	1600
oo	400	500	2500	3600
oo	5100	15220	19500	45220

	Herzogl. Beamtungen und Cassen.
Ober-Amt und Kellerey	Winnenden.
Herzogliche Holz-Factorien.	Berg. Bißingen. Marbach.
Eisen-Wercks-Factorien.	Christophs-Thal. Königsbronn.
Saltz-Factorien.	Sulz.
	Hierzu kommt ferner von Herzogl. General-Casse.
	4tes Latus. 1tes Latus. 2tes Latus. 3tes Latus.
	Summa —:.

Daß vorstehende Abs[illegible]
gleichlautend seye,
Nahmens-Unters[illegible]
gart den 4ten Sept

Zoll.	Um⸗geld.	Amts-Gelder.	Natural-Erlöß.	Summa.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
⸗	600	130	400	1130
⸗	⸗	2500	⸗	2500
⸗	⸗	8500	⸗	8500
⸗	⸗	1000	⸗	1000
⸗	⸗	1000	⸗	1000
⸗	⸗	3000	⸗	3000
⸗	⸗	6000	⸗	6000
⸗	⸗	5000	⸗	5000
⸗	600	27130	400	28130
2800	2700	36150	9800	51450
5400	5100	15220	19500	45220
1800	11600	14500	27300	65200
0000	20000	93000	57000	190000

Entworffen den 17ten April. 1770.

hrifft der Original-Verweisung durchgehends bezeugt hiemit in Fidem unter eigenhändiger hrifft und beygedrucktem Pettschafft. Stutt⸗. 1770.

Der Würtembergischen Herr⸗und Landschafftlichen Schulden⸗Zahlungs⸗Deputation bestellte gemeinschafftliche Secretarius.

(L. S.) Johann Eberhard Wächter.

Extractus

des zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Würtemberg und Dero Landschafft getroffenen neuesten Vergleichs de dato 27ten Febr. und 2ten Martii 1770.

ad Classem II. §. 21. Submembr. 4.

Und nach Abzug dieser angeführten Posten wird von dem Kirchen-Casten an baarem Geld, während sechs Jahre, sechzig tausend Gulden, nach deren Verfließung, die erste zwey Jahre siebenzig tausend Gulden, zwey Jahr weiter Fünff und siebenzig tausend Gulden, hiernächst aber jährlich acht und neunzig tausend vier hundert sieben und fünfzig Gulden zur Landschafftlichen Cass abgegeben werden.

Fidem Extractus hujus testatur: Stuttgart den 4ten Sept. 1770.

Der Würtembergischen Herr- und Landschafftlichen Schulden-Zahlungs-Deputation bestellter gemeinschafftlicher Secretarius.

(L.S.) Johann Eberhard Wächter.

Extractus

Herzoglichen Rennt-Cammer-Protocolli de dato 11ten May 1770.

Canzley. Herzogliche Schulden-Zahlungs-Deputation communicirt per Extractum Protocolli den bey Ihro vorgekommenen Entwurff, wie die zur gemeinsamen Schulden-Zahlungs-Cass Herzoglicher Seits ausgesetzte jährliche Quota à **Einmal hundert neunzig tausend Gulden** von Cameral-Mitteln auszusetzen seyn möchte, mit der freundschafftlichen Aeusserung, daß nach gnädigster Verordnung Serenissimi vom 7ten hujus auf Deputations-Anbringen vom 9ten Aprilis Anni currentis, hierunter vordersamst noch mit Herzoglicher Rennt-Cammer communicirt werden solle; ob gedachter Entwurff nach denen einschlagenden Respectibus gefertiget, und der ausgesetzte Fond auf solche sichere Mittel gegründet seye, daß weder von Seiten der Landschafft eine Einwendung hierwider zu besorgen, noch auch die allerhöchste Kayserliche Genehmigung einigem Anstand unterworffen seye?

Con-

Conclusum.

Nach genauer Prüfung des vorgelegten Entwurfs und Erwegung der dabey einschlagenden samtlichen Umstände und Ruckſichten, wäre der Herzoglichen Schulden-Zahlungs-Deputation per Extractum Protocolli in Freundſchafft zu erwiederen: Wie man ſich ex Parte hujus Collegii nicht anderſt beglaubigen könne, als daß die in Berechnung gekommene **Einmal hundert neunzig tauſend Gulden** mittelſt dieſer Repartition alle Jahr ohne fehlen gewähret werden können, und mithin weder von Seiten der Landſchafft eine gegründete Einwendung zu beſorgen, noch auch die allerhöchſte Kayſerliche Genehmigung einigem Anſtand unterworffen ſeye;

Da aber gleichwohlen nicht alle Fälle voraus zu ſehen, und geſchehen könnte, daß durch Mißwachß, oder ſtarcken Wetter-Schlag von ein- oder der andern Kellerey der auf Naturalien ausgeſetzte Belang nicht præſtirt werden könnte; So

werde von Seiten der Herzoglichen General-Casse das = wider Verhoffen ermanglende von Jahr zu Jahr nachzutragen seyn, und von solcher richtig gestellt werden.

Herzogliche Rennt = Cammer.

Die Richtigkeit dieser Abschrifft bezeugt:
Stuttgart den 4ten Sept 1770.

Der Würtembergischen Herr = und Landschafftlichen Schulden = Zahlungs = Deputation bestellter gemeinschafftlicher Secretarius.

(L.S.) Johann Eberhard Wächter.

Von

*** *** ***

Von GOttes Gnaden Wir Ludwig Eugenius, Herzog von Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart 2c. 2c. Ritter des heiligen Geistes Orden 2c.

Nachdeme an Uns die zu Stuttgart dermalen anweßende Prälaten und Stände des Herzogthums Würtemberg, auch diejenige Vergleichung ad Classem II. biß VI. gelangen lassen, welche durch die theils zu Stuttgart, theils unter Kayserlichen allerhöchsten Vermittelung zu Wien gepflogene Handlungen, und mittelst der letzteren durch zwey sub dato den 3ten Augusti und 19ten Decembris vorigen Jahrs vollzogene Punctationen zwischen Unsers geliebten Bruders, des regierenden Herzogs CARL zu Würtemberg Liebden, und besagten Prälaten und Landschafft zum Stand gekommen, und von hochgedachten Unsers Herrn Bruders Liebden bereits nach ihrem ganzen Innhalt genehmiget worden ist, mit der angehängten geziemenden Bitte, diesem Vergleich Unsers Orts beyzutretten, und darzu Unsere Genehmigung zu ertheilen: und Wir dann nach eingeholtem gründlichem Bericht über den Innhalt dieses neuen Lan-

des-Compactati, so wie nach dißfalls angestellter eigener Untersuchung, um so weniger einiges Bedencken nehmen können, dieser an Uns gebrachten unterthänigsten Bitte Platz zu geben, als Wir alles so befunden haben, wie es die Uns wohlbekannte Würtembergische Hauß- und Landes-Verfassung mit sich bringet. Als ratificiren und genehmigen Wir in Gefolg Unserer bereits sub dato 18ten Augusti 1768. ausgestellten Versicherung, krafft dieses mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, den solchergestalt nunmehro zum Stand gekommenen Vertrag in allen seinen Puncten, Clausulen, und Articulen, als ob solcher von Wort zu Wort hier einverleibt wäre. Erkennen solchen, maßen er ohnehin nichts enthaltet, als dasjenige, zu welchem Wir durch die ältere Unsers Haußes und Landes-Verfaßung zu halten. Uns verbunden zu seyn erkennen; jedoch aber mit Vorbehalt, und feyerlichster Protestation, daß der Clausul der Nicht-Huldigung (indeme dieselbige in vorigen und benanntlich in gegenwärtigem Vergleich begriffen, und eingerucket, in etwann zukünfftig zu errichtenden Verträgen specialiter weitershin keine Erwehnung geschehe, weder zu extendiren gedacht werde) für ein immerwährendes verbindliches Haupt-Landes-Gesetz, gereden und versprechen auch bey Unserm Fürstlichen Wort, darwider weder jetzt noch künff-

tig,

tig, nicht nur selbst auf keinerley Weise zu handlen, sondern auch so viel an Uns ist, Sorge zu tragen, daß demselben kein Eintrag oder Abbruch von anderen geschehe.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir gegenwärtigen Consens- und Versicherungs-Brief ausfertigen lassen, und solchen mit Unserm Fürstlichen Siegel und Eigenhändigen Unterschrifft bestättiget. So geschehen Waßerlooß, den 6ten April. 1770.

(L. S.) Ludwig Eugen,
Herzog von Würtemberg.

Von

*** *** ***

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Eugenius, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf von Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim und Justingen 2c. des Löblichen Schwäbischen Creyßes General-Lieutenant und Chef eines Regiments Dragoner, Ritter des Königlichen Preußischen schwarzen Adler- und Herzoglich-Würtembergischen St. Huberts-Orden 2c.

Nachdem an Uns die zu Stuttgart dermalen anwesende Prälaten, und Stände des Herzogthums Würtemberg, auch diejenige Vergleichung ad Classem II. biß VI. gelangen lassen, welche durch die theils zu Stuttgart, theils unter Kayserlicher allerhöchster Vermittelung zu Wien, gepflogene Handlungen, und mittelst der letzteren durch zwey sub dato 3ten Augusti und 19ten Decembris vorigen Jahrs vollzogene Punctationen zwischen Unsers geliebten Bruders, des Regierenden Herzogs CARL zu Würtemberg Liebden, und besagten Prälaten und Landschafft zum Stand gekommen, und von hochgedachtem Unsers Herrn Brudern Liebden bereits nach ihrem ganzen Innhalt

halt genehmiget worden ist, mit der angehängten geziemenden Bitte, diesem Vergleich Unsers Orts beyzutretten, und darzu Unsere Genehmigung zu ertheilen. Und Wir dann nach eingeholtem gründlichen Bericht über den Innhalt dieses neuen Landes-Compactati, so wie nach dißfalls angestellter Eigener Untersuchung, um so weniger einiges Bedencken nehmen können, dieser an Uns gebrachten unterthänigsten Bitte Plaz zu geben, als Wir alles so befunden haben, wie es die Uns wohlbekannte Würtembergische Hauß- und Landes-Verfassung mit sich bringet.

Als ratificiren und genehmigen Wir in Gefolg Unserer bereits sub dato 18ten Augusti 1768. ausgestellten Versicherung, krafft dieses mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, den solchergestalt nunmehro zum Stand gekommenen Vertrag in allen seinen Puncten, Clausulen, und Articulen, als ob solcher von Wort zu Wort hier einverleibet wäre. Erkennen solchen, massen er ohnehin nichts enthaltet, als dasjenige, zu welchem Wir durch die ältere Unsers Haußes- und Landes-Verfassung zu halten Uns verbunden zu seyn erkennen; jedoch aber mit Vorbehalt und feyerlichster Protestation, daß der Clausul der Nicht-Huldigung (indem dieselbige in vorigen und benannt-

lich im gegenwärtigen Vergleich begriffen, und eingerucket, in etwann zukünfftig zu errichtenden Verträgen specialiter weitershin keine Erwehnung geschehe, weder zu extendiren gedacht werde) für ein immerwährendes verbindliches Haupt-Landes-Gesetz: gereden und versprechen auch bey Unserm Fürstlichen Wort, darwider weder jetzt noch künfftig, nicht nur selbst auf keinerley Weise zu handeln, sondern auch, so viel an Uns ist, Sorge zu tragen, daß demselben kein Eintrag oder Abbruch von anderen geschehe.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir gegenwärtigen Consens- und Versicherungs-Brief ausfertigen lassen, und solchen mit Unserm Fürstlichen Siegel, und eigenhändigen Unterschrifft bestätiget. So geschehen Mömpelgard, den 13ten Octobris 1770.

(L.S.) **Friderich Eugen, Herzog zu Würtemberg.**

Als

Als haben Wir angesehen sothane des regierenden Hertzogs zu Würtemberg Liebden, deren Prælaten und Landschafft unterthänigste fleissige Bitte, und nach vorgängig von Unserm Reichs-Hof-Rath, über alle und jede Vergleichs-Puncten ausführlich erstatteten rechtlichen Gutachten, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, obinserirten Haupt-Recess und Erb-Vertrag, auch Schulden-Zahlungs-Convention, als Römischer Kayser, und Corregent, und Thronfolger der Oesterreichischen Erb-Königreichen, und Landen, gnädiglich confirmirt, und bestättiget; Confirmiren, und bestättigen auch dieselbige hiemit von Römisch-Kayserlicher- und Ertz-Hertzoglicher Machts-Vollkommenheit wissentlich, in Krafft dieses

Briefs,

Briefs, was Wir daran von Rechts wegen und Billigkeit zu confirmiren, und zu bestättigen haben, sollen, und mögen. Und meynen, setzen, und wollen, daß vorgeschriebener Erb-Vertrag und Recess in allen und jeden Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Innhalt, Meinungen, und Begreifungen, kräfftig und mächtig seyn, stet, vest, und unverbrüchlich gehalten, darwider in keinerley Weis noch Weege gehandlet, und gethan werden, sondern obgedachten Hertzogs zu Würtemberg Liebden, Ihro Erben, und Nachfolgere, wie auch offtbesagte Landschafft des Hertzogthums Würtemberg, jetzt und hinführo jederzeit sich dessen Innhalts gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben, und gelassen werden mögen, und sollen, von allermänniglich-

insonderheit aber auch auf dem Fall eröffneter Oesterreichischen Anwartschafft von den künfftigen Successorn Unsers Löblichen Hauses Oesterreich, der Ertz-Hertzogen zu Oesterreich unverhindert, getreulich, und sonder aller Gefährde, jedoch Uns, als Römischen Kayser, und dem heiligen Reich an Unserer und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen, und unschädlich; Sodann allein so weit und fern diese Bestättigung obgedachten Erb-Vertrags und Convention künfftiger Unserm Löblichen Haus Oesterreich vorbehaltener Anwarthschafft und Succession in beyden Hertzogthümern Würtemberg und Teck nicht zuwider, oder entgegen ist.

Und gebieten darauf, als Römischer Kayser, allen und jeden Churfürsten, Für-

Fürsten geist- und weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Vögten, Haupt-Leuten, Vice-Domen, Pflegern, Verweesern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen anderen des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Weesen die sind; insonderheit aber allen und jeden des Herzogthum Würtemberg Raths- und anderen Collegiis, Ober- und Unter-Amt-Leuten, Forst-Bedienten, Vorstehern, Schultheißen, Richtern und Communen, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie mehrbenannten Hertzogs zu Würtemberg Liebden, wie auch Prælaten und Landschafft des Herzogthums Würtemberg, an obinserirten

Haupt-

Haupt-Receß, Erb-Vertrag, und Convention, und dieser Unserer darüber ertheilten Kayserlichen Confirmation und Bestättigung nicht hinderen, noch irren, sondern Sie dessen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, geniessen, und gäntzlichen dabey bleiben lassen, darwider nicht thun, handlen, oder fürnehmen, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weis noch Weege, als lieb einem seye, Unsere Kayserliche Ungnade und Straff, und darzu eine Poen von Viertzig Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil vielbenannten Herzogen, Prælaten, und Landschafft, so hierwider beleydiget würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangendem Insiegel, der geben ist zu Wien den Vier und Zwantzigsten Tag Monaths Decembris nach Christi Unsers Lieben HErrns und Seeligmachers gnadenreicher Geburt im Siebenzehen Hundert Siebenzigsten, Unsers Reichs im Siebenden Jahre.

Joseph.

Vt. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium

Franz Georg von Leykam.

Collat. und Registr.

M. J. Molitor.

Register
über
den neuen
Würtembergischen
Erbvergleich
de anno 1770.

Verzeichniß
derer in dem neuen
Würtembergischen Erbvergleich
enthaltenen Stücke.

1.) Anfang der Kayserlichen Confirmation des Erbvergleichs. = p. 5 — 12.
deren Beschluß. = = p. 167 — 172.
2.) Der Erbvergleich selbst, und zwar
Class. I. Grav. Politica betreffend. p. 13 — 47.
Class. II. Grav. Ecclesiastica. = p. 48 — 77.
Class. III. Grav. Militaria. = p. 77 — 92.
Class. IV. Grav. Cameralia. = p. 92 — 112.
Class. V. Grav. Forestalia. = p. 112 — 120.
Class. VI. Grav. Miscellanea. = p. 120 — 133.
Epilogus des Vergleichs samt der Unterschrifft. = = p. 134 — 147.
3.) Extractus aus dem Erbvergleich ad Class. IV. §. 9. die Schulden=Zahlung betreffend, von der Schulden=Zahlungs=Deputation. = = p. 148 — 152.
4.) Repartition des Herzoglichen Schulden=Zahlungs=Fundi. = p. 153 — 156.
5.) Extractus aus dem Erbvergleich ad Class. II. §. 21. subm. 4. den drittheiligen Beytrag betreffend, von der SchuldenZahlungs=Deputation. = p. 157.
6.) Extractus Rennt=Cammer=Protocolli an die Schulden=Zahlungs=Deputation, die Schulden=Zahlung betreffend. = p. 158.
7. & 8.) Consens-Briefe der Herzoglichen Herren Agnaten, Prinz Ludwig und Prinz Friderichs von Würtemberg Hochfürstl. Durchl. Durchl. = = p. 159 — 160.

Register.

A.

Abhör:

Der Landschafft-Einnehmerey-Rechnungen. p. 43. 44.

Der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des geistlichen Guths, im Herzogl. Geheimen-Rath vorzunehmen. p. 57.

Der Kriegs-Commissariats-Rechnungen vor der gewohnlichen Herr- und Landschafftlichen Deputation. p. 82.

Der Rechnungen über die Vorraths-Früchten nach der Commun-Ordnung einzurichten. p. 130.

Ablosung:

Der Landschafftlichen Capitalien. p. 43.

Der Kirchen-Kastens-Activ-Capitalien, so zu restituiren. p. 61.

einiger Capitalien des geistlichen Guths, so bey der Landschafft stehen, durch Abrechnung an dem dritt-theiligen Beytrag. p. 70.

Der Schulden: dazu hat der Kirchen-Kasten das Remanet der Landschafft auszufolgen. p. 57.

Abschiede:

s. Ausschuß-Tags-Land-Tags-*Recesse*.

Abschiede:
add. Landes-Compactata.
Landes-Verträge.
Abschlags-Zahlungen:
baare, starcke, auf die Recess-mäsige Militar-Steuren, damit wird die Landschafft verschont. p. 36.
Accidenzien:
verbottene: derer hohen und niedern Forstbedienten, abzustellen. p. 117.
Accis:
wegen des Brauhauses zu Nattheim: der Lotterien und Marquetender. p. 38. 45. 46.
Actus ecclesiastici:
von denen Catholischen Hof-Geistlichen keine auszuüben. p. 53. 54.
Agnaten; Fürstliche:
Deren Consens-Ertheilung zur Schulden-Zahlung. p. 100.
wegen des Erb-Vergleichs. p. 136.
Alleen:
Deren Aushauung in Geistlichen Guths-Commun- und Privat-Waldungen abzustellen. p. 114. 115.
Die Unterthanen hierinn wider ihre Schuldigkeit zu nichts zu nöthigen. p. 106.
Amnestie:
Wird generaliter anerkannt. p. 15. 16.
Vestgesezt. p. 134.
Wer darunter begriffen? p. 134.

Alem-

Aemter:
hohe Hof- und andere: mit keinen andern als Evangelisch-Lutherischen Subjectis zu besezen. p. 49.
Amtleuthe:
s. Unter-Amt-Leuthe.
Amts-
Bestallungen. p. 18.
Instructionen. ibid.
Staate: Derer Ministres, Räthe, Beamten, Magistraten ausdruckentlich einzuverleiben; daß sie auf die Landes-Compactata in ecclesiasticis & politicis leiblich beeydiget werden. ibid.
Weder diesen, noch Prälaten und Landschafft etwas darwider anzusinnen oder zu befehlen. p. 17. 18.
Amts-
—— Diener: Der eingekaufften Erlassung oder Beybehaltung denen Communen zu überlassen. p. 126.
—— Häuser:
Des geistlichen Guths, so verpfändet oder veräussert worden, wie deßhalb zu verfahren. p. 69. 70.
—— Pfleeger:
wie solche von denen Herzogl. Beamten zu behandlen. p. 121. 122.
Deren Wahl, Præsentation und Confirmation. p. 124. 125.
Die ihnen zu Einbringung der Steuren zugestattende Frist. p. 37.

Amts=
—— Pflichten: an deren Beobachtung sollen die Commun-Vorsteher und Bediente durch die Beamte nicht gehindert werden. p. 123.
—— Schreiber:
s. Stadt= und Amtsschreiber.
—— Versammlungen:
diesen sollen die Herzogl. Beamte in Landes=Angelegenheiten weder mit= noch ohne Direction beywohnen. p. 123.
noch solche erschwehren. p. 124.
—— Untergebene:
Wie die Beamte ihnen zu begegnen haben. p. 121. 122. 123.
Anlagen:
ausserordentliche: Reichs= und Landes=
Daran hat der Kirchen=Kasten besonders den dritten Theil mit Einrechnung der Closters=Hintersaßen Steuer=Gebühr zu præstiren. p. 73.
add. Steuren und Anlagen.
Anlehnungen:
so von Stadt= und Amts=Vorstehern, Communen, Spitälern, und piis Corporibus an die Herrschafft geschehen, werden in die Schulden=Zahlungs=Repartition genommen. p. 94.
Ansäze; neue:
an Geld oder Naturalien oder sonst, die Unterthanen damit zu verschonen. p. 105.

Ansäze; neue:
grosser Geld-Summen:
in peinlichen Fällen ohne vorherige Erkanntniß damit nicht fürzufahren. p. 23. 24.
Anstalten:
Bau: Die Unterthanen dabey wider ihre Schuldigkeit zu nichts zu nöthigen. p. 107.
Anwälde:
in denen Bey-Orthen der Unter-Amtleuthe wieder einzusezen. p. 128.
Anwendung:
der Landes-Verträge, wie sich in strittigen Fällen zu verhalten. p. 17.
Anwesende:
des Engern Ausschusses:
ihnen nichts zuzumuthen, was vor den ganzen Engern Ausschuß gehört. p. 31.
ihnen nicht zu erschwehren, die Landes-Beschwerden vorzulegen, und Vorstellungen zu thun. p. 28.
Deren Vorstellungen sollen und dürfen von dem Geheimen-Raths-Collegio mit Gutachten begleitet und unterstüzt werden. p. 22. 23.
Deren Communication über Land bey nicht versammletem Engern Ausschuß. p. 28. 29.
Anweisungen:
s. *Assignationen.*

Arrestirung:
wie es damit in peinlichen- und in Fällen, wo der Landesherr sich der Person eines Unterthanen, oder die unter ihm stehet, zu versichern berechtiget ist, zu halten? p. 24.
gegen die zur Landschafft gehörige, und in officio publico stehende Personen gegen Caution nicht mit Personal-Arrest zu verfahren. p. 25.
Assecuration:
von Serenissimo regnante wegen der Religion an. 1750. ausgestellt, wird bestättiget. p. 48. 49.
Assignationen:
auf Steuren und Anlagen werden von der Landschafft-Einnehmerey, dem Ober-Kriegs-Commissariat, nicht aber von diesem an die Städt- und Aemter ausgestellt, widrigenfalls solche nicht respectirt. p. 36.
auf den Cammerbeytrag von Georgii 17 69/70. p. 95.
Auffenthalt:
in denen an gehörigen Orten rechtlich anhängigen, oder vor ein- oder anderes Collegium oder Instanz reservirten Sachen nicht zu veranlassen. p. 19.
Aufkündigung:
der Landschafft-Capitalien gebühret dem Engern Ausschuß. p. 42. 43.
Aufnahm:
Landschafftlicher Capitalien, gebühret dem Engern Ausschuß. ibid.

Auf-

Aufnahm:
bey der Herzogl. Cammer: findet nur statt, wann dadurch das Herzogthum an Landen, Herrschafften, Gütern und Unterthanen vermehrt wird. p. 93.

Aufstockung:
der Herrschafftlichen Hund, nach denen Verträgen, Lagerbüchern und der Observanz einzurichten, und wo die Nothdurft nicht erfordert, solche in Natura zu halten, kein Surrogat davor einzuziehen. p. 117. 118.

Aufzugs-Kosten:
derer Beamten zu vermeiden. p. 124.

Ausgaben:
des geistlichen Guths zu Kirchen und Schulen rc. p. 60 — 73.
der Herzogl. Rennt-Cammer, mit der Einnahm abzumessen. p. 92. 93.

Ausgrabung:
des Sez-Holzes aus geistlichen-Guths-Commun- und Privat-Waldungen abzustellen. p. 114. 115.

Aushauung:
der Alleen in geistlichen Guths-Commun- und Privat-Waldungen. ibid.

Auslegung:
der Landes-Verträge in strittigen Fällen, wie sich dabey zu verhalten. p. 17.

Ausschreibung:
der Steuren und Anlagen, und nicht verwilligter Steuren kan von dem Landsherrn einseitig nicht geschehen. p. 34—36. 83. 84.
des Militar-Beytrags. p. 81.
der Herzogl. Postulatorum. p. 31. 32.

Ausschuß:
Landschafftlich-Enger:
von demselben keinen andern als Reichs- und Landes-Verfassungs-mäsigen Gehorsam zu erfordern: demselben nichts wider seinen beschwohrnen Staat anzusinnen und zu befehlen. p. 17.
demselben nicht zuzumuthen, sich auf etwas einzulassen, so dem grössern Ausschuß zukommt. p. 31.
demselben nicht zu verwehren, nach der Verabschiedung de A. 1554. und nach vorgängiger Anzeige vermög Land-Tags-Abschied de A. 1608. und Engern Ausschuß-Staats, nach Nothdurft zusammen zu kommen. p 32. 33.
wo der Engere Ausschuß den grössern- oder gemeine Landschafft, zu erfordern nöthig findet, es dem Tübinger Vertrag, beym Punct die Ausschreibung der Landtäge betreffend, gemäs zu halten. p. 33.
ohne Communication mit demselben und ohne dessen freye Einwilligung keine hauptsächliche Abänderung in denen in dem Herzogthum publicirten Ordnungen zu machen. p. 40.

Ausschuß:

Landschafftlich = Enger:

denselben bey der Inspection und Direction der Landschafft = Casse zu lassen. p. 41.

wie es in Fällen, da derselbe nicht collegialiter versammlet, zu halten. p. 27. 28.

demselben weder die Anzeige der Landschafftlichen Glaubiger, noch die Summe ihrer Capitalien, noch des Zustands der Landschafft = Casse, zuzumuthen. p. 42.

denselben bey der Verwaltung der Landes=Geldter, Aufkündigung der Capitalien, deren Ausbezahlung und Aufnahm zu belassen. p. 42. 43.

ohne Decret von demselben soll der Landesherr einseitig nichts aus der Landschafft = Casse erheben und wegnehmen lassen. p. 43.

in Ansehung der Prob und Abhör der Landschafft=Einnehmerey = Rechnungen durch den Engern Ausschuß, bleibt es bey den Landtags = Abschieden. p. 43. 44.

demselben gebühret die Wahl der Landschafft=Einnehmer unter Vorbehalt der Landesherrlichen Confirmation. p. 44.

mit desselben Vorwissen und Gutachten sind von dem Ueberrest des geistlichen Guths die auf dem Herzogthum stehende Schulden abzustossen. p. 59. 60.

add. Anwesende:
des Landschafftlich = Engern Ausschusses.

Aus=

Ausschuß:
Landschafftlich-Grösserer:
demselben nichts zuzumuthen, was vor den Landtag gehört. p. 31.
dessen Zusammen-Beruffung durch den Engern Ausschuß. p. 33.
dessen Zusammen-Beruffung wegen Ausschreibung des Militair-Beytrags. p. 81. 82.

Ausschüsse:
Landschafftlich beede:
sind als das Corpus repræsentativum des ganzen Landes anzusehen, und nebst dem Prälaten-Stand in seiner Würde ꝛc. zu erhalten. p. 27. 28.
ihnen die Vorlegung und Vorstellung in Landes-Beschwerden nicht schwer zu machen. p. 28.
ihnen die benöthigte Zeit zu ihren Erklärungen auf die Herzogl. Ansinnen zu lassen. p. 29.
auf schrifftliche Vorstellungen schrifftliche Resolutiones zu ertheilen. p. 30.
in Steuer-Sachen und allgemeinen Landes-Angelegenheiten solche nicht zu übergehen, sondern die Herzogl. Postulata an die Prälaten, Städt- und Aemter zu Ertheilung Gewalts an den Landschafftl. Ausschuß, bekannt zu machen. p. 31. 32.
deren Vorstellungen sollen und dörffen von dem Geheimen Raths-Collegio unterstüzt werden. p. 22. 23.
add. Landschafft.

Ausschuß = Tags = Abschiede:
alle vom Tübinger Vertrag an von 1514. bis ad annum 1753. incl. werden anerkannt und bestättiget. p. 15. 16.
der von 1753.
wegen der Landes = Auswahl und Recroutirung. p. 82. 83.
wegen der Werbungen und Ertheilung der Capitulationen und deren Erfüllung, ingleichem freywilliger Beyziehung der Unterthanen zum Militari. p. 84. 85.
wegen der Militar-Frohnen. p. 91.
wegen der Landschafftlichen Beyhülffe zur Schulden-Zahlung. p. 101.
wegen Wildprett=Schadens=Abstellung. p. 115.
Ausschuß = Staat:
in welchen Fällen zu beobachten. p. 27. 28. 33. 34. 39. 40. 42 — 44.
Ausstände:
an Steuren, s. Steuer = Ausstände.
des Geistl. Guths bey Land = Beamtungen, und was die Herzogliche Cammer, Kastkellerey und Fourage-Verwaltung an Geld und Naturalien erhalten. p. 61 — 64.
Aussteuer:
s. Fräuleins = Steuer.

Ausste=

Ausstockung:
der Geistl. Guths- Commun- und Privat- Waldungen abzustellen. p. 114. 115.
Auswahl:
s. Landes-Auswahl.
Avociren:
nichts von Collegiis und Instanzien in rechtsanhängigen Sachen. p. 19.
Ayd:
s. Beeydigen.

B.

Balleyen:
in der Herzogl. Canzley mit keinen andern als Evangelisch-Lutherischen Subjectis zu besezen. p. 49.
Bau-
—— Anstalten:
denen Unterthanen dabey nichts über ihre Schuldigkeit zuzumuthen. p. 106.
die Waldungen dabey zu schonen. p. 113.
—— *Materialien*:
denen Communen und Unterthanen keine Liefferungen ohne baare Bezahlung anzusinnen. p. 108.
Beamte:
keinem wider seinen beschwohrnen- nach den Landes-Compactatis eingerichteten Staat etwas anzusinnen oder zu befehlen. p. 17. 18.

Beamte:

von ihnen keinen andern als Reichs- und Landes-Verfassungs-mäsigen Gehorsam zu erfordern. p. 17. 18.

selbige auf die Landes-Compactata leiblich zu beeydigen, und solches ihrem Staat, Instructionen und Bestallungen ausdruckentlich einzuverleiben. p. 18.

gegen die so darwider thun, Mißtrauen zwischen Herrn und Land anstiften, nach denen ältern Landtags-Abschieden, dem Recess von 1739. und dem Edict von 1733. zu verfahren. ibid.

keine andere als Evangelisch-Lutherische anzunehmen. p. 49.

wie sie die Hospitäler, pia Corpora &c. zu behandlen haben. p. 75.

wie sie ihren Amts-Untergebenen Magistraten, Stadt- und Amtschreibern, Amts-Pfleegern und Burgern begegnen -

die Commun Cassen, Pfleeg-Geldter behandlen -

die Commun-Vorsteher und andere Officianten in Beobachtung ihrer Amts-Pflichten nicht irre machen -

solche weder verunglimpfen noch in Unglück bringen -

wie diejenige, so die Landes-Verträge beobachten, es bey dem Landsherrn nicht zu entgelten haben -

aber ihnen auch kein widriges Verfahren gestattet werden - p. 121. 122.

Beam-

Beamte:
die so Amts- oder Commun-Geldter zu verwalten haben, denen einseitigen Befehlen derselben zu pariren nicht schuldig seyn sollen. p. 121. 122.
sie sollen weder Herzogliche an Burgermeister und Gericht überschriebene- noch Landschafftliche Schreiben eigenmächtig erbrechen-
denen Amts-Versammlungen in Landschafftlichen Angelegenheiten weder mit noch ohne Direction beywohnen, noch solche erschweren, und solches soll durch ein Generale verbotten werden. p. 123.
sollen die Commun-Vorsteher nicht hindern nach vorheriger Anzeige, in Landschafftlichen Angelegenheiten zusammen zu kommen. p. 124.
deren Versezungen und Aufzugskosten vermieden, und ohne Einrathen des Herzoglichen Geheimen-Raths-Collegii nicht vorgenommen werden. ibid.

—— Geistliche:
an dieselbe keine ohnmittelbare Verfügungen zu erlassen, oder Geldter an sie zu begehren. p. 56.

Bedingungen:
Landschafftliche:
bey der Schuldenzahlung. p. 97—102.
bey dem Vergleich. p. 134—138.

Beeydigen:
der Ministres, Räthe, Beamte, Magistraten ꝛc. auf die Landes-Compactata. p. 18.

Befehl;

Befehle:
ohnmittelbahre: so einzurichten, daß sie der Landes-Verfassung und der Gerechtsame eines dritten ohnnachtheilig seyen. p. 19. 20.
denen dagegen machenden Vorstellungen Plaz zu geben. p. 20.
derer- an Burgermeister und Gericht allein überschriebenen eigenmächtige Erbrechung- wird denen Beamten untersagt. p. 123.
Beholzungs-Gerechtigkeit:
denen Communen in Herrschafftl. Waldungen nicht zu erschwehren. p. 116.
Bennigheim:
wegen des- diesem ausländischen Städtlein gestatteten freyen Weinhandels wird auf Gutachten von der Regierung alles in vorigen Stand hergestellt, und diese Freyheit aufgehoben werden. p. 111.
Bergbau:
hiezu hat das geistliche Guth nichts beyzutragen. p. 66.
wann der Landschafftliche Beytrag hiezu innbehalten werde. p. 79.
Beschwerden:
s. Landes-Beschwerden.
Besoldungen:
vom geistlichen Guth:
des Herzogl. Geheimen-Raths-Collegii. p. 67.

Besoldungen:
vom geistlichen Guth:
des Herzogl. Regierungs-Raths-Collegii. p. 67.
des Kirchen-Raths-Collegii p. 64.
der Medicinischen Dienerschafft. p. 66.
der Jägerey. p. 66.
der Residenz-Schloß-Bau-Dienerschafft. p. 68.
des Wechsel-Gerichts. p. 68.
der Policey-Deputation. p. 69.
Bestallungen:
s. Amts-Bestallungen.
Bestättigung:
der Landes-Campactaten. p. 15. 16.
Bestättigungs-Brief:
Serenissimi regnantis bey Antritt Dero Regierung, wird bestättiget. p. 15. 16.
Bettwerck:
in die Cazernen, ist vom Kriegs-Rath anzuschaffen. p. 90.
Bey-Orthe:
der Unter-Amtleuthe: darinn sind die Schultheißen, Anwälde, Waysen-Richter wieder einzusezen. p. 128.
Beysizer:
keine, als Evangelisch-Lutherische anzunehmen. p. 50. 51.
denen Communen keine aufzubringen. p. 133.

Beytrag:

Beytrag:
des geistlichen Guths zur Landschafft. p. 70. 80. 81.
der Herzogl. Cammer und der Landschafft zur Schuldenzahlung. p. 97.
des Landes zum Herzogl. Creyß- und Hauß-Militari. p. 79. 80.
der Landschafft zur Herzogl. Cammer. p. 96.
Bibliothecken:
was darauf vom geistlichen Guth zu verwenden. p. 67.
Bier:
die Abgaben davon nach dem Statu von 1739. einzurichten. p. 104.
Brantenwein:
die Abgaben davon nach dem Statu von 1739. einzurichten. ibid.
Frucht-Brantenwein-Brennen:
wie solches einzustellen. p. 130.
Brod-Groschen:
den die Communen der Kriegs-Casse avancirt, bey der Kriegs-Casse-Schuldenzahlung zu repartiren und zu verguthen. p. 89. 90.
Büchelen-Schlagen:
der Communen in Herrschafftlichen Waldungen. p. 119.
Bündnisse:
die Landschafftliche Mit-Würckung in solchen Sachen. p. 88.

Bürgen:

dazu können sich weder Prälaten, noch Gericht und Rath, noch Gemeinden in Städten und Flecken, ohne Bewilligen der Landschafft vor die Herrschafft verschreiben, und werden mit dergleichen Ansinnen verschont. p. 93. 94.

auch, wo dergleichen geschehen, schadlos gehalten. p. 94.

Burger:

keine andere als Evangelisch-Lutherische anzunehmen. p. 50. 51.

wie solche von denen Beamten zu behandlen. p. 121. — 123.

denen Communen keine aufzudringen. p. 133.

ihnen wider ihren Willen nicht zuzumuthen, an Lotterien oder dergleichen Anstalten Antheil zu nehmen. p. 110.

Burgermeister:

beständige, werden aufgehoben. p. 126.

Burgermeister und Gericht:

an sie allein überschriebene Herrschafftliche Befehle, und Landschafftliche Schreiben sollen von denen Beamten nicht eigenmächtig erbrochen werden. p. 123.

C.

Cammer:

Herzogliche: die Einrichtung dabey zu machen, daß

die

die Ausgaben mit denen Einnahmen abgemessen, und die Schulden bezahlt werden. p. 92. 93.

Cammer:

Herzogliche: ohne äusserste Noth und ohne Berathschlagung und Einwilligung der Landschafft, solche mit keinen neuen Schulden, es geschehe dann zu Vermehrung des Herzogthums und Landen, zu beladen. p. 93.

alle Verpfändungen und Veräusserungen der zum Herzogthum gehörigen Güter, Gefälle und Gerechtsame zu unterlassen, vielmehr solche einzulösen und zu ledigen. p. 94. 95.

der = derselben verwilligte Landschafftl. Beytrag von Georgii $17\frac{69}{70}$. p. 95.

und wegen des geschlossenen Vergleichs weiters zugesicherte 60000 fl. in vier Jahrs = Fristen. p. 96.

der von Cameral = Einkünften ausgesezte Herzogliche Schulden = Zahlungs = Fond. p. 97.

Cammer = Beytrag:

wird nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände, und derer = in Ansehung der Landes = Beschwerden erfolgenden Landesherrlichen Resolutionen und Hülffe, von Zeit zu Zeit von der Landschaft verwilliget, von der Herrschaft aber als etwas freywilliges anerkannt, und nicht einseitig an sich gezogen. p. 39.

wird von Georgii $17\frac{69}{70}$. verwilliget, und durch Assignatio-

gnationen auf die ordinari - Steuer abgeführt. p. 95.

Cammer = Gerichts = Præsentationen und Deputationen:

mit Evangelisch = Lutherischen Subjectis zu besezen. p. 49.

Cammerschreiberey:

deren Güter, Gefälle und Gerechtsame nicht zu verpfänden und zu veräussern, und was geschehen, zu ledigen und einzulösen. p. 95.

die vom Kirchen = Kasten dahin bezahlte 5000 fl. werden demselben restituirt. p. 62.

Cammer = Schulden:

alte: von 1739. her, der Landschaftl. Beytrag dazu. p. 97. 98.

neue: Herr = und Landschafftl. Fonds zu deren Bezahlung. p. 97.

deren verglichener Betrag, und wie solche bezahlt werden. p. 98.

Landschafftliche Bedingungen und Verwahrungen dabey. p 72. 73. 99 — 101.

Campemens:

was bey solchen vormals denen Communen zu præstiren aufgebürdet worden, soll nimmer recurriren. p. 91.

Canzley:

die darinn befindliche Collegia und Balleyen mit keinen

nen als Evangelisch-Lutherischen Subjectis zu besezen. p. 49.

Canzley:

behält den beständigen Siz in Stuttgart. p. 120. 121.

—— Bedienungen:

weder directe noch indirecte um Geld zu vergeben, und vorzüglich mit Landskindern zu besezen. p. 109. 110.

—— Ordnung:

Eberhardi III. p. 18 — 20.

Capellen:

zu Graffeneck und auf der Solitude, deren Bau ein- und abzustellen, und es bey denen zu Stuttgart und Ludwigsburg bewenden zu lassen. p. 52.

Capitulationen:

denen in Militari stehenden Unterthanen zu halten, und keinen über deren Verfluß-Zeit zu dienen, zu nöthigen. p. 84. 85.

Casernen:

die Herzogl. Garde und alle Corps darein zu verlegen. p. 88.

die Abgaben dazu hat die Kriegs-Casse zu bestreiten. p. 90. 91.

Cassier:

einen gemeinschafftlichen Herr- und Landschafftlichen zur Schuldenzahlung aufzustellen. p. 99. 100.

Catholischer Gottesdienst:
Serenissimi, ist ein Privat-Gottesdienst, deme keine Gestalt eines Cultus publici beyzulegen, und dabey sich keines offentlichen Geläuts zu bedienen, auch desfalls die Reversalien zu beobachten. p. 51.
durch keine fremde Priester, sondern durch ordentliche Hof-Geistliche zu versehen. ibid.
in dem Frisonischen Gartenhaus zu Ludwigsburg abzustellen und aufzuheben. p. 52. 53.
ausser Serenissimi Privat-Gottesdienst, wird kein Actus eines Catholischen Gottesdiensts im ganzen Land ausgeübt, und keiner Stands-Person im Land ein Cultus privatus in ihren Häusern gestattet. p. 53. 54.
Catholische Hof-Geistliche:
wie sie sich zu verhalten haben. p. 53.
Catholische Inngesessene:
diesen stehet nur die Hausandacht zu. p. 52. 53.
Cautionen:
der Kirchenräthlichen Kieffer und Kastenknechte, zu restituiren. p. 62.
Clöster:
das Exercitium jurisdictionalium: wie fern es dem Landesherrn darüber verbleibe. p. 55.
von deren Rechnungen ist denen Prälaten Nachricht zu geben. p. 50.
werden in ihren alten Umgelds-Privilegiis bestättiget. p. 103. 104.

Closter-

Closter-Aemter:
ohnzertrennt zu lassen. p. 59.
Closters-Hintersassen:
deren Steuer-Gebühr; welche an dem drittheiligen Beytrag des geistlichen Guths zur Landschafft in Abrechnung genommen wird. p. 71. 72.
Clösterliche Unterthanen:
werden von dem Prälaten-Stand vertretten. p. 32.
Collegia:
Herzogliche: mit keinen als Evangelisch-Lutherischen Subjectis zu besezen. p. 49.
in Sachen, die vor solche gehören und reservirt, auch rechtsanhängig sind, nichts ohnmittelbar zu verfügen. p. 19.
sind zu allen Zeiten dem Herzogl. Geheimen-Rath subordinirt. p. 22.
haben in Religions- und Kirchen- auch dahin einschlagenden Oeconomie- und politischen Sachen, und in Sachen von Wichtigkeit, mit der Landschafft zu communiciren. p. 58. 59.
sind bey Besezung der Herrschafftlichen Canzley- und Land-Bedienungen mit ihren Gutachten und Vorschlägen vorderist zu vernehmen. p 109. 110.
ihnen den Erbvergleich zur Nachachtung intimiren zu lassen. p. 136.
Landschafftliche: denenselben die Anzeige der Concipisten ihrer Schriften nicht zuzumuthen. p. 30.

Commissionen:
mit keinen als von denen Herzogl. Collegiis oder behörigen Instanzen erkannten, fürzugehen. p. 23. 24.
Commissio aulica:
die Anzeige, wegen Erledigung des Puncts wegen des von Marquetendern, dem Brauhaus zu Nattheim und von Lotterien zu reichenden Accises, dahin zu thun. p. 38.
Commissio perpetua:
des Herzogl. Geheimen Raths-Collegii, und was darunter nicht begriffen seyn solle. p. 54.
Compactata:
s. Landes-Verträge.
Communen:
sind bey der Annahm der Burger und Beysizer zu lassen, und ihnen keine aufzudringen. p. 50. 51. 133.
mit keinen Soldaten-Weibern zu belästigen. p. 89.
um dasjenige, was sie der Kriegs-Casse avancirt, zu befriedigen. p. 89. 90.
mit denen ehemaligen Præstationen zu Lust-Campemens zu verschonen. p. 91.
können sich vor die Herrschaft nicht ohne Landschaftliche Einwilligung verbürgen und verschreiben, und werden, wo es geschehen, schadlos gehalten. p. 93. 94.

Com-

Communen:

ihnen wird der Salzhandel als eine wohl hergebrachte Gerechtigkeit wieder eingeraumt und beståttiget. p. 102.

desgleichen ihre Umgelds-Privilegia. p. 103. 104.

sie mit Liefferungen an Waaren, Holz, Bau-Materialien und andern Vermögens-Stůcken ohne baare Bezahlung, zu verschonen. p. 108.

wegen des einzustellenden Holz-Verkaufs ausser Lands, wird auf die Umstånde derselben reflectirt werden. p. 114.

deren Waldungen zu schonen, und ihnen nicht zu entziehen. p. 114. 115.

ihnen Abschriften aus denen Lager-Bůchern bey denen Forst-Aemtern ertheilen zu lassen. p. 115. 116.

ihre Gerechtsame in Herrschafftlichen Waldungen nicht zu erschwehren. p. 119.

auch sie an der Benuzung ihrer eigenen Waldungen nicht zu hindern. p. 117.

wegen ihrer Pürschgerechtigkeit wird Handlung gepflogen werden. p. 118.

ihnen in Forst-Beschwerden Remedur zu verschaffen. p. 119. 120.

in ihren Privilegiis und Gerechtsamen keinen Eintrag zuzufügen. p. 120.

wie sie, und ihre Vorsteher, Officiales, Cassen, von denen Beamten zu behandlen. p. 121. 122.

Com-

Communen:
deren Gerechtsame in der Wahl ihrer Vorsteher, Officianten und Bedienten. p. 124. 125.
ratione præteriti. p. 125. 126.
ratione futuri. p. 126. 127.
in Ansehung derer Diener, welche zur Herzoglichen Confirmation zu præsentiren sind. p. 127.
in Ansehung der Unter-Amtleuthe. p. 91.
Restitution der ihnen weggenommenen Vorraths-Früchten und Steuer-Ausstände. p. 129.
deren Recht in Verwaltung der Vorraths-Früchten. p. 130.
Ersaz der ihnen entzogenen Güter-Stücke. p. 131.
Commun-Cassen:
wie solche von denen Beamten zu behandlen. p. 121 — 123.
Commun-Diener:
deren Wahl. p. 124 — 127.
Commun-Ordnung:
wie solche zu beobachten: in Steuer-Executions-Sachen. p. 37.
bey Militar- und andern Frohn-Præstationen. p. 91. 106.
von denen Beamten. p. 123.
wegen der Steuer-Ausstände und Vorraths-Früchten. p. 130.
Commun-Vorsteher:
wie solche von denen Beamten zu behandlen. p. 121 — 123.

Commun - Vorsteher:
deren Wahl. p. 124. 125. 127. 128.
Ersaz derer ihnen wegen gemachten Vorstellungen angesezten Strafen. p. 26. 27. 47.
Commun - Waldungen:
wie solche von denen Forst-Bedienten zu behandlen. p. 114 — 116.
Communication:
der Herzoglichen Collegiorum, und besonders des Herzoglichen Kirchen-Raths mit der Landschafft. p. 58. 59.
ist auch bey vornehmender Erklärung und Abänderung der Landesgesetze und Ordnungen mit der Landschaft zu pflegen. p. 40. 41.
der Anwesenden des Landschaftlich-Engern Ausschusses mit den Abwesenden über Land. p. 28. 29.
Concessions - Geldter:
vom Pferd-Verkauf, werden bestimmt. p. 105. 106.
Concipist:
Landschafftl. Schrifften, ist nicht nahmhaft zu machen. p. 30.
Concurrenz:
Landschafftliche bey Landes-Auswahlen. p. 82. 83.
Confirmation:
Kayserliche: des Vergleichs; wie solche zu erbetten. p. 137. 138.
Confiscation:
des Vermögens derer Unterthanen, welche denen Auswahlen, und ex Militia entwichen, und unter

der Revolte begriffen gewesen; Vergleichung pro præterito und futuro darüber. p. 86. 87.

Consensus Agnatorum:
ſ. *Agnaten*.

Consulenten = Gebühren:
denen Städt und Aemtern pro præterito zu erſetzen, und künftig dem Herkommen deßhalb nachzugehen. p. 110.

Contraventionen:
gegen den Vergleich; dargegen ſollen Mandata pœnalia ſine Clauſula erkannt werden. p. 137.

Copulationen:
von Catholiſchen Hof = Geiſtlichen keine vorzunehmen. p. 53.

Corps:
Herzogliche: zu Pferd und zu Fuß in die Caſernen zu verlegen. p. 88.

Credit:
Landſchafftlicher, zu unterhalten. p. 42.

Creyß = Contingent:
Complet zu erhalten. p. 85.

Creyß = Extraordinarium:
worinn es beſtehe, und wie es beſtritten werde? p. 80. 81. 83.

Creyß = Geſandtſchafft:
mit Evangeliſch = Lutheriſchen Subjectis zu beſetzen. p. 49.

Criminal-Inquisitions-Kosten:
denen Städt und Aemtern zu ersetzen, und künftig dem Herkommen deßhalb nachzugehen. p. 110.
Cultus
publicus: privatus.
s. Catholischer Gottesdienst.

D.

Defensio:
pro avertenda inquisitione: wem- und wann zu gestatten? p. 24.
Deputaten; Fürstliche:
der Beytrag des Geistl. Guths dazu bis zur vollzogenen Schuldenbezahlung; welcher sofort auf die Herzogl. Rennt-Cammer zurück fällt, da inzwischen heimfallende Deputaten in keine neue Ausgabe verwandelt, und unter diesem Titul künftig dem geistlichen Guth nichts angesonnen wird. p. 68.
Deputationen:
werden alle dem Herzogl. Geheimen-Raths-Collegio subordinirt. p. 22.
mit keinen andern als Evangelisch-Lutherischen Subjectis besezt. p. 49.
gemeinschafftliche, zur Schuldenbezahlung. p. 99.
Deserteurs:
deren Bestraffung nach dem abgeänderten XIVten Kriegs-Articul. p. 86.

Deserteurs:
deren Bestraffung in Ansehung der Confiscation ihres Vermögens, pro præterito. p. 86. 87.
Deserteurs-Attrapirungs-Anstalten:
werden aufgehoben. p. 91.
Devastation:
der Waldungen, einzustellen. p. 113.
Dienst-Vergebungen:
geschehen künftig ohnentgeltlich, nach vorgängigem Gutachten der Herzogl. Collegiorum, und wird dabey vorzüglich auf Landskinder reflectirt. p. 109. 110.
Dienste; der Communen:
s. *Communen.*
Dispensation:
der Minorennen geschiehet künftig durch das Regierungs-Raths-Collegium, und der Tax wird bestimmt. p. 132.
Dissensus:
Herr- und Landschafftlicher: wie solcher in Sachen, wo der Landschafft freye Einwilligung erfordert wird, und sich solche mit dem Landsherrn nicht vergleichen kan, zu entscheiden. p. 33. 34.
ingleichem bey Erklärung und Abänderung allgemeiner Landesgesetze und Ordnungen. p. 40. 41.
der beederseitigen Deputatorum bey der Schuldenzahlung, dessen Würkung. p. 99.

Don gratuit:

Landschafftliches: welches wegen des geschlossenen Vergleichs verwilliget wird. p. 96.

Dorf-Schützen:

der eingekauften Beybehaltung oder Erlassung wird denen Communen überlassen. p. 126.

Drittheiliger Beytrag:

des geistlichen Guths zur Landschafft, und denen gemeinen Landes-An- und Umlagen.

über dessen Belauf an den Recesmäsigen Extraordinari-Sommer- und Winter-Anlagen: getroffene Vergleichung. p. 71.

der Landschafftl. Schuldenzahlungs-Beytrag wird auf dessen richtige Abführung conditionirt. p. 72. 73.

wird auch bey ausserordentlichen Steuren nach dieser Vergleichung abgetragen. p. 73. 79. 80.

E.

Eberhardus III. Herzog:

dessen Canzley-Ordnung, und deren Beobachtung. p. 18.

dessen Testamentliche Verordnung quoad Cameralia. p. 93.

Ecclesiastica & politica:

die Landes-Verfassung wird darinn belassen und bestättiget. p. 16.

Ecclesiasticus status:
der Würtembergischen Laude wird beståttiget. p. 48. 49.
Edict:
de anno 1733. nach welchem gegen diejenige zu verfahren, welche wider die Landes-Verträge thun, und Mißtrauen zwischen Herrn und Land anstiften. p. 18.
Ehre:
s. Peinliche Sachen.
Eichel-Lesen:
in Herrschafftl. Waldungen, deßfalls denen Beschwerden abzuhelfen. p. 119.
Eigenthums-Recht:
der Unterthanen, nicht zu kräncken. p. 119. 131.
Eingesessene:
s. Landes-Eingesessene.
Einlösen:
verpfändeter und veräusserter Güter des geistl. Guths. p. 69. 70.
—— —— desgleichen des Herzogthums und der Herzoglichen Cammerschreiberey. p. 94. 95.
Einnehmer:
s. Landschafft-Einnehmer.
Einquartirung:
s. Quartier.
Einzug der Steuren:
s. Steuren.

Eisen:

Eisen:
wegen dessen Qualitæt, Preises, Handels, Einrichtung und Uebertreibung der Wercker zu remediren. p. 110. 111.
Engerer Ausschuß:
s. Ausschuß.
Erb-Aemter:
mit Evangelisch-Lutherischen Subjectis zu besetzen. p. 49.
Erb-Vergleich:
die Veranlassung dazu. p. 13.
Herzogl. Ratification dessen Innhalts. p. 134—138.
Landschafftliche Acceptations- und Versicherungs-Urkunde. p. 139—147.
Erogationen:
des geistlichen Guths.
Vergleichung der in Widerspruch gekommenen Rubriquen. p. 64—69.
bey denen auf Jahre verglichenen Rubriquen ist der Terminus à quo, Georgii 1769. p. 69.
dem geistlichen Guth ausser denen verglichenen keine neue aufzulegen. p. 74.
Erzgraben:
wo es auf der Unterthanen Gütern geschiehet, ihnen Bonification angedeyhen zu lassen. p. 131.
Execution:
wie bey Catholischen Maleficanten von der Catholischen Hof-Geistlichkeit zu verfahren. p. 53.

Execution:
der Steuren. s. Steuren.
Executivische Mittel:
Obristrichterlichen: unterwirft sich die Landschafft, im Fall von ihrer Seite dem Verglichenen entgegen gehandelt würde. p. 140.
Executivisches Verfahren:
bey Entgegenhandlungen des Erbvergleichs. p. 137.
Exercitium Jurisdictionalium:
Serenissimi, über die Clöster und Prälaten. p. 55.
Extraordinari-Steuer:
s. Steuren.
Extraordinarium:
s. Creyß-*Extraordinarium.*
Eyd:
s. Beeydigen.

F.

Facultæt:
in welchen Fällen die Acta zum Spruch an Auswärtige verschickt, und die eingeholte Urtheil publicirt und vollstreckt werden solle. p. 25.
Festivitæten:
die Unterthanen dabey wider ihre Schuldigkeit zu nichts zu nöthigen. p. 107.
Fond:
Herr- und Landschafftlicher:
zu Bezahlung der Cammer- und Kriegs-Cassa-Schulden. p. 97. 98.

Fond:
Herr- und Landschafftlicher:
dieser wird unter Kayserl. Authoritæt errichtet, auf sichere ohnabänderliche Mittel gegründet, und von Kayserl. Majestät bestättiget. p. 99.
Forum privilegiatum:
in beschuldigten Verbrechen. p. 24.
Forst-Aemter:
denenselben per Generale dasjenige einzuschärffen, was in Ansehung des Forstwesens in denen vorhergegangenen Landtags-Abschieden und Recessen, besonders von an. 1739. und 1753. specifice enthalten. p. 112.
Forst-Bediente:
deren Forstwidrigen Behandlungen der Waldungen vorzubeugen. p. 113.
deren Cassen nicht zu beschwehren, damit sie nicht zu Wald-Devastationen schreiten. ibid.
ihnen aufzugeben, die Communen und Unterthanen in Forstmäßiger Benutzung ihrer Gerechtsame in Herrschafftl. Waldungen nicht zu beeinträchtigen. p. 116.
und wo solches in der Communen oder Privatorum eigenen Waldungen geschehen würde, es mit Nachdruck zu ahnden. p. 117.
deren ohnerlaubte Accidenzien abzustellen. ibid.
Forst-Beschwerden:
abzuthun, und auf Special-Anzeigen schleunige Hül-

se zu verschaffen, oder von dem Justiz-Collegio abmachen zu lassen. p. 119. 120.

Forst-Cassen:
mit Assignationen und Geld-Anforderungen nicht zu beschwehren. p. 113.

Forst-Frohnen:
Jagd-Frohnen:
solche wider die Landes-Verträge, Lager-Bücher und das Herkommen nicht zu fordern, und Billigkeit und Moderation darinn zu gebrauchen, auch denen Communen Abschriften aus den Lagerbüchern mittheilen zu lassen. p. 115. 116. 106.

Forst-Wesen:
nach denen Landtags-Abschieden ꝛc. einzurichten. p. 112.

Fourage:
der Jägerey. p. 66.
so von denen Communen der Kriegs-Casse avancirt worden, zu vergüthen. p. 89. 90.

—— Verwaltung:
die vom geistlichen Guth empfangene Naturalien, zu restituiren. p. 63.

Fräuleins-Steuer:
daran hat der Kirchen-Kasten den dritten Theil abzutragen. p. 73.

Freyheiten: des Landes
werden bestättiget. p. 15. 16.
im votiren, die Stadt-Amts- und Commun-Vor-

steher

steher nud Deputirten dariun nicht zu hindern. p. 123.
Freyheits-Briefe:
keine denen Landes-Gesetzen nachtheilige-ohne Communication mit dem Landschafftlichen Engern Ausschuß, zu ertheilen. p. 40. 41.
Freye Pürsch:
s. **Pürsch-Gerechtigkeit.**
Friedens-Zeiten:
der Beytrag zum Militari, vor-und nach Bezahlung der Cammer-Schulden. p. 78—81.
Frisonisches Garten-Hauß zu Ludwigsburg:
den Catholischen Gottesdienst daselbst abzustellen. p. 52. 53.
Frohnen:
Hand-und Fuhr-Frohnen:
zum Militari, mit Mäßigung nach denen Verträgen ꝛc. einzurichten. p. 91.
nach dem Landtags-Abschied von 1739. denen Lagerbüchern, Commun-Ordnung und Herkommen dabey zu verfahren. p. 106.
freywillige Leistungen baar zu bezahlen. p. 106. 107.
das vorgegangene prævia liquidatione in die Schulden-Repartition zu bringen. p. 107.
add. **Forst-Jagd-Frohnen.**
Frohn-Freyheits-Zettel:
sollen ohnentgeltlich abgegeben werden. p. 118.

Frucht-Brantenwein:
s. Brantenwein.
Frucht-Vorrath:
s. Vorraths-Früchten.
add. *Communen*.

G.

Garde:
Herzogliche: in die Caserııen zu verlegen. p. 88.
Gebäude:
des geistlichen Guths: in gutem ohnmangelhaftem Stand zu erhalten. p. 74. 75.
Gefälle:
des geistlichen Guths: deren Verpfändungen aufzuheben: der veräusserten Erlöß an Zinß oder Gütern anzulegen. p. 69. 70.
des Herzogthums, wie auch der Herzoglichen Cammerschreiberey: nicht zu verpfänden und zu veräussern, und wo es geschehen, solche einzulösen. p. 94. 95.
Gefängniß:
s. Arrestirung.
Geheimer Rath:
Herzoglicher: von wem, wie, und mit was vor Personen derselbe zu bestellen und zu besetzen. p. 20. 21.
denselben in allen Staats- und Landes-Angelegenheiten collegialiter zu vernehmen. p. 22.

Geheimer Rath:
Herzoglicher: demselben sind alle übrige Herzogliche Collegia und Deputationen subordinirt. p. 22. 23.
derselbe darf und soll auch ohnverlangt zu denen an selbigen kommenden Berichten und Gutachten, auch Vorstellungen, seine Gutachten geben, auch selbst von freyen Stücken Vorstellungen thun. ibid.
soll mit keinen andern, als Evangelisch-Lutherischen Subjectis besezt werden. p. 49.
hat kraft aufhabender Commissionis perpetuæ die ohnmittelbare Direction und Inspection über das geistliche Guth. p. 54.
add. *Commissio perpetua.*
das Kirchen-Raths-Collegium wird an denselben in wichtigen Fällen, auch mit der Abhör und Justification seiner Rechnungen, gewiesen. p. 56. 57. 59. 60.
hat die Eingriffe und Excesse, auch Mängel in Verwaltung des geistlichen Guths abzustellen. p. 57. 58.
dessen Besoldungen vom geistlichen Guth. p. 67.
Gehorsam:
keinen andern als Reichs- und Landes-Verfassungsmäsigen zu erfordern. p. 17. 18.
Geistliche:
Catholische Hof-Geistliche: p. 53.

Geistliches Guth:
von dessen Einkünften und Ausgaben dem Prälaten-Stand Nachricht zu geben. p. 50.
stehet unter der ohnmittelbaren Ober-Aufsicht und Direction des Herzoglichen Geheimen Raths-Collegii. p. 54.
die Landesherrliche Befugniß, und Landschaftliche Einwilligung in Verwendung dessen, was von dessen Einkommen nach bestrittenen Erfordernissen, übrig bleibt. p. 56.
keine ohnmittelbare Verfügungen deshalb ergehen zu lassen. p. 56.
die in dessen Verwendung und Verwaltung sich hervorthuende Mängel, auch alle Eingriffe und Excesse, sind von dem Geheimen Raths-Collegio abzuthun. p. 57. 58.
von dessen Zustand mit der Landschaft Communication zu pflegen. p. 58. 59.
dessen Rechnungen seyn der Landschaft vorgelegt worden, und werden derselben auch künftig vorgelegt werden. p. 60. 61. 72. 73.
solches ohnverändert in seinem Esse zu erhalten. p. 59.
dessen Einkünfte nach der Kirchen-Ordnung, Landtags-Abschieden und Reversalien zu verwalten. p. 59. 60.
Vergleichung der demselben zu restituirenden Posten. p. 61 — 64.

Geist-

Geistliches Guth:
Vergleichung dessen in Wiederspruch gekommenen Ausgabe-Posten. p. 64 — 69.
geschehene Verpfändungen dessen Häuser, Güter und Gefälle werden aufgehoben, und die Veräusserungen an Zinß oder Gütern angelegt. p. 69. 70.
Vergleichung dessen drittheiligen Beytrags zu denen gemeinen Landes- auch ausserordentlichen Umlagen. p. 70. 73. 79.
selbiges künftig mit allen, seiner Fundation und der getroffenen Vergleichung, zuwider lauffenden Geld- und Natural-Ansetzungen zu verschonen. p. 73. 74.
dasselbe in Benutzung seiner Waldungen und Güter nicht zu beeinträchtigen, und ratione præteriti in vorigen Stand zu setzen. p. 74. 114. 115.
dessen Gebäude in gutem, ohnmangelhaftem Stand zu erhalten. p. 74. 75.
dessen halb- und vollzinsende activ-Capitalien bey der Landschaft. p. 71.
Geistliche Verwaltung zu Ludwigsburg:
derselben die entzogene Güter-Stücke zu bonificiren. p. 63.
Geläute:
bey dem Catholischen privat-Gottesdienst zu Ludwigsburg, sich dessen künftig nimmer zu bedienen. p. 51.
Geld-Strafen:
wie damit zu verfahren. p. 24.

Geld-

Geld=Strafen:
wegen Vorstellungen aus Gelegenheiten der Landes=Irrungen angesezter= wie es damit zu halten. p. 26. 27. 47.
Gemeinden:
s. *Communen.*
Gemeinds=Hirthen:
s. Hirthen.
General-Rescripten:
keine denen Landes=Gesetzen entgegen stehende, ohne Landschaftliche Mit=Einwilligung, zu erlassen. p. 40.
wegen der Dienst=Vergebungen. p. 109. 110.
wegen der Vorraths=Früchten. p. 130.
—— zu erlassende:
das Forstwesen betreffend. p. 112.
wegen Herstellung der dismembrirten Städt= und Aemter. p. 128. 129.
wegen des Verhaltens derer Beamten gegen die Communen rc. p. 121. 122.
Georgii:
der Terminus à quo der auf Jahre verglichenen Ausgaben des geistl. Guths. p. 69.
der von 17$\frac{68}{70}$. verwilligte Cammer=Beytrag. p. 95.
Gerechtigkeiten:
des Lands und der Communen bestättiget. p. 120.
Gerechtigkeits=Holz:
der Unterthanen in Herrschaftl. Waldungen. p. 114.

Gerich=

Gerichte:

können sich vor den Landsherrn ohne Landschaftliche Einwilligung nicht verbürgen. p. 93. 94.

solche mit keinen andern als Evangelisch-Lutherischen Subjectis zu besetzen. p. 49.

Gerichtlich- und ausser-Gerichtlich:

die Landschaftliche Verwilligungen und Nachlässe auf keine præjudicirliche Weise anzuführen. p. 135.

Gesandtschaften:

Reichs- und Creyß-

mit keinen als Evangelisch-Lutherischen Subjectis zu besetzen. p. 49.

deren Berichte darf und soll das Herzogliche Geheime Raths-Collegium auch ohnverlangt mit seinen Gutachten begleiten und unterstützen. p. 22.

Gesetze:

s. **Landes-Gesetze.**

Gewalt:

der Städte und Aemter an den Landschaftlichen Engern Ausschuß. p. 31. 32.

Gottesdienst:

s. **Catholischer Gottesdienst.**

Graffeneck:

den dortigen Capellen-Bau abzustellen. p. 52.

die- von dem Closters-Vorrath zu dem dasigen Bauwesen enthaltene Dachblatten zu restituiren. p. 62.

Guarde:

s. *Garde.*

Gül-

Gülten:
von denen-denen Unterthanen abgenommenen Gütern quoad præteritum & futurum von der Herzoglichen Rennt-Cammer zu übernehmen. p. 130. 131.
Guth:
s. Peinliche Sachen.
Gütliche Handlungen:
denenselben Plaz zu geben. p. 17.

H.

Haab:
s. Peinliche Sachen.
Halbzinsende Capitalien:
s. Landschaft-*Capitalien*.
des geistlichen Guths bey der Landschaft. p. 71.
Hand-Frohnen:
s. Frohnen.
Handwerks-Leute:
selbige zu keiner Herrschaftlichen Arbeit oder Lieferung ohne baare Bezahlung zu nöthigen. p. 107. 108.
Haupt-Recht:
denen dabey vorgehenden Excessen abzuhelfen. p. 104. 105.
Hauß-Andacht:
der Catholischen Landes-Eingesessenen. p. 52. 53.
Häuser:
s. Amts-Häuser: Gebäude.

Häu-

Häuser:
die denen Communen weggenommene zu vergüthen. p. 130. 131.
Hauß-Trouppen:
deren Unterhaltung. p. 78—80.
Hauß-Verträge:
wegen nicht-Veräusserung der zum Herzogthum gehörigen Güter. p. 94. 95.
Heiligen:
stehen unter der Ober-Inspection des geistl. Guths. p. 75. 76.
wie solche von denen Beamten zu behandlen. p. 121—123.
Herkommen:
das bey Einnehmung der Landes-Huldigung und in denen Reversalien bestättigte-wird auf das neue bestättiget. p. 16.
in Landschaft-Cassa-Sachen, auch Prob und Abhör der Landschaft-Einnehmerey-Rechnungen. p. 41. 43. 44.
in Ansehung des Landesherrlichen Exercitii Jurisdictionalium über die Clöster und Prälaturen. p. 55.
—— der Communication der Herzoglichen Collegiorum und des Kirchen-Raths mit der Landschaft. p. 58. 59.
—— der Kriegs-Commissariats-Rechnungs-Abhör. p. 82.

Herkommen:
in Ansehung der Landschaftlichen Concurrenz bey Landes-Auswahlen. p. 83. 84.
—— der Militar-Frohnen. p. 91.
—— der Frohnen überhaupt. p. 106. 115. 116.
—— des berechtigten Salz-Handels der Städt und Aemter. p. 102.
—— des Mühlwesens. p. 103.
—— des Umgelds. p. 103. 104.
—— der Criminal-Inquisitions-Kosten ꝛc. p. 110.
—— der Forst-Accidenzien. p. 117.
—— der Hospitäler, piorum Corporum und deren Inspection. p. 75.
—— der denen Communen daraus zustehenden Gerechtsamen. p. 120.

Hirthen:
der bey denen Gemeinden eingekauften Beybehaltung oder Entlassung denen Communen zu überlassen. p. 126.

Hof, Herzoglicher:
soll seinen beständigen Siz in Stuttgard haben. p. 120. 121.

Hof-Aemter:
mit keinen andern als Evangelisch-Lutherischen Subjectis zu besetzen. p. 49.

Hof-Commission; Kayserliche-Reichs-Hofräthliche:
von Kayserl. Majestät zur gütlichen Beylegung der Lan-

Landes-Irrungen angeordnet- und vom Herrn und Landschaft beschickt worden. p. 13.

Hof-Commission; Kayserliche-Reichs-Hofräthliche:

derselben die Anzeige von Erledigung des Puncts wegen der Accis-Reichung von dem Brauhauß zu Nattheim, den Marquetendern und Lotterien zu thun. p. 38.

Hof-Geistliche:

versehen den Catholischen Privat-Gottesdienst: deren Verhalten. p. 51. 53.

Hohen-Twiel:

Vergleichung des jährlichen Beytrags des geistlichen Guths zu dieser Vestung. p. 68.

derselbe wird in den drittheiligen Beytrag des geistl. Guths zur Landschaft eingerechnet. p. 72.

Holz:

zu denen Casernen; wird von der Kriegs-Casse bestritten. p. 90. 91.

Holz-Gerechtigkeit:

s. Gerechtigkeits-Holz.

Holz-Lieferungs-Contracte:

mit auswärtigen einzustellen. p. 113.

Holz-Verkauff:

ausser Lands, einzustellen. p. 114.

Hospitäler:

selbige um dasjenige, was sie zur Herzogl. Rennt-Cammer, an Ober-Forst-Aemter, oder sonst an

gnädigste Herrschaft ohne Schuldigkeit angelehnt oder hergegeben, zu befriedigen, und dem Kirchen-Rath deren Inspection einzuschärfen. p. 75. 76.

Hospitäler:

denen Herzogl. Beamten die Aufsicht darüber, mit Vorbeygehung der Geistl. und anderer Vorsteher, nicht zu gestatten. ibid.

können sich ohne Einwilligung der Landschaft vor den Landsherrn nicht verbürgen. p. 93. 94.

Huldigung:

f. Landes-Huldigung.

Hunde:

f. Aufstockung.

J.

Jägerey:

deren Besoldung an Geld, Naturalien und Fourage. p. 66.

Jagd-Frohnen:

f. Forst-Frohnen.

Immunitæten:

des Landes, werden bestättiget. p. 16.

Innsassen:

f. Landes-Eingesessene.

Instanz:

in dahin gehörigen und reservirten Sachen nichts ohnmittelbar zu verfügen. p. 19—24.

Instru-

Instrumentum pacis Westph.

was solches in Ansehung des Status ecclesiastici der Würtembergischen Lande verordnet, zu beobachten. p. 48. 49.

Invaliden:

die wegen deren Verpflegung denen Communen ausstehende Geldter zu tilgen: deren Tractament an denen Recessmäsigen Anlagen, denen damit belegten Städt und Aemtern abzuschreiben, und Steuerfußmäßig zu repartiren. p. 90.

Irrungen:

zwischen Herrn und Land: wie solche gütlich beygelegt worden. p. 13. 14.

Juden:

mit ihnen nach der Lands-Ordnung und dem 1739.ger Recess zu verfahren. p. 111. 112.

Isaac-Manasse & Cons. wegen des in denen Geistl. Guths Kellereyen ausgeklopften Weinsteins. p. 63.

Jurisdiction:

Serenissimi Befugniß solche über die Clöster und Prälaturen zu exerciren. p. 55.

Jus tertii:

deme zum Præjudiz nichts ohnmittelbar zu verfügen. p. 19.

K.

Kasten-Knechte:

derer Kirchenräthliche Cautionen. p. 62.

Kastkellerey:
die = derselben von dem Geistl. Guth zugekommene Naturalien zu ersezen. p. 63.
Kayserliche Majestät:
vermittlen die zwischen Herrn und Land entstandene Irrungen. p. 13. 14.
entscheiden als obrister Richter die zwischen Herrn und Land entstehende Mißverständniß. p. 15—17.
bestätigen die Vergleichung wegen der Schuldenzahlung. p. 99.
— — den errichteten Erbvergleich. p. 137. 138.
Kieffer:
deren Kirchenräthliche Cautionen. p. 62.
Kirchen und Schulen:
des geistlichen Guths Bestimmung zu deren Unterhalt. 59. 60.
der Prälaten Aufsicht in spiritualibus & temporalibus. p. 50.
alle dahin einschlagende Oeconomie- und Policey-Angelegenheiten bleiben ohnmittelbar unter der Direction des Herzoglichen Geheimen = Raths. p. 44.
Kirchen = Gut:
s. Geistlich Gut.
Kirchen = Kasten:
denen Prälaten und Landschaft von dessen Rechnungen, Einnahmen und Ausgaben auch Remanet Nachricht zu geben. p. 50. 59. 60. 72. 73.

Kirchen = Kasten:
von demselben keine Geld = Summen ohnmittelbar zu begehren. p. 56.
dessen Rechnungen vor dem Herzogl. Geheimen=Raths = Collegio abhören und justificiren zu lassen. p. 56. 57.
wie dessen Einkünfte und Remanet zu verwenden. p. 59. 60.
die Restitution dessen abgelößten Activ - Capitalien. p. 61.
der = von demselben zu præstirende drittheilige Beytrag zur Landschaft. p. 70.
Kirchen=Kastens *Advocatus*:
dessen Bestellung. p. 58.
Kirchen=Kastens Verwalter.
denenselben keine Geld=Summen anzusinnen. p 56.
Kirchen = Music:
des Geistl. Guths jeziger und künftiger Beytrag dazu. p. 65.
Kirchen = Ordnung; grosse:
die darinn denen Prälaten verordnete Aufsicht in spiritualibus & temporalibus über die Kirchen. p. 50.
nach deren Vorschrift hat das Geheime Raths=Collegium die aufhabende Commissionem perpetuam zu tractiren. p. 54.
Kirchen = Raths = Collegium:
dessen Bestellung. p. 58.

Kirchen-Raths-Collegium:
Annahm und Entlassung der Officialium und Dienerschaft, wie auch Beamten und Officianten auf dem Land. p. 54. 55.
dessen jezige und künftige Besoldung, und Vergleichung wegen der Supernumerarior. p. 64.
keine ohnmittelbare Verfügungen an selbiges zu erlassen. p. 56.
wird in allen wichtigen Sachen mit seinen Berichten und Gutachten an das Geheime-Raths-Collegium verwiesen. p. 56. 57.
wird zur Communication mit der Landschaft und und Nachrichts-Ertheilung von dem Zustand des Geistl. Gutes und dessen Remanet, auch dessen Ausfolge zur Landschaft, angewiesen. p. 56 — 60.
dessen Directori und Gliedern wird in ihren Amts-Eyden die Verhütung aller Mißbräuche in Verwendung des Geistl. Guths, ernstlich aufgegeben. p. 60.
demselben wird die zukommende Ober-Inspection über die pia Corpora, Hospitäler und alle arme Stiftungen eingeschärft. p. 75. 76.
Kirchen-Raths-Director:
dessen Bestellung und Pflichten. p. 57 — 60.
Klöster:
s. Clöster.

Kochgeschirr:
in die Casernen, von der Kriegs-Casse zu bestreiten. p. 90. 91.
Kranke:
Catholische: deren Versehung von Catholischen Hof-Geistlichen. p. 53.
Kriegs-Articul:
der XIV.te wird aufgehoben und abgeändert. p. 86.
Kriegs-Casse:
selbige zu Bestreitung der Militar-Erfordernisse im Stand zu erhalten. p. 77.
hat die Erfordernisse zu Thorwachten und in die Casernen zu bestreiten. p. 90.
Kriegs-Casse-Schulden:
Vergleichung wegen deren Bezahlung. p. 96. 97.
was dabey denen Communen, Städt- und Aemtern zu verguthen, und in die Repartition zu nehmen. p. 89. 90.
Kriegs-*Commissariat*:
hat sich mit Assignationen auf die Militar-Steuren von der Landschaft-Einnehmerey zu begnügen, und solche nicht selbst auszustellen, auch jene nicht gleich mit militarischer Execution beyzutreiben. p. 37.
dessen Rechnung solle der Landschaft communicirt, von dem Landschaftlichen Commissariat probirt, und vor einer Herr- und Landschaftlichen Deputation abgehört werden. p. 82.
Kriegs-Zeiten:
der Beytrag zum Creyß-Extraordinario und Hauß-Militari. p. 78 — 81.

L.

Lagerbücher:
werden in Ansehung der Frohnen zur Richtschnur genommen, und denen Unterthanen beglaubte Extracte daraus ertheilt. p. 106. 115. 116.
auch in Forst-Sachen hat es dabey sein Verbleiben. p. 114 — 116.
Land und Leute:
von Schulden zu befreyen. p. 92. 93.
Landes-Angelegenheiten:
die Landschaft nach dem altüblichen Modo tractandi dabey nicht zu übergehen. p. 31. 32.
das Geheime Raths-Collegium darüber collegialiter zu vernehmen. p. 22.
die dieserhalb anzustellende Amts-Versammlungen nicht zu erschwehren. p. 123. 124.
Landes-Auswahl:
das Land damit zu verschonen. p. 82.
ausser dem Nothfall und ohne Landschaftliche Concurrenz, keine vorzunehmen. p. 83.
auch nicht unter dem Vorwand, das Creyß-Contingent zu completiren. p. 85.
wie es mit der Vermögens-Confiscation derer zu halten, die der Auswahl entwichen. p. 86. 87.
Land-Beamtungen:
die bey denenselben in Ausstand laufende Forderungen des Geistlichen Guths zu restituiren. p. 63.

Land-

Land-Bedienungen:
weder directe noch indirecte künftig um Geld zu vergeben. p. 109.

Landes-Beschwerden:
von denen Landschaftlichen Ausschüssen und der Landes-Versammlung, vorzustellen. p. 27. 28.
durch Auflegung alter und neuer - wird das Land ausser Stand gesezt, den Militar-Beytrag abzuführen. p. 81. 82.
wann sich deren neue hervorthun, und auf Landschaftliche Vorstellungen nicht abgethan werden, ist die Landschaft an ihre Nachlässe und Verwilligungen nicht gebunden. p. 135.

Landes-Compactaten:
werden ohne Ausnahm bestätiget, und bleiben die beständige Norm und Richtschnur der Landes-Regierung. p. 16.
deren Auslegung und Anwendung. p. 17. 33.
alle Dienerschaft darauf zu beeydigen. p. 18.

Landes-Defension:
s. Nothfall.

Landes-Eingesessene:
seyn dem Landsherrn Reichs- und Landsverfassungsmäßigen Gehorsam schuldig. p. 17. 18.
auf selbige in Bestell- und Besezung des Geheimen Raths-Collegii, auch der Canzley- und Land-

Bedienungen vorzüglich zu reflectiren. p. 21. 109. 110.

Landes-Eingesessene:

—— Catholischen: stehet weiter nicht zu, als die Hauß-Andacht. p. 52. 53.

Landes-Freyheiten:

f. Landes-*Compactata*.

Landes-Geseze; Ordnungen:

keine denenselben nachtheilige besondere ohnmittelbare Befehle zu erlassen. p. 19. 20.

keine solchen entgegenstehende allgemeine Gesetze, Rescripte oder Befehle zu ertheilen, oder in jenen eine hauptsächliche Aenderung zu machen, ohne Landschaftliche Mit-Einwilligung. p. 40.

Landes-Huldigung:

wird nicht geleistet, bevor von dem Landesherrn die Landes-Compactata, Reversalien und den neuen Recess ohnverbrüchlich zu halten, ein förmlicher Revers vorhanden. p. 138.

Landes-Regent:

wie denen künftigen Regenten von Prälaten und Landschaft zu huldigen. ibid.

dessen Betragen:

in Ansehung ohnmittelbahrer Befehle. p. 19.

in peinlichen Verbrechen. p. 23. 24.

gegen die Landschaft. p. 33. 39. 40. 44.

in Steuer-Sachen. p. 33. 83. 84.

Landes=Regierung:

zu deren beständigen Norm und Richtschnur werden die Landes=Compactata genommen. p. 16.

Landes=Schulden:

s. Land und Leut.

Landes=Verfassung:

wird in ihrem ganzen Complexu in politicis & ecclesiasticis bestättiget und erhalten. p. 16. 27. 28.

Landes=Versammlung:

wird ohngekränkt erhalten, und deren Vorstellungen gnädigst aufgenommen. p. 28.

derselben die benöthigte Zeit zu ihrer Erklärung gelassen. p. 29.

auf ihre schriftliche Vorstellungen werden schriftliche Herzogliche Resolutiones ertheilt. p. 30.

was derselben vorbehalten ist, nicht denen Landschaftlichen Ausschüssen zuzumuthen. p. 31.

bey deren Beruffung wird es nach dem Tübinger Vertrag gehalten. p. 33.

wann solche nicht beysammen, ist der grössere Ausschuß zu Ausschreibung des Militar-Beytrags zu beruffen. p. 81. 82.

Landes=Verträge:

s. Landes=*Compactata*.

Landschaft:

von derselben keinen andern, als Reichs= und Landes=Verfassungsmäßigen Gehorsam zu erfordern, und ihr wider ihren Staat nichts anzusinnen. p. 17.

Land=

Landschaft:

das rechtliche Verfahren gegen sie in beschuldigten Verbrechen. p. 23 — 25.

Herrschaftliches Verfahren gegen dieselbe. p. 27 — 34.

deren Befugnisse und Verhältnisse in Steuer-Sachen. p. 34 — 39.

—— —— bey Errichtung, Erklärung oder Abänderung der Gesetze. p. 39 — 41.

—— —— in Cassa-Sachen. p. 41 — 44.

worinn die Herzogl. Collegia und besonders der Herzogl. Kirchen-Rath mit derselben zu communiciren haben. p. 58. 59.

derselben Ansprache an des Kirchen-Kastens Remanet. p. 60. 61.

Bedingniß wegen ihres- und des Kirchen-Guts drittheiligen Beytrags zu allen Landes-An- und Umlagen. p. 70 — 73.

derselben Beytrag zum Herzoglichen Militari. p. 78 — 82.

derselben Befugniß in Bewilligung und Ausschreibung des Militar-Beytrags. p. 81 — 83.

deren Beyhülfe in Nothfällen, und Concurrenz bey Landes-Auswahlen und Werbungen. p. 83. 84.

derselben soll der Plan über die Verwendung des Militar-Beytrags, und die Kriegs-Commissariats-Rechnung communicirt werden. p. 82.

derselben Mit-Würkung in Bündniß-Sachen. p. 88.

ohne derselben Einwilligung können sich Prälaten, Gerichte,

richte, oder Gemeinden vor den Landesherrn nicht verbürgen. p. 93. 94.

Landschaft:
deren Beytrag zur Cammer, als Cammer = Beytrag. p. 39. 95.
—— —— wegen des geschlossenen Vergleichs. p. 96.
—— —— zur Cammer= und Kriegs = Cassa-Schulden = Zahlung, und deren Bedingnisse dabey. p. 72. 73. 96 — 102.
die zwischen dem Landesherrn und ihro errichtete und vestgesezte Amnestie. p. 15. 16. 134.
derselben Bedingnisse bey dem Vergleich. p. 134.
add. Ausschuß rc. Prälaten = Stand.

Landschaft = Capitalien:
halb = und vollzinsende: passiv = p. 42.
deren Aufnahm, Aufkündigung und Ausbezahlung. p. 42. 43.

Landschaft = Casse; Einnehmerey:
des Engern Ausschusses Inspection und Direction darüber. p. 41 — 44.
selbige mit starken baaren Geld = Summen auf Abschlag der Recess - mäßigen Militar - Steuren zu verschonen. p. 36.
selbige hat vor die ganze Summe der dem Landsherrn nach denen Recessen zukommenden Gelder zu haften. p. 37. 38.

Landschaft = Casse = Rechnung:
Prob und Abhör durch den Engern Ausschuß in Beyseyn einer Herrschaftl. Deputation. p. 43. 44.

Land=

Landschaft-Einnehmer:

stehen unter dem Landschäftl. Engern Ausschuß, und sollen keine ohnmittelbare Landesherrliche Ansinnungen an sie ergehen. p. 41.

deren-dem Engern Ausschuß zustehende freye Wahl unter Vorbehalt der Landesherrlichen Confirmation. p. 44.

Indemnisation der ihnen angesezten Straf-Gelder. p. 26. 47.

Landschaftliche Collegia:

das Landesherrliche Betragen gegen dieselbe, und derselben Befugnisse. p. 27 — 34.

Landschafts-Commissariat:

hat die Herzogliche Kriegs-Commissariats-Rechnungen zu probiren. p. 82.

—— *Credit*:

dessen Conservation. p. 42.

—— Glaubiger:

der Landschaft deren Anzeige nicht zuzumuthen. p. 42.

—— Schreiben:

an Burgermeister und Gericht von denen Beamten nicht eigenmächtig zu erbrechen. p. 123.

Landstrassen:

deren Erhalt- und Verbesserung, und hierzu ausfündig zu machende Fonds. p. 109.

Landtag:

s. Landes-Versammlung.

Landtags=Abschiede:

werden von dem Tübinger Vertrag an bis auf den Recess von 1753. incl. bestättiget. p. 16.

—— —— *de anno* 1554. wegen freyer Zusammenkunft des Engern Ausschusses. p. 32. 33.

—— —— —— 1608. wegen der= von Zusammenkunft des Engern Ausschusses, dem Herzoglichen Geheimen Rath zu machenden Anzeige. p. 32. 33.

—— —— —— 1591. 1629. 1633. und 1652. wegen Landschaftlicher Mit=Würkung in Bündniß=Sachen. p. 62.

—— —— —— 1629. 1633. 1652. wegen Bestellung des Herzogl. Geheimen Raths=Collegii. p. 20. 21.

—— —— —— 1629. §. 21. wegen der= mit der Landschaft bey Erklär= und Abänderung der Gesetze zu pflegenden Communication. p. 40.

—— —— —— 1652. wegen Verwendung des Remanets vom geistl. Guth zu Ablösung der Schulden. p. 57.

—— —— —— 1668. wegen der= denen Prälaten von des geistlichen Guths Einkünften und Ausgaben zu gebenden Nachricht. p. 50.

—— —— —— 1739. wegen Ausschreibung des Militar-Beytrags. p. 81. 82.

Land=

Landtags-Abschied:
de anno 1739.
wegen Errichtung neuer Landesgesetze. p. 41.
wegen der Militar-Frohnen. p. 91.
wegen Einrichtung des Herzoglichen Cameral-Wesens. p. 92. 93.
wegen der Abgaben von Bier, Brantenwein und Obstmost. p. 104.
wegen der Landschaftlichen Beyhülfe zur Schuldenzahlung. p. 101.
wegen Vermeidung neuer Lasten der Unterthanen. p. 105.
wegen der Frohnen. p. 106.
wegen der Juden. p. 111. 112.
wegen des Holz-Verkaufs. p. 114.
wegen der Landes-Huldigung. p. 138.

Land-Zahlmeister:
deren Excesse untersuchen und Justiz-mäßig entscheiden zu lassen. p. 104. 105.

Lasten:
denen Unterthanen keine neue aufzulegen. p. 105.

Laub-rechen:
der Unterthanen in Herrschaftl. Waldungen. p. 114.

Leibeigene:
was sie bey ihrem freyen Zug ausser Lands zu beobachten haben. p. 45.

Lieferung:
die Communen ohne baare Bezahlung damit zu verschonen. p. 108.

Lös-

Lösgeld:
denen ex nexu Militari loßlassenden Unterthanen weder directe noch indirecte einiges abzufordern. p. 84. 85.

Loßlassung:
der Unterthanen ex nexu Militari: jedem, der solche zu begehren befugt ist, selbige ohne Unterschied gänzlich und für beständig ohnentgeltlich zu ertheilen. ibid.

Lotterien:
der davon zur Landschaft zu reichende Accis. p. 38. 46.
niemanden zuzumuthen, an solchen Antheil zu nehmen. p. 110.

Ludwigsburg:
wegen der von andern Aemtern dahin geschlagenen Amts-Orte, durch eine Herr- und Landschaftliche Deputation es auf einen billigen Fuß setzen zu lassen. p. 128. 129.

M.

Maas: Schenk-Maas:
wo die grosse im Land geschenkt worden, wird das neue erhöhte Umgeld abgestellt, und die Clöster rc. in ihren deßfallsigen Privilegiis bestättiget. p. 103. 104.

Macht-Spruch:
in Sachen, wozu der Landschaft freye Einwilligung

erfordert wird, keinen Landesherrlichen=ergehen zu lassen. p. 33. 34.

Magistraten:

derer=dem Landsherrn zu leistender Gehorsam. p. 17. 18.

deren Beeydigung auf die Landes=Compactata. p. 18.

Vergleichung wegen der=einigen angesezten, und wegen gemachten Vorstellungen abgenommenen Geld=Strafen. p. 26. 27. 47.

solche mit keinen andern als Evangelisch=Lutherischen Subjectis zu besetzen. p. 49.

ihnen nicht zuzumuthen, an errichteten Lotterien wider freyen Willen Antheil zu nehmen. p. 110.

wie selbige von denen Beamten zu behandlen. p. 121. 122. 124.

ihre und anderer Commun=Vorsteher Wahl. p. 124 — 128.

ihnen den Vergleichs=Recess zur Nachachtung zu intimiren. p. 136.

Maleficanten:

bey Catholischer=Execution sollen sich die Catholische Hof=Geistliche nicht eindringen. p. 53. 54.

Mandata pœnalia sine Clausula:

deren Erkanntniß von den höchsten Reichs=Gerichten in Contraventions=Fällen gegen den Vergleich. p. 137.

Mar=

Marquetender:
wegen Accis-Reichung zur Landschaft. p. 38. 45. 46.
Medicinische Dienerschaft:
deren jezige und künftige Besoldungen vom geistlichen Guth. p. 66.
Meß:
bey Dispensations-Fällen der Minorennium in denen Amtlichen Berichten davon zu abstrahiren. p. 132. 133.
Militare:
über das Verglichene nichts von dem Land zu fordern: durch dasselbe die Werbungen anzustellen. p. 82. 83.
Militar-Beschwerden:
zu vermeiden. p. 77.
Militar-Beytrag:
zu Unterhaltung des Creyß- und Hauß-Militaris. p. 77—82.
dessen Ausschreibung. p. 34. 35. 81. 82.
den Plan von dessen Verwendung, der Landschaft zu communiciren. p. 82.
die vom Kirchen-Kasten dahin gezogene Gelder zu restituiren. p. 63. 64.
künftig vom geistl. Guth ohne Verabschiedung nichts dahin zu ziehen. p. 73. 74.
Militair-*Etat*:
auf guten Fuß zu setzen. p. 77.

Militar-Frohnen:
mit Mäßigung und nach dem Recess von 1753. rc. damit vorzugehen. p. 91.
—— Plan:
der Landschaft zu communiciren. p. 82.
—— Steuern:
werden von der Landschaft-Einnehmerey dem Kriegs-Commissariat assignirt. p. 36.
die Landschaft-Casse haftet davor. p. 37. 38.
wird aber mit starkem baaren Geld-Vorschuß verschont. p. 36.
deren Ausschreibung. p. 34. 35. 81—83.
Millionen:
vier: Cammer- und Kriegs-Casse-Schulden, nebst denen restituendis, werden von Herr- und Landschaftlichen Fonds bezahlt. p. 98. 99.
Ministres:
auf die Compactaten zu beeydigen. p. 18.
Minorennes:
deren Dispensation zu heurathen und dißfallsige Tax-Bestimmung. p. 132. 133.
Mit-Verkäuffer:
hiezu können sich Prälaten, Gericht, Rath und Gemeinden vor den Landsherrn ohne Landschaftl. Einwilligung nicht verschreiben. p. 93.
Monopolia:
des Salzes und Tabacks werden aufgehoben. p. 102. 103.

Mößnereyen:
so von den Schulmeistern getrennt worden, werden in vorigen Stand gestellt. p. 76. 77.
Music:
s. Kirchen-*Music*.
Mühl-Wesen:
wird in vorigen Stand gestellt, und der erhöhte Milter, Canones und Bann aufgehoben. p. 103.
Münz-Wesen:
nach denen Reichs- und Creyß-Schlüssen einzurichten. p. 108.

N.

Nachlässe:
Landschaftliche: in welchen Fällen die Landschaft an solche nicht gebunden, und solche zurück zu fordern berechtiget seyn solle. p. 135.
Nattheim:
Vergleichung wegen des von dasigem Brauhauß zu reichenden Accises. p. 38. 45. 46.
Naturalien:
die dem geistlichen Guth zu ersetzen. p. 63.
der Jägerey zu Besoldungen. p. 66.
das geistl. Guth mit deren Fundations-widrigen Abgaben zu verschonen. p. 73. 74.
die Unterthanen mit deren ohngewohnlichen Abgaben zu verschonen. p. 105.

Naturalien:
welche dem Kirchen-Kasten heimfallen, und in das Remanet zu gutem kommen. p. 69.

Neu-Jahrs-Verehrungen:
deren Bestimmung vom geistlichen Guth. p. 66.

Nexus militaris:
wie die Unterthanen daraus zu entlassen. p. 84. 85.
dessen in Tax-Zetteln bey minorennen Dispensationen nimmer zu gedenken. p. 132. 133.

Nothfall des Landes:
in solchem ist das Land nach vorausgegangener Verabschiedung, sowohl über die Quæstionem: An? als über die Mittel selbst, und wie solche herbey zu bringen, mit weiterer Hülfe das seinige zum Militari beyzutragen schuldig, und solle im übrigen in Ansehung der dißfallsigen Landes-Auswahl dem Recess de A. 1753. genau nachgegangen werden. p. 82 — 84.

O.

Ober-Amtleute:
Vergleichung deren Rangs mit denen Special-Superintendenten, und Direction in gemeinschaftlichen Geschäften. p. 76.
denenselben den Vergleichs-Recess zur Nachachtung zu intimiren. p. 136.
add. Beamte.

Ober = Capellmeister:
die = in dessen Haus zu Ludwigsburg von dem geistlichen Guth verwendete Bau = Kosten zu restituiren. p. 62.
Ober = Kriegs = Commissariat:
s. Kriegs = *Commissariat*.
Obristrichterlicher Spruch:
in welchen Fällen dahin zu recurriren. p. 17. 33. 34. 40. 41.
add. Kayserliche Majestät.
Obst = Most:
die Abgaben davon nach dem Statu von 1739. einzurichten. p. 104.
Offenhausen:
die vom geistlichen Guth zu dasiger Hofmeisterey hergeliehene Gelder zu ersetzen. p. 62.
Oggenhausen:
die von dasigem Brauhaus dem Tafern = Wirth zu Nattheim cedirte Brau = Gerechtigkeit. p. 45. 46.
Ohnmittelbare Befehle und Verfügungen:
keine der Landes = Verfassung und eines Dritten Gerechtsame nachtheilige = zu erlassen. p. 39. 40.
nichts dergleichen in Rechts = anhängigen Sachen vor Collegiis und Instanzen vorzunehmen. p. 19.
eben so wenig an die Landschaft = Einnehmer = p. 41.
als an die Kirchenräthliche Cassen = Verwalter Geld = oder andere Ansinnen zu thun. p. 56.
keine dergleichen Handlungen mit einzeln Städt = und

Aemtern oder Communen vornehmen zu lassen. p. 31. 32.

Ordinari-Steuer:

f. Steuren.

Ordnungen:

f. Canzley- Commun- Kirchen-Ordnung.

P.

Peinliche Sachen:

das Landesherrliche Verfahren darinn, ratione torturæ & pœnæ an Ehr, Leib, Leben, Haab und Gut, nach Erkanntniß der Herzogl. Collegiorum und behörigen Instanzien, sowohl in Ansehung der Unterthanen überhaupt, als deren, die unter einem foro privilegiato stehen, und sodann der Landschaft, und derer dahin gehörigen, und andern in officio publico stehenden Personen. p. 23—25.

in Ansehung der auf Vestungen, im Zuchthaus oder sonstigem Verhaft ohne vorherige rechtliche Untersuchung, befindlichen Personen. p. 26.

Pensionen:

was vom geistlichen Guth darauf zu verwenden. p. 65.

Personal-Arrest:

f. Arrestirung.

Pferde:

die von deren Verkauf ausser Lands bestimmte Concessions-Gelder. p. 105.

Pferde:

die Unterthanen zu deren Lieferung zu Lust-Campemens, nimmer zu nöthigen. p. 91.

noch zu Erkauffung ausgeschäzter Pferde anzuhalten. p. 92.

Pfleg-Gelder:

wie solche von denen Beamten zu behandlen. p. 121. 122.

Pia Corpora:

sie um die zur Herzogl. Rennt-Cammer, Ober-Forst-Aemtern oder sonst an die Herrschaft ohne Schuldigkeit hergegebene Anlehnungen zu befriedigen. p. 75.

die Ober-Inspection über selbige dem Herzogl. Kirchen-Rath einzuschärfen. p. 75. 76.

können sich ohne Einwilligung der Landschaft vor die Herrschaft nicht verbürgen oder verschreiben. p. 93. 94.

ihnen nicht zuzumuthen, an Lotterien wider Willen Antheil zu nehmen. p. 110.

deren Waldungen zu schonen, und ihnen solche weder ganz noch zum theil zu entziehen. p. 114. 115.

Plantagen:

die denen Communen durch deren Anlegung entzogene Güter-Stücke zu vergüthen. p. 130. 131.

Policey-Deputation:

deren Besoldung beym geistlichen Guth wird aufgehoben. p. 69.

Policey-Wesen:

der Kirchen, bleibt unter der ohnmittelbaren Direction des Evangelisch-Lutherischen Geheimen-Raths. p. 54.

Politica:

die Landes-Verfassung darinn in ihrem Compactatenmäßigen Statu zu belassen. p. 16.

Postulata:

wie die Herzogliche- an das Land zu bringen, und darinn zu handlen. p. 32.

Prälaten-Stand:

ist der geistliche Land-Stand. p. 32.

wird als der zweyte Landstand in seiner Würde, Existimation, Authoritæt und Consistenz ohngekränkt erhalten. p. 50.

die Herzogl. Postulata an denselben und an Städt und Aemter, durch gewohnliche Ausschreiben bekannt zu machen, und dessen Vorrechten in Vertrettung der Clösterlichen Unterthanen nichts zu derogiren. p. 32.

denselben bey der Aufsicht in spiritualibus & temporalibus über die Kirchen zu belassen. p. 50.

auch ihme aus denen Closters- und Kirchen-Kastens-Rechnungen von des geistlichen Guths Einnahm und Ausgaben Nachricht zu geben. p. 50.

Prälaten = Stand:
kann sich ohne Einwilligung der Landschaft vor die Herrschaft nicht verbürgen. p. 93. 94.
add. Ausschuß: Landschaft.
Prælatur - Registraturen:
die erhaltende Nachrichten vom geistlichen Guth darein zu verwahren, und nicht mit Privat - Scripturen zu vermengen. p. 50.
Præsentations = Recht:
der Städte, Aemter und Communen nicht zu kränken. p. 124. 125.
Vergleichung deßwegen ratione derjenigen Commun-Diener, die darunter begriffen, pro præterito, p. 125.
Priester:
durch keine fremde = den Catholischen Gottesdienst versehen zu lassen. p. 51.
Principia absoluta:
der ganze Vorgang in Worten und Werken, worüber die Landes = Irrungen entstanden, wird als nicht geschehen angesehen. p. 15. 16.
Privati:
wie sie ratione des Holz = Verkaufs ausser Lands zu behandlen. p. 114.
deren Waldungen zu schonen, und ihnen nicht zu entziehen. ibid.
auch an deren Benutzung nicht zu hindern. p. 114. 115.

Privat.

Privat-Gottesdienst:
f. Catholischer Gottesdienst.
Professionisten;
ihnen keine Herrschaftliche Arbeit oder Waaren-Lieferung wider ihren freyen Willen und ohne versicherte baare Bezahlung, weder Zwangweise noch bey Strafe anzubefehlen, und sie wegen des Vergangenen zu befriedigen. p. 107. 108.
Pürsch-Gerechtigkeit:
die Beschwerden wegen deren Entziehung zu heben, und deßwegen Handlung zu pflegen. p. 118.

Q.

Quartier:
Herr- und Landschaft werden sich darüber näher vernehmen; der Unterthan hat dabey nichts als Dach und Fach zu leiden, und ist denen Communen, was sie der Kriegs-Casse deßhalb avancirt, zu ersetzen. p. 88 — 90.
Quæstio An?
bey einem vorhandenen Nothfall zwischen Herr- und Landschaft zu verabschieden. p. 83. 84.

R.

Rang:
dessen künftige Bestimmung zwischen den Ober-Amtleuten und Special-Superintendenten. p. 76.
Rath:
f. Gericht und Rath.
Räthe:
Herrschaftliche: auf die Landes-Compactata zu beey-

beeydigen, und solches ihrem Staat einzuverleiben, und wie diejenige anzusehen, die darwider thun. p. 18.

Recess:

Vergleichs-Rezeß d. A. 1770.

soll sofort nach dessen Unterzeichnung, und Kayserl. Bestättigung, zum Druck gebracht, auch zur ohnabweichlichen Beobachtung allen geist- und weltlichen Oberämtern 2c. zugestellt werden. p. 136.

add. **Ausschuß: Landtags-Abschiede.**

Recess-mäßige Steuren:

s. **Steuren.**

Rechtliches Verfahren:

in beschuldigten Verbrechen. p. 23. 24.

Recroutirung:

dem Land und der Landschaft weder zu Friedens- noch Kriegs-Zeiten, ausser einem vorhandenen Nothfall, und auch bey diesem über dasjenige nichts zuzumuthen, was der Recess von 1753. mit sich bringt. p. 82—84.

Rechnungen:

der Landschaft-Einnehmerey. p. 43. 44.

Kirchenräthliche: deren Abhör und Justification. p. 56. 57.

denen Prälaten davon Nachricht zu geben. p. 50.

des Kriegs-*Commissariats*: deren Prob und Abhör. p. 82.

der *Communen*, Heiligen, Kirchen, Pfleg-

und Vormundschafts-Gelder: wie solche von denen Beamten zu behandlen. p. 121. 122.

Rechnungen:

über die Vorraths-Früchten: deren Prob und Abhör nach denen Landtags-Abschieden und der Commun-Ordnung einzurichten. p. 130.

Regierung:

s. Landes-Regierung.

Regierungs-Raths-Collegium:

dessen Besoldung vom geistlichen Guth. p. 67.

Reglement:

vom Service: wird aufgehoben. p. 89.

der Unter-Amtleuthe: deßgleichen. p. 128.

Reichs-Gesandtschaften:

s. Gesandtschaften.

Reichs-Anlagen:

s. Anlagen: Steuren.

Religions-Assecuration:

von 1750. wird bestättiget. p. 48.

Remanet:

des geistlichen Guths:

die, bey dessen Verwendung in ihrer compactaten-mäßigen Würksamkeit verbleibende Landesherrliche Befugniß, und compactaten-mäßige Landschaftliche Einwilligung. p. 56. 57.

der Landschaft anzuzeigen, und zu Ertragung und Ablosung der Schulden auszufolgen. p. 57. 59. 60.

Rema-

Remanet:

des geistlichen Guths:

die dahin zu schlagende heimfallende Deputaten. p. 68.

und andere heimfallende Gelder und Naturalien. p. 69.

Remisen:

vor das Gewild auf den Gütern der Unterthanen angelegt; wie es damit pro præterito & futuro zu halten. p. 118. 119.

Requisition:

erforderliche, bey Versehung der Kranken von Catholischen Hof-Geistlichen. p. 53.

Residenz-Schloß-Bau-Beytrag:

beruhet auf gnädigst- und unterthänigste Verabschiedung. p. 68.

die sub hoc titulo von dem Kirchen-Kasten eingezogene Gelder werden restituirt. p. 63. 64.

—— —— Bau-Wesen:

mit Besoldungen dazu das geistliche Guth nicht zu belegen. p. 68.

—— Stadt Stuttgart:

bleibt der beständige Siz von Hof und Canzley. p. 120. 121.

Resolutionen:

ohnmittelbare Herzogliche:

gegen die Landes-Verfassung, zum Præjudiz eines Dritten, oder zum Aufenthalt rechtsanhängiger-vor Collegia oder Instanzien reservirter Sachen, keine zu ertheilen. p. 19.

Resolutionen:
ohnmittelbare Herzogliche:
ohne Communication und Einwilligung der Landschaft durch dergleichen eine Abänderung an allgemeinen Gesetzen nicht vorzunehmen. p. 40.
schriftliche, auf Landschaftliche schriftliche Vorstellungen zu erlassen. p. 30.

Restituenda:
Vergleichung über diejenige Posten, welche dem geistlichen Guth bey der Schulden-Zahlung zu entrichten. p. 61 — 64.
desgleichen wegen anderweiter Posten. p. 98. 99. 129. 133.

Reversalien:
werden bestättiget, und zur Norm und Richtschnur der Landes-Regierung behalten. p. 15. 16. 48.
deren Beobachtung:
in Besetzung der Aemter. p. 49.
in Annahm der Burger und Beysitzer. p. 50. 51.
in Absicht auf die Prälaten. p. 50.
in Ansehung Serenissimi Catholischen Privat-Gottesdienstes, dessen Bestellung und Uebung, auch bey Kranken, Malesicanten und Landes-Eingesessenen, ingleichem der Capellen. p. 51 — 54.
in Ansehung der Verwalt- und Verwendung des geistlichen Guths. p. 54 — 60.
in Ansehung der Bestellung des Geheimen Raths-Colle-

Collegii und der demselben zu gebenden Ordnung. p. 20. 21.

Reversalien:

deren Beobachtung:

in Ansehung der Bestellung des Kirchen-Raths-Collegii. p. 58.

in Ansehung der Herzogl. Collegiorum und des Kirchen-Raths Communication mit der Landschaft. p. 58. 59.

in Ansehung der Jurisdiction über die Clöster. p. 55.

Revoltanten:

wie wegen des ihnen confiscirten Vermögens zu verfahren. p. 86. 87.

Rezeß:

s. Receß.

Römer-Monathe:

des geistlichen Guts Concurrenz dazu. p. 73.

S.

Salpeter-Sieder:

die von ihnen begangene Excesse untersuchen und entscheiden zu lassen. p. 104. 105.

Salz-Wesen:

wird hergestellt, denen Communen der freye Handel wieder eingeraumt, sie dabey erhalten und beschützet, die vorgeschossene Gelder ihnen ersezt, hingegen eine vierteljährige Bedürfniß übernommen. p. 102.

S Schä-

Schäfer:
Herrschaftliche:
deren Excesse zu untersuchen und zu entscheiden. p. 104. 105.
der Gemeinden:
der Eingekauften-Beybehaltung oder Entlassung, auch deren künftige Annahm denen Communen zu überlassen. p. 126.
Schloß-Bau-Beytrag:
s. Residenz-Schloß-Bau-Beytrag.
Schloß-Capellen:
s. Capellen.
Schloß-Kirche:
Evangelische: die Bestimmung der Music darinn. p. 65.
Schulden:
der Landschaft und des Landes:
des geistlichen Guths Remanet zu jener Ablösung zu verwenden, und den Cameral-Statum also einzurichten, daß lezteres gänzlich davon befreyet werde. p. 56. 57. 93.
die Cammer mit keinen neuen-zu beladen, es seye dann zu Vermehrung des Herzogthums. p. 93.
Schulden-Zahlung:
der neuen Herrschaftl. Cammer- und Kriegs-*Cassa*-Schulden:
deren Betrag samt denen restituendis. p. 98.
Herr- und Landschaftliche Fonds dazu. p. 97.

Schulden-Zahlung:

der neuen Herrschaftl. Cammer- und Kriegs-*Cassa*-Schulden:

Landschaftliches Avanço dazu auf ihren Beytrag. p. 100. 101.

Fond zu Bezahlung der alten- von der Landschaft übernommenen Schulden. p. 97.

Landschaftliche Bedingnisse wegen der Fonds und ihres Beytrags. p. 99—102. Lit. e. f. g. i. k.

Bestellung einer besondern Herr- und Landschaftlichen Deputation, und Cassiers. p. 99. 100.

die Landschaft conditionirt ihren Beytrag dazu auf die richtige Abführung des drittheiligen Beytrags des geistl. Guths zu denen Landes-Anlagen. p. 72. 73.

Verhältniß des Landschaftlichen Beytrags zur alten- und neuen Cameral-Schuldenzahlung, mit ihrem Beytrag zum Militari. p. 78—81.

neben vier *Millionen* Cammer- und Kriegs-*Casse*-Schulden, sollen von denen Herr- und Landschaftlichen *Fonds* bestritten, und in die *Repartition* genommen werden:

die Restituenda zum geistlichen Guth. p. 61—64.

das ad Fiscum gezogene Vermögen der denen Auswahlen 2c. entwichenen Unterthanen. p. 86. 87.

das, was die Communen der Kriegs-Casse bey Quartieren avancirt. p. 89. 90.

deßgleichen, Invaliden-Verpflegungs-Gelder. p. 90.

Schulden-Zahlung:
in Repartition genommen:
was Stădt und Aemter, Communen, pia Corpora, Spitåler, auf ihren Credit vor gnädigste Herrschaft aufgenommen. p. 94.
Strafgelder. p. 98.
Salzgelder. p. 102.
ungebührlich-præstirte Frohnen. p. 107. 108.
rückständige Arbeits-Tag-Löhn, und præstirte Lieferungen. ibid.
Criminal-Inquisitions-Kosten und Consulenten-Gebühren. p. 110.
weggenommene Vorraths-Früchten und Steuer-Ausstände. p 129.
der Stadt- und Amtschreiber Anlehnungen. p. 133.
Schulden:
derer die ausser Lands ziehen. p. 45.
Schulen:
s. **Kirchen und Schulen.**
Schulmeister:
welche Neben-Dienste an sich gezogen, oder von Mößnereyen getrennt worden, sollen in vorigen Stand gestellt werden. p. 76. 77.
Schultheißen:
denen Gemeinden deren freye Wahl zu gestatten, und sie in denen Bey-Orten der Unter-Amtleute wieder einzusetzen. p. 127. 128.
Schützen:
s. **Dorf-Schützen.**

Sechzig-

Sechzig-jährigen-

von Jagens-Diensten befreyten Männern ohnentgeltliche Frey-Zettel zu geben. p. 118.

Seiden-Cultur:

dazu wird dem geistlichen Guth kein Beytrag zugemuthet. p. 67.

Service-Reglement:

wird aufgehoben. p. 89.

Sez-Holz-graben:

Commun-Geistl. Guths ꝛc. Waldungen damit zu verschonen. p. 115.

Soldaten-Weiber:

die Communen mit deren Einquartirung nicht zu belästigen. p. 89.

das Præteritum ihnen zu verguthen. p. 89. 90.

Solitude:

den dasigen Capellen-Bau ein- und abzustellen. p. 52.

Special-Superintendenten:

Bestimmung deren Rang mit denen Ober-Amtleuten, und Direction in gemeinschaftlichen Geschäften. p. 76.

Staat:

s. Amts-Staat.

wie Leute, die demselben gefährlich, anzusehen. p. 18.

Staats-Angelegenheiten:

in solchen das Geheime Raths-Collegium collegialiter zu vernehmen. p. 22.

Staats- Cassa-Gelder:

an die Kirchen-Raths- Beamte ausgeschriebene- zu restituiren. p. 61.

Stadianische Unterthanen:

s. Bennigheim.

Städte und Aemter:

wie die Herzogliche Postulata an sie bekannt zu machen. p. 32.

mit ihnen einzeln keine ohnmittelbare Handlungen vorzunehmen. ibid.

haben keine Anweisungen auf Steuren von dem Kriegs-Rath oder Ober- Kriegs- Commissariat zu respectiren. p. 36.

keine derselben Freyheiten nachtheilige Gesetze zu geben. p. 39. 40.

wie es mit dem avancirten Invaliden-Geld, und künftiger Belegung mit Invaliden, zu halten. p. 90.

können sich vor den Landesherrn nicht verbürgen, und werden, wo es geschehen, schadlos gehalten. p. 93. 94.

die ihnen zu ersetzende Criminal-Inquisitions-Kosten und Consulenten- Gebühren. p. 110.

deren Recht in Erwählung und Præsentation ihrer Vorsteher, Officianten und Bedienten. p. 124—127.

der dismembrirten- ohnentgeltliche Herstellung. p. 128. 129.

Stadt-

Stadt- und Amtschreiber:
wie solche von denen Beamten zu behandlen. p. 121.
deren Wahl, Præsentation und Confirmation. p. 124 — 127.
die Restitution ihrer Geld-Anlehnungen. p. 133.

Stadt-Gerichte:
mit keinen als Evangelisch-Lutherischen Subjectis zu besetzen. p. 49.

Stall-Cassa:
Ersaz der dahin gezogenen Pferde. p. 62.
Bestimmung der dahin gezogenen Pferd-Verkaufs-Concessions-Gelder. p. 105. 106.

Steuern und Anlagen; Recess-mäßige:
worinn solche dermalen bestehen? p. 70. 71. 78.
wegen der Beschwerden vors Vergangene, bleibt es bey der Landschaftl. Erklärung vom 17. Dec. 1765. p. 34.
deren Ausschreibung in Kriegs- und Friedens-Zeiten, auch Reichs- und Landes-Nothfällen. p. 34. 35. 81 — 84.
keine einseitige Ausschreibung in Kriegs- und Friedens-Zeiten vorzunehmen. p. 34. 35. 81. 82.
bleibt bey der verglichenen Besteurung, welche ohne Landschaftliche Mit-Einstimmung nicht verändert werden kann. p. 31. 35.
die verglichene Termine abzuwarten. p. 36.
die Landschaft mit baaren Abschlags-Zahlungen zu verschonen. ibid.

Steuern und Anlagen; Recess-mäßige:
die Landschaft-Einnehmerey gibt die Assignationen. p. 36.
solche nicht gleich mit militarischer Execution und gewaltsam einzutreiben. p. 37.
des geistl. Guths drittheiliger Beytrag. p. 70 — 73.
deren Eintheilung zum Militari. p. 78 — 81.
von Gütern und Häusern, so denen Unterthanen weggenommen worden, ihnen abzunehmen. p. 131.
Steuer-Ausstände:
daran hat der Landesherr keine Ansprache, sondern sie gehören der Landschaft oder denen Communen. p. 37. 38. 130.
Ersaz der eingetriebenen- p. 129.
Steuer-Contribuenten; morose:
wie es mit ihnen zu halten. p. 37.
Steuer-Einbringer:
die ihnen zu gestattende Frist. p. 37.
Steuer-Execution:
wie es damit zu halten. p. 37.
Steuer-Revision:
hat bey der zu Stand gebrachten- sein Verbleiben. p. 35.
Stiftungen:
deren Ober-Inspection und Befolgung dem Kirchen-Rath einzuschärfen. p. 75. 76.
Strafen:
s. Peinliche Sachen. Geld-Strafen.

Strassen:

s. Land-Strassen.

Stuttgart:

s. *Residenz.*

Subsidia studiorum:

was vom geistl. Guth darauf zu verwenden. p. 65.

Substituten-Geschäfte:

der Unter-Amtleute in ihren Bey-Orten. p. 128.

Summarisches Verfahren:

gegen Turbationes und Contraventiones des bestätigten Vergleichs. p. 137.

Supernumerarii bey Herzogl. Kirchen-Rath:

solche binnen vier Jahren anderwärts zu versorgen. p. 64.

Surrogatum:

Tricesimarum:

worinn es bestehe, und wozu es verwendet wird. p. 78. 97. 98.

hört nach bezahlten alten und neuen Cameral-Schulden, auf. p. 80.

vor Aufstockung Herrschaftlicher Hunde: wo keine in Natura zu halten, keines einzuziehen. p. 117. 118.

T.

Taback-Monopolium:

wird aufgehoben. p. 103.

Tach-Blatten:

so zum Graffenecker Bauwesen gekommen, seyn zu restituiren. p. 62.

Tafern-Wirth, zu Nattheim:

dessen Accis-Abgabe. p. 38. 45. 46.

Taglöhner:
keinem ohne Bezahlung Herrschaftliche Arbeit zuzumuthen, und das rückständige zu bezahlen. p. 107. 108.
Tauf-Actus:
von Catholischen Hof-Geistlichen keine vorzunehmen. p. 53.
Tax-Gelder:
vor Dispensation der Minorennen. p. 132.
Termine:
der Recess-mäßigen Steuern und Anlagen abzuwarten. p. 36.
Todten-Gräber:
der eingekauften-Beybehaltung oder Entlassung, auch deren künftige Wahl denen Communen zu überlassen. p. 126.
Thorwachten:
die Abgaben dazu hat die Kriegs-Casse zu bestreiten. p. 90. 91.
Tortur:
wie damit in peinlichen Fällen zu verfahren. p. 23.
Tübinger Vertrag:
de anno 1514. wird bestättiget. p. 16.
dessen Beobachtung in peinlichen Sachen. p. 23.
—— in Beschreibung der Landtäge. p. 33.
—— wegen des freyen Zugs der Unterthanen. p. 44.
—— wegen Landschaftl. Mit-Würkung in Bündniß-Sachen. p. 88.

Tübinger Vertrag:
dessen Beobachtung, wegen Vermeidung solcher Anstalten, wodurch denen Unterthanen neue Lasten aufgelegt werden könnten. p. 105.
die Landschaftl. Beyhülfe zur Schulden-Zahlung soll demselben nicht zum Nachtheil ausgelegt werden. p. 101. 102.
eben so wenig dasjenige, was überhaupt Landschaftlicher Seits in dem Vergleich nachgegeben worden. p. 134. 135.
wie in dessen Gemäßheit zu huldigen. p. 138.
Turbationes:
gegen den Vergleich; wie dabey zu verfahren. p. 137.

U. V.

Veräusserungen:
vom geistlichen Guth:
zu Zins und Güthern anzulegen. p. 69. 70.
von dem Herzogthum und der Cammerschreiberey:
solche einzulösen, und künftig keine vorzunehmen. p. 94. 95.
Verbrechen:
Landschaftliche Vorstellungen nicht dahin zu rechnen. p. 28.
s. Peinliche Sachen.
Vergleichs-Receß:
s. Receß.
Verhafte;
auf Vestungen, im Zuchthaus, oder sonst, welche ohne vorgängige rechtliche Untersuchung dahin gebracht worden, wie mit ihnen zu verfahren. p. 26.

Ver-

Verhängung:
allerhand Beschwerden:
der Herrschaftlichen Waldungen; denenselben abzuhelfen. p. 119.
Verpfändungen:
der zum geistlichen Guth gehörigen Häuser, Güter und Gefälle, werden aufgehoben. p. 69.
der zum Herzogthum und der Cammerschreiberey gehörigen Güter, Gefälle und Gerechtsame, zu ledigen. p. 95.
Versetzungen: der Ober-Beamten:
ohne erhebliche Ursachen und Einrathen des Geheimen Raths-Collegii nicht vorzunehmen. p. 124.
Verträge:
s. Landes-*Compactata.*
Verwilligungen:
in welchen Fällen die Landschaft an die in dem Vergleich geschehene Verwilligungen und Nachlässe nicht gebunden. p. 135.
Vestung Hohen-Twiel:
des geistlichen Guths Beytrag. p. 68. 72.
Umgeld:
die anno 1759. gemachte Verordnung wird aufgehoben, und alles nach dem Statu von 1739. wieder hergestellt. p. 104.
Umlagen:
s. Steuern.
Universitæt Tübingen:
derselben den Erbvergleich zur Nachachtung zu intimiren. p. 136.

Unter-Amtleute:
Vergleichung ihrenthalben. p. 127. 128.

Unterthanen:
wie mit ihnen zu verfahren:
in beschuldigten Verbrechen und peinlichen Sachen. p. 23.
in Eintreibung der Steuren. p. 37.
ihre freye Zugs-Gerechtigkeit. p. 44. 45.
in Militar-Sachen. p. 85 — 88.
in Quartiers-Sachen. p. 88. 89.
in Frohn-Sachen. p. 91. 106. 115. 118.
in Holz- und andern Gerechtigkeiten in Herrschaftlichen Waldungen. p. 114. 116. 117.
in Wildprettschadens-Sachen. p. 115.
in ihren Eigenthums-Sachen. p. 118. 119. 130. 131.
das Verhalten der Beamten gegen sie. p. 121 — 123.

—— Clösterliche:
deren Einwilligung und Vollmacht über Herzogliche Postulata nicht zu erfordern, und denen Vorrechten des-dieselbe vertrettenden Prälaten-Standes nicht zu derogiren. p. 31. 32.

Vollmacht:
der Städt und Aemter an den Landschaftlichen Ausschuß, über Herzogliche Postulata. ibid.

Vormundschafts-Gelder:
wie solche von denen Beamten zu behandlen. p. 121. 122.

Vorraths-Früchte:
wegen derselben keine-denen Landes-Verträgen zuwider lauffende Verordnungen zu machen. p. 38.

Vorraths-Früchten:
Ersaz der denen Communen weggenommenen. p. 129.
deren künftige Administration und Verrechnung. p. 130.

W.

Wahl-Gerechtigkeit:
des Engern Ausschusses bey Abgang eines Einnehmers, unter Vorbehalt der Landesherrlichen Confirmation. p. 44.
der Städte, Aemter und Communen, in Ansehung ihrer Vorsteher, Officianten und Bedienten, pro præterito & futuro. p. 124—128.
Waldungen:
Herrschaftliche:
in Forstmäßigem Stand zu erhalten. p. 113.
die denen Unterthanen darinn zustehende Gerechtsame nicht zu erschwehren. p. 114. 116. 118. 119.
des geistlichen Guths, der *Communen*, *piorum Corporum* und *Privatorum*:
wie sie zu behandlen. p. 114—116. 119. 120.
Wandern: der Handwerker rc.
das deshalb ergangene Verbott wird aufgehoben. p. 131. 132.

Waydgangs-Gerechtigkeit:
der Unterthanen in Herrschaftlichen Waldungen. p. 113.
Waysen-Richter:
in denen Bey-Orten der Unter-Amtleute einzusetzen. p. 128.
Wechsel-Gericht:
des geistlichen Guths Beytrag zu dessen Besoldungen wird aufgehoben. p. 69.
Weinhandel:
des Stadianischen Städtleins Bennigheim aufzuheben. p. 111.
Weinstein:
so von Juden in geistlichen Kellereyen ausgeklopft worden, dessen Betrag zu restituiren. p. 63.
Werbungen:
freywillige, durch das Militare anzustellende, ohne von dem Land oder der Landschaft etwas dazu zu begehren. p. 82. 83.
in dabey vorkommenden Beschwerden zu remediren. p. 84.
Wildprett-Schaden:
demselben zu allen Zeiten vorzubeugen. p. 115.

Z.

Zuchthaus:
denen ohne rechtliche Untersuchung darinn Verhaften, Justiz wiederfahren lassen. p. 26.

Zug:

Zug: freyer, der Unterthanen:
wird bestättiget, und was sie dabey zu beobachten haben. p. 44. 45.
Zünfte:
ihnen in Lotterien oder dergleichen Anstalten wider ihren freyen Willen nicht zuzumuthen, Antheil zu nehmen. p. 110.
Zutrieb:
der Communen in Herrschaftlichen Waldungen. p. 119.

EIGENTHUM DES COLLEGIUMS ST. ANNA IN AUGSBURG

Abdruck des zwischen Seiner des Regierenden Herrn Herzogs zu Württemberg Herzoglichen Durchlaucht und gesamten Prälaten und Landschafft des Herzogthums sub dato 27. Februarii und 2. Martii 1770 abgeschlossenen Erbvergleichs Nebst beygefügter kayserlicher Bestättigungsurkunde

Tübingen 1771

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 1802
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282192-1
VD18 10272429-005